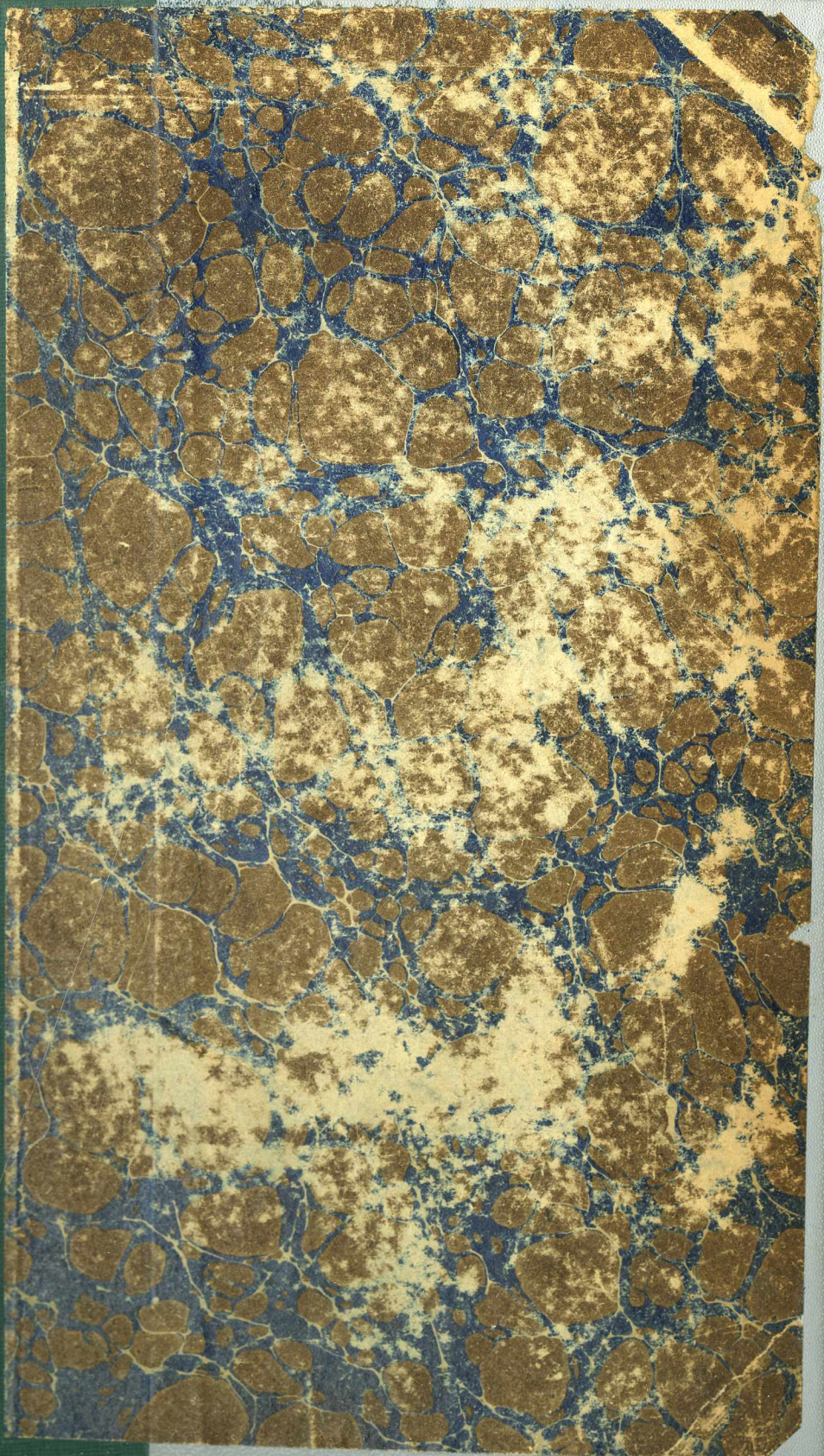


Politikai  
röpiratok.

129.



129  
1129

Die

# Katholiken-Autonomie in Ungarn.

Wesen, Geschichte und Aufgabe derselben.

Dargestellt

von

Prof. Joh. Seinr. Schwicker.

3.

---

Pest,

Ludwig Niguer.

1870.

61752 0056 J465

Katholiken - Antonomie

in England

von ... und ...

VERLAG ...

...

## Vorwort.



Der Kern nachfolgender Darstellung über Wesen, Geschichte und Aufgabe der Katholiken-Autonomie in Ungarn wurde schon früher in einem großen Tagesblatte veröffentlicht. Der Beifall, den diese periodischen Mittheilungen errangen, sowie das Interesse, welche der in ihnen behandelte Gegenstand auch außerhalb der Gränzen Ungarns erregt hatte, veranlaßten den Verfasser zu einer theilweisen Umarbeitung, Erweiterung und Ergänzung seiner früheren Arbeit, die er hiermit in neuer Gestalt der Nachsicht des Publikums übergibt. Wenn durch die nachfolgende Darstellung die Sache der Katholiken-Autonomie in Ungarn verdeutlicht, der Eifer der Katholiken für dieselbe neu angefacht, im Auslande aber dieser Institution einige Beachtung erworben wird: so ist das der schönste und höchste Lohn

Ofen, am 29. Jänner 1870.

des Verfassers.

# Inhalt.

	Seite
Vorwort . . . . .	III
Einleitung . . . . .	1
I. Wesen und Bedeutung der kath. Kirchen-Autonomie . . . . .	5
II. Staat und Kirche in Ungarn vor 1848 . . . . .	9
III. Das Jahr 1848 und die kath. Kirche in Ungarn . . . . .	23
IV. Die kath. Kirche Ungarns nach 1848 bis zum Jahre 1867 . . . . .	39
V. Die Katholikenbewegung seit dem Jahre 1867 . . . . .	44
VI. Die kath. Oktober-Konferenz (1868) und ihre Folgen . . . . .	54
VII. Das Wahlstatut für den kath. Vorkongress . . . . .	60
VIII. Der kath. Vorkongress . . . . .	75
IX. Die Aufgabe der Katholiken-Autonomie . . . . .	97
Anhang: Die Wahlstatuten für die konstituierende Versammlung der kath. Kirchen-Autonomie in Ungarn . . . . .	115

## Einleitung.

Keine Frage beschäftigt heute die gebildete Menschheit mehr als die religiöse, specieller die Kirchenfrage; denn das ist das Eigenthümliche unserer Zeit, daß man sie nicht irreligiös nennen darf, wohl aber durchweht ein unkirchlicher Hauch die Gemüther. Diese mehr oder mindere Antipathie oder vielmehr das Mißtrauen, die Vertrauenslosigkeit gegenüber den historisch gewordenen kirchlichen Institutionen findet jedoch keine genügende Erklärung in dem Umstande, daß die gegenwärtigen kirchlichen Verfassungen zumeist exklusiver Natur sind. Es ertheilen dieselben nur einem Theile der Gläubigen, und zwar dem geistlichen Theile, eine größere ja die Hauptantheilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten und deren Verwaltung; indes die Mehrzahl der Mitglieder einer Kirche (das Volk oder die „Laien“) kaum den nennenswertheften Rest eines Einflusses in der Kirche besitzt.

Dieser Ausschluß der weltlichen Gläubigen vom Kirchenregimente ist die Quelle all des Mißtrauens, der Unzufriedenheit und der feindseligen oder doch gleichgiltigen Gesinnung der Laien gegen die kirchlichen Einrichtungen. Bei den Protestanten ist und war dieser Ausschluß freilich von jeher ein weit geringerer als bei den Katholiken; darum treffen wir aber auch gerade unter den Katholiken die hef-

*To, ai ni z  
Mx. 10*

tigsten und erbittertesten Gegner der bisherigen Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten, gerade die Katholiken äußern die meiste Unzufriedenheit mit den bestehenden Modalitäten des Kirchenregiments, sie zumeist wünschen und streben nach einer Abänderung und Umgestaltung desselben im Sinne einer größeren Bethheiligung der weltlichen Gläubigen an der Leitung und Verwaltung ihrer Kirchenangelegenheiten.

Und ist dieses Streben der Katholiken nicht gerechtfertigt? Betrachten wir doch die heutige Stellung des Laien in der kath. Kirche! Derselbe hat keinen Einfluß bei der Erziehung und Wahl seiner Priester, höchstens besitzen einzelne privilegierte Fürsten und Große ein „Vorschlagsrecht“; das kath. Volk aber muß sich seine geistlichen Ober- und Unterhirten willenslos gefallen lassen. Dasselbe Volk hat ferner keinerlei Bethheiligung an der Verwaltung des Kirchengutes, das doch seinem größten Theile nach aus frommen Stiftungen der Gläubigen stammt und den religiösen und Bildungszwecken des kath. Volkes dienen soll. Auch am Gottesdienste hat der römische Katholik nur die Stelle des müßigen Zuschauers, um so mehr, als die Liturgie in einer ihm zumeist ganz fremden Sprache abgehalten wird. Endlich wurden die Laien auch von allen Kirchenversammlungen in den Dekanaten, Diöcesen, Provinzen und den allgemeinen Kirchenconcilien vollkommen ausgeschlossen; hier „beräth und beschließt die Geistlichkeit über das, was sie für religiöses und kirchliches Interesse hält — bei verschlossenen Thüren.“ Nicht einmal das „Anhören“ ist dem Laien gestattet, und doch handelt es sich hier um die höchsten Lebensfragen, um Dinge des Gewissens. Wahrlich, es sind der Gründe übergenug, um die Unzufriedenheit der katholischen Laien und ihr Streben nach Abschaffung dieser Mißstände in der Kirche,

welche nicht zum Wesen derselben gehören und in den Grundlagen des Christenthums keine Basis finden, vollkommen zu rechtfertigen.

Es geht darum auch eine allgemeine Bewegung durch die kath. Laienwelt, insoferne diese gebildet genug ist, die Zeichen der Zeit zu verstehen. Wir begegnen namentlich in den civilisirten Theilen von Europa, so in Frankreich, Deutschland, Italien u. a. o. Kundgebungen der laikalen Gesinnungen, welche mit mehr oder minderer Stärke und Energie auf die Abstellung der geistlichen Alleinherrschaft in der Kirche dringen. Das „Volk Gottes“ soll und will nicht mehr die „stumme, willenlose Herde“ eines „herrschenden Klerus“ sein; dem „geistlichen Beamtenthum“ in der Kirche, diesem Produkte des hierarchischen Geistes, soll ein Ende gemacht werden; dagegen sind die Laien, das gläubige Volk, zur positiven Antheilnahme auf das kirchliche Leben zuzulassen, damit wieder kirchlicher Gemeingeist in der Kirche walte, das gelockerte, oft beinahe gelöste Band zwischen Hirt und Herde enger werde, und damit das katholische Volk dem Verderben der religiösen Gleichgiltigkeit und des halben und ganzen Unglaubens nicht mehr preisgegeben sei.“

Dieses schöne, erhabene Ziel zu erreichen, wurden von verschiedener Seite her die mannigfaltigsten Wege vorgeschlagen; wir fanden keinen so zweckmäßig und den Einrichtungen der kath. Kirche wie den Interessen der kath. Laien mehr entsprechend, als es die in Ungarn zu bewerkstelligende Katholikenautonomie ist.

Vieles war hierüber schon in den Tagesblättern zu lesen, zumeist besitzen aber die nichtungarischen Journalisten nicht jene nothwendigen Kenntnisse der historischen und thatsächlichen Verhältnisse so wie der Institutionen des Katholi-

cismus in Ungarn, um hierüber ein zufriedenstellendes richtiges. Botum abgeben zu können. Aus diesem Grunde sind auch die Anschauungen über das Wesen und die Tendenzen der kath. Autonomie in Ungarn divergirend, einander widersprechend, unklar und unrichtig.

So theilt ein namhaftes kath. Blatt Frankreichs seinen Lesern voll Schrecken mit, die Katholikenautonomie strebe eine „Säcularisirung“ der Kirchengüter, eine Ummwälzung der Kirchendisziplin an; während ein hervorragendes Tagesblatt Deutschlands die wegwerfende Aeußerung mache: „Würde die Katholikenbewegung in einem Kulturlande stattfinden, dann könnte man sie wohl beachten; allein in Ungarn wisse man nicht recht, was davon zu halten.“ Eine dritte Partei endlich erblickt in der ganzen Bewegung nur einen Schachzug der Priesterschaft, die in anderer Art ihr Autokratenthum insceniren wolle u. s. w.

Alle diese Ansichten und Urtheile des kirchlichen Conservatismus, wie der hochmuthsvollen, blasirten Gleichgiltigkeit und des Ultraradikalismus sind gleich einseitig und ungerecht, und deshalb abzuweisen.

Wir hoffen auf nachfolgenden Blättern es deutlich darzuthun, daß die Katholikenautonomie weder antikatholischer, noch hierarchischer, noch auch halbbarbarischer Natur ist; sondern daß wir in ihr einen wichtigen und hoffentlich gelungenen Versuch zur Lösung des schwierigen Problems der „freien Kirche im freien Staate“ begrüßen können.

Um unsern Gegenstand deutlich beleuchten zu können, ist vonnöthen, denselben vor Allem auch historisch zu entwickeln; wir stellen uns demnach folgende Fragen: Worin besteht das Wesen der kath. Kirchen-

autonomie? Wie ist selbe entstanden? Welche sind ihre Ziele? Sind dieselben im Einklange mit den wesentlichen Institutionen der kath. Kirche?

I.

**Wesen und Bedeutung der kath. Kirchenautonomie.**

Die Religion ist Sache der freien Überzeugung, des gläubigen Gemüthes und kann somit im eigentlichen Sinne von außen her niemandem gegeben oder ertheilt werden. Man kann jemanden zur Religiosität anleiten, ihm dazu verhelfen, daß er Religion besitze: allein die Aneignung, der Besitz dieses Schazes selbst bleibt stets Folge des individuellen Strebens, der individuellen Überzeugung. In diesem Sinne ist jeder Gläubige autonom, d. h. selbständig und selbstverantwortlich.

Insoferne aber religiös Gleichgesinnte in äußerlichem Verbands leben und in dieser Gesellschaft den Zweck verfolgen, Gott dem Herrn nach ihrer Überzeugung zu dienen und das allerhöchste Wesen nach ihrer Weise zu verehren, gebührt diesen religiösen Gemeinschaften daselbe Recht der Autonomie, d. i. der selbständigen und unabhängigen Veranstaltung jener Vorkehrungen, die sie für die Ausübung ihres Gottesdienstes für nöthig halten; natürlich ist hier stets vorausgesetzt, daß dieses freie, selbständige Recht der religiösen Überzeugung und gottesdienstlichen Verrichtung das gleiche Recht der Nebenmenschen nicht verletzen oder benachtheiligen darf. Aus diesem Grunde kann auch keine

religiöse Äußerung geduldet werden, die nur auf etwaiger Berunglückung einer bestehenden religiösen Korporation basirt wäre.

Die Autonomie einer religiösen Genossenschaft besteht also zunächst in dem freien Bekenntniß ihrer religiösen Überzeugung und der ungestörten Ausübung ihres Gottesdienstes. Insoferne aber die religiösen Genossenschaften nicht bloß für die faktisch bestehenden Mitglieder bestimmt sind, sondern die Aufgabe haben, auch in Zukunft zu bleiben und sich immer weiter auszudehnen: so gebührt diesen Genossenschaften auch das Recht, ihre Lehren offen und frei zu verkündigen, neue Mitglieder aufzunehmen und in öffentlichen Anstalten die Jugend ihrer Anhänger mit dem Inhalte ihrer religiösen Lehren und Religionsübungen bekannt zu machen.

Der Staat, als das Organ der geschlossenen menschlichen Societät, hat sich in diese innere Thätigkeit der Konfessionen nicht zu mengen, sondern hat im Interesse der Staatsbürger nur darüber zu wachen, daß in diesen Korporationen weder staatsgefährliche Tendenzen verfolgt noch in den Äußerungen der Konfessionen die gleichen Rechte der Mitkonfessionen verletzt werden.

Nach diesen allgemeinen Sätzen stellt sich auch das Verhältniß der kath. Kirche als religiöser Korporation zum modernen Staate. Die kath. Kirche muß von dem Staate verlangen, daß sie ihre Lehre frei verkünden, ihren Gottesdienst ungehindert ausüben und alle jene Rechte und Freiheiten genießen darf, welche mit den Grundsätzen der

Gewissensfreiheit und der Gleichberechtigung verbunden sind.

Die kath. Kirche soll also das Recht haben, alle ihre inneren und äußerlichen Angelegenheiten von jedweden Staatseinflusse unabhängig zu verwalten und zu leiten. Darin besteht die Autonomie der Kirche gegenüber dem Staate.

Mit dieser Forderung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der kath. Kirche von jedweden staatlichen Einflusse steht in natürlichem Zusammenhange, daß ihrerseits auch die Kirche allem Streben nach staatlichen Zielen vollkommen entsagen muß. Die Kirche kann und darf keinen unmittelbaren Einfluß auf die Staatspolitik ausüben. Sie sei bemüht, mittelbar zu wirken mit geistigen Mitteln und durch ihre moralische Kraft, um den Geist und das Herz der Staatsbürger zu veredeln, das individuelle und sociale Selbstgefühl zu entwickeln und auf diesem Wege das allgemeine Wohl des Staates zu fördern. Diese wünschenswerte Einflußnahme kann aber bloß durch die Hebung des religiösen Lebens, durch Wiederherstellung der wahren Religiosität und durch eine sittlich veredelnde und den Geist aufklärende Erziehung geschehen. Das sind die Wirkungskreise der Kirche, die Staatspolitik gehört nicht dazu.

Diese kirchliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit der kath. Kirche von jeder Beeinflussung des Staates ist jedoch nur eine Seite der anzustrebenden Kirchenautonomie. Die wahre Autonomie beruht ferner auf dem einträchtigen Zusammenwirken aller Gläubigen, sowohl der geistlichen als weltlichen.

Der dogmatische Begriff der kath. Kirche drückt es klar

aus, daß sie die „Gesamtheit aller Gläubigen“ ist, welche einerlei Glauben bekennen, einerlei Sakramente gebrauchen und den Bischof von Rom als ihr kirchliches Oberhaupt (Papst) anerkennen.“ Es gehören also nicht nur die Bischöfe und Priester in den kirchlichen Verband, sondern auch die Laien und Letzteren ist in dieser Gemeinschaft nicht die Rolle der willenslosen Knechte angewiesen, wie dies die Grundlagen der kath. Kirche, die h. Schriften des neuen Bundes, deutlich bezeugen.

Freilich anerkennt der Katholik in dieser Einflußnahme des Laienthums eine Gränze. Was die Grundlehren der Kirche, deren innere Organisation mit dem Priestertume und Episkopate, die Ausübung des Opferdienstes und die Auspendung der Sakramente, sowie die Verkündigung und Verbreitung des Wortes Gottes betrifft: so sind das rein geistliche Funktionen, welche nicht in das Bereich der direkten Antheilnahme des gläubigen Volkes fallen.

Aber mit obigen Thätigkeiten ist der Kreis des kirchlichen Lebens noch nicht abgeschlossen; es bleibt noch eine beträchtliche Anzahl kirchlicher Angelegenheiten zurück, welche weder zu dem priesterlichen Lehr-, noch zu dem Opferante zählen. Wir nennen nur die Wahl und Bestellung der geistlichen Diener der Kirche, die Leitung und Verwaltung der kirchlichen Güter, die Sache der katholischen Jugend- und Volks-Erziehung u. s. w., — alle diese Dinge sind keineswegs rein priesterliche Angelegenheiten, sondern sie gehören gemeinsam den Geistlichen wie den Laien, und Letzteren gebürt hierin ein überwiegender Einfluß; „überwiegend“ deshalb, weil es sich hier um weltliche Interessen der Kirche handelt und diese nur durch die daran zumeist interessirten weltlichen Kirchenglie-

der am Besten und Sichersten gewart und besorgt werden können.

Die Kirchenautonomie beruht somit andererseits in einer geregelten, überwiegenden Einflußnahme der weltlichen Gläubigen auf jene äußerlichen Angelegenheiten der Kirche, welche sich weder auf das unveränderliche Dogma, noch auf die gottesdienstlichen Verrichtungen der Geistlichkeit (Priester und Bischöfe) beziehen.

Es ist selbstverständlich, daß eine solche Kirchen-Autonomie nur dort von segensreichem Wirken sein kann, wo sich dieselbe aus dem Innern der Kirche selbst entwickelt. Die Staatsregierung hat keinerlei Recht, hiezu irgendwie ihre „helfende“ Hand zu bieten. Wenn die Autonomie nicht das Ergebnis innerer Entwicklung, sondern etwa nur Scheingebäude eines Decret's von Seite des Staates oder der Hierarchie ist: so werden die erwarteten Früchte ausbleiben, ja statt des Segens wird Fluch die Arnte sein.

Eine Autonomie, wie wir sie oben gekennzeichnet, soll und muß auf demokratischer Grundlage beruhen. Wie diese Basis in Ungarn nach und nach geworden ist, wollen wir nunmehr betrachten.

## II.

### **Staat und Kirche in Ungarn vor 1848.**

Wie in den meisten europäischen Staaten, die vom Mittelalter her ihren Ursprung datiren, und deren Einwohner

mit dem Herrscherhause dem katholischen Bekenntnisse treu geblieben sind, war auch in Ungarn die katholische Religion — die herrschende, die katholische Kirche — Staatskirche. Aus dem Wesen und der Natur dieses Verhältnisses zwischen dem „Sacerdotium“ und „Imperium“ entsprang, daß der Staat ex officio die Interessen der Kirche als seine eigenen, schützen, vertheidigen und fördern mußte. Die staatliche Gewalt gab den kirchlichen Gesetzen Nachdruck und die Angriffe auf die Staatskirche wurden von Staatswegen zurückgewiesen und bestraft. Eingeschlossen in diesen Begriff der Staatskirche ist, daß jedes andere religiöse Bekenntniß niedergehalten, oder falls solches durch die Macht der Umstände unmöglich geworden ist, nur als geduldet, als „tolerirt“ betrachtet wird. Beispiele zu diesen Sätzen liefert die ungarische Gesetzgebung in reichlichem Maße von den Zeiten Stefan des Heiligen bis zu unseren Tagen herauf; ja durch Jahrhunderte hindurch wurden die kirchlichen Angelegenheiten stets als „Reichsangelegenheiten“ auf den Landtagen verhandelt. Dieselbe Erscheinung zeigt sich indes auch bei den übrigen Gesetzgebungen in Europa.

In Ungarn walteten aber überdies eigentümliche Verhältnisse, welche die Verbindung zwischen Staat und Kirche noch inniger gestalteten. Die Geschichte erzählt uns, daß König Stefan der Heilige von Ungarn die Einführung des Christenthums nicht blos begünstigte und förderte, sondern daß er bei Bekehrung seines heidnischen Volkes auch als Apostel des Christenthums persönlich werthätig war, und bereits ein vollständiges Kirchensystem eingerichtet hatte, als er bei Papst Sylvester II. die Königskrone und die Genehmigung der getroffenen kirchlichen Institutionen begehrte, wobei er sein Reich (nach der Sitte jener Zeit, und um den

deutschen Kaisern die Oberhoheit über Ungarn unmöglich zu machen), dem „Stuhle Petri anempfehl,“ dasselbe somit in die Reihe der sogenannten „päpstlichen“ Staaten eingliedern ließ.

Der Papst willfahrte dem königlichen Wunsche, indem er nicht nur den Königsreif mit der Bestätigung der errichteten Bisthümer, Abteien und der ernannten Prälaten sandte, sondern überdies dem Könige von Ungarn besondere Vorrechte verlieh, die im Laufe der Jahrhunderte sich noch mehr entwickelten und von den ungarischen Königen stets als die „schönsten“ und „höchsten“ Privilegien der Stefanskronen geschätzt und vertheidigt wurden \*).

Demzufolge übte der gekrönte König von Ungarn hinsichtlich der katholischen Kirche Ungarns nicht nur das höchste königliche Patronatsrecht aus, womit das Recht der Verleihung der kirchlichen Beneficien und die Ernennung der Bischöfe und Prälaten in Verbindung steht, sondern er besitzt auch eine vom päpstlichen Stuhle ihm übertragene apostolische Vollmacht, weshalb er den Titel eines „apostolischen“ Königs führt und bei feierlichen Gelegenheiten ihm ein Doppelkreuz vorangetragen wird. Kraft dieser Vollmacht hat der ungarische König das Recht, neue Bisthümer zu errichten und zu dotiren, die alten Bisthümer und deren Einkünfte zu theilen, die Prälaten von einem Kirchenitze, von einer Kirchenwürde zur andern zu

---

\*) Um die Einzelheiten dieser Privilegien zu begründen, beruft man sich gewöhnlich auf die Bulle Papst Sylvester II. Wir halten dies für unnöthig; denn einmal ist die Echtheit dieser Bulle nicht über alle Zweifel erhoben, mind estens enthält dieselbe namhafte Interpolirungen, und dann ergeben sich die königl. Vorrechte ohnehin aus Thatsachen der Geschichte und der Gesetzgebung.

übersetzen; \*) ferner religiöse Orden einzuführen und aufzuheben, sowie hinsichtlich der Pfarrpfründen die zweckmäßigsten Maßregeln zu treffen.

Damit steht in Verbindung, daß der apostolische König von Ungarn über den katholischen Klerus eine Disciplinargewalt auch in kirchlichen Versäumnissen ausüben kann; ebenso hat er die Befugniß, die übermäßige Anzahl der kirchlichen Feiertage zu beschränken, die Anhäufung unbeweglicher Güter in den Händen der Geistlichkeit zu verhindern und hinsichtlich des Verkehrs mit Rom oder Roms mit dem ungarischen Klerus das jus placeti regii auszuüben. Die Einkünfte der erledigten Erzbisthümer und Bisthümer fallen bis zu ihrer Wiederbesetzung der Krone zu, ebenso die erworbenen Vermögen der ohne Testament verstorbenen Bischöfe; im Falle des Testirens fällt nur ein Drittel des bischöflichen Vermögens dem königlichen Fiskus anheim.

Nachdem in Ungarn bis zur neuesten Zeit die Schule als ein Accessorium der Kirche aufgefaßt wurde, so stand dem ungarischen Könige kraft seines obersten Patronats- und Aufsichtsrechtes auch die Oberaufsicht und Leitung über das gesammte katholische Schul- und Erziehungswesen Ungarns zu und es waren bis zur jüngstzeit die katholischen Unterrichts-Anstalten die einzigen öffentlichen, staatlichen Lehrinstitute; alle anderen Schulen

---

\*) Maria Theresia errichtete im Jahre 1777 fünf neue Bisthümer (von Zips, Steinamanger, Neusohl, Rosenau und Stuhlweißenburg), welche theils mit den Gütern des Jesuiten-Ordens, theils mit Temporalien des Graner Erzbisthums ausgestattet wurden; ebenso bildete Kaiser Franz I. aus dem Erlauer Bisthum die Bisthümer Kaschan und Szatmar; Erlau aber wurde zum Erzbisthum erhoben u. s. w.

mußten erst um das Öffentlichkeitsrecht petitioniren, und erhielten es nur in dem Falle, als ihre inneren Einrichtungen und unterrichtlichen Leistungen denjenigen der betreffenden katholischen Anstalten konform waren.

Ein nicht minder wichtiges Recht des Königs von Ungarn war ferner die ausschließliche Verwaltung der kirchlichen Schul- und frommen Stiftungen, sowie Fonds der katholischen Kirche und die Befugniß, über die Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte von den Kirchenbehörden Rechnungslegung zu fordern.

Nach den vormärzlich geltenden Anschauungen wurde auch die Regelung und Führung des öffentlichen Geistes, die Volksmeinung in Wort und Schrift, unter die Kontrolle der kirchlichen Vorschriften gestellt, und der Staat übte in Ungarn als oberster Patron und Schutzherr der Kirche nicht allein die sogenannte Präventiv-Zensur, sondern als Vertheidiger der Kirche ahndete er auch jede Störung, Beeinträchtigung, oder auch nur Verunglimpfung der in Ungarn herrschenden römisch-katholischen Staatskirche. Ihm lag es auch ob, „die Entstehung und Verbreitung neuer Religionssekten nicht zu gestatten.“

Wie aus diesen flüchtig gezeichneten Zügen ersichtlich ist, so genoß der apostolische König von Ungarn oder in seinem Namen die Staatsgewalt die hervorragendsten Rechte innerhalb der katholischen Kirche. Dafür überhäufte der Staat auch diese Kirche mit ausgezeichneten Privilegien.

Bis zum Jahre 1606 war die katholische Religion die allein gesetzliche Kirche in Ungarn und auch später hießen die übrigen Bekenntnisse nur „recipirte,“ d. i. „aufgenommene;“ von einer Gleichberechtigung war keine Rede. Die katholische Kirche empfing von dem katholisch-konfessionellen Staate nam-

hafte Subventionen; für die griechischen Katholiken errichtete man Bisthümer auf Staatskosten; die katholischen Kirchenfeste galten als allgemeine Landesfeiertage und deren Hauptfeste für Jedermann als „Normatage;“ bei dem feierlichsten Akt im politischen Leben, bei einer Königskrönung, gebürte dem hohen katholischen Klerus ein wesentlicher, hervorragender Antheil.

Überhaupt war insbesondere die katholische Geistlichkeit mit ganz vorzüglichen Ehren und Würden bedacht. Die Bischöfe und Prälaten der katholischen Kirche Ungarns wurden dem ersten, dem Reichs-Magnatenstand, zugezählt; sie wurden zu den Reichstagen, wo sie Sitz und Stimme hatten, persönlich berufen, hatten Antheil an den öffentlichen Reichs-Angelegenheiten und empfangen die höchsten Ehrenämter und Würden. Dem Prälatenstande gebürte bei jeder Gelegenheit der Vortritt, Vorsitz, oder kurz der Vorzug vor den übrigen Ständen; die Prälaten zählten zu den Reichsbaronen, die Diöcesanbischöfe übten in ihren Kirchensprengeln eine ordentliche Gerichtsbarkeit in Religions- und Kirchenangelegenheiten aus, und zwar nicht bloß über ihren Klerus, sondern auch über die Laien; die Prälaten konnten, mit Ausnahme der Palatinal-Würde, dem Amte eines Kammer-Präsidenten und der Kronhüter, alle öffentlichen Staats-Amtet und Würden begleiten; sie konnten von den in ihren Sprengeln gelegenen Gütern der Unadeligen den Zehent einheben u. s. w.

Waren diese vorzüglichen Rechte gemeinsame Privilegien des gesammten ungarischen Prälatenstandes (Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und infulirte Pröpste), so genossen einzelne Mitglieder des ungarischen Episkopats noch ganz besondere Einzel-Rechte. Die erste Stelle nahm hierunter der Erzbischof von Gran ein. Derselbe ist als Erzbischof

und Metropolit von Gran nicht nur Primas des Königreichs Ungarn und das oberste Haupt der röm. kath. National-Kirche in Ungarn und des apostolischen Stuhles Legatus natus: sondern kraft den alten Landesgesetzen war derselbe stets oberster Geheimschreiber oder Sekretär und Kanzler des Königs von Ungarn, er verwahrte das doppelte königl. Siegel bei sich; er war ferner einer der obersten Landesrichter und hier gleichsam alter ego des Königs (als personalis praesentia regia in judiciis); auch später bis zur neuesten Zeit saß er als Mitrichter (cojudex) bei dem obersten Revisionsgerichte (der „Septemviral-Tafel“); wie hier bei dem höchsten Gerichte des Reiches, so nahm derselbe als einer der ersten Beisitzer des königl. ungarischen Statthaltereirathes auch in politischen Dingen großen Antheil und Einfluß; er ist immerwährender Obergespan des Graner Komitats, Ordensprälat des ung. St. Stefansordens, königl. Burgpfarrer; er setzt dem von ihm gesalbten Könige die Reichskrone aufs Haupt und liest ihm die übliche doppelte Eidesformel vor. Endlich hatte er auch das Recht, einigen um die Kirche wohlverdienten Personen den Adel zu verleihen, er kann zu keinem persönlichen Eid verhalten werden und selbst seine Lehnvasallen und Kolonen oder unterthänigen Bauern waren „aus Achtung vor ihrem Lehns- und Gutsherrn“ durch das ganze Land von allen Weg-, Maut- und Zollabgaben befreit. Man darf wohl fragen, in welchem Lande noch die Person des ersten Bischofes mit einer solchen reichen Anzahl von Bevorzugungen und Rechten ausgestattet war. Vorzügliche Einzelrechte genossen außerdem noch die Erzbischöfe von Kalocsa und Erlau, dann die Bischöfe von Fünfkirchen, Békéscsaba und Agram.

Daß mit obigen eminenten Rechten und Privilegien

auch namhafte Dotationen verbunden waren, bedarf keiner besondern Hervorhebung und ist Zeuge dessen schon die eine Thatsache, daß der ungarische Episkopat auch heute noch zu den reichsten in der ganzen Christenheit zählt.

Naturgemäß waren aber mit diesen Begünstigungen durch den Staat auch bedeutende Verpflichtungen und Obliegenheiten gegen denselben eingeschlossen, welche diesen Privilegien für die Sache der Kirche gar häufig einen äußerst verderblichen Einfluß verliehen. So mußten die Prälaten gleich den übrigen Ständen ihrem apostolischen Könige als dessen getreue Unterthanen persönlich huldigen, was freilich nicht zu mißbilligen ist; sie besaßen ferner kein oder doch nur ein beschränktes Testirungsrecht; waren sodann verpflichtet, mit den übrigen Ständen auf gleiche Art das Vaterland zu vertheidigen, über Aufforderung des Königs die Waffen zu ergreifen und ins Feld zu ziehen. Wer gegen die Befehle des Königs oder die Reichsgesetze ungehorsam oder halsstörig war, verlor sein geistliches Beneficium u. s. w.

Aus diesem Verhältnisse der kath. Geistlichkeit zum Staate entsprangen nun die eigenthümlichsten Verhältnisse; wir wollen hier nur einige hervorheben.

Wenn der hohe Klerus zum Magnatenstande gehörte, so participirte auch die niedere Geistlichkeit an diesen Privilegien. Mit der priesterlichen Weihe erhielt Jeder in Ungarn vordem die Adelsrechte, welche allein ihn zum ungarischen Vollbürger machten, d. h. ihm Antheil und Einfluß an den öffentlichen Angelegenheiten, die Unterfähigkeit, die Steuer- und Abgabefreiheit, die gerichtliche Immunität u. dgl. verschafften, mit einem Worte: die gesammte kath. Kirche in Ungarn hatte vor dem Jahre 1848 ein durchaus aristokratisches Gepräge.

Die Lage der kath. Kirche vor dem Jahre 1848 kann man nicht deutlicher schildern als es die ungarischen Bischöfe in ihrem Memorandum aus dem Jahre 1848 gethan. Wir heben aus demselben nachstehende Punkte hervor:

„Da Se. Majestät der König sein oberstes Inspektionsrecht über die äußerlichen Angelegenheiten der ungarischen katholischen Kirche bisher durch die politischen Dikasterien ausgeübt: so empfand es die Kirche in vieler Hinsicht, daß sie nicht frei war und die vom Staate nicht protegirten Religions-Genossenschaften größere Freiheit besaßen.“

„Unsere frommen Stiftungen verwaltete größtentheils der Statthaltereirath und disponirte über dieselben im Namen des Königs.“

„Die Leitung unserer Schulen hing vollständig von der Regierung ab und der Studienfond stand zu ihrer Verfügung.“

„Ja, bei der Studienkommission, welche sich ausschließlich mit den kath. Schulen beschäftigte (da die Protestanten höchstens alljährlich einen statistischen Ausweis über ihre Schulen einsandten, im Übrigen aber ihre Schulen unabhängig einrichteten und dirigirten,) — bei dieser Studienkommission wurden auch nichtkatholische Beisitzer verwendet und diesen somit ein direkter Einfluß auf unsere Schulangelegenheiten gestattet, was bezüglich der Kirchen- und Schulsachen der Protestanten weder die Regierung als Organ des Staates noch selbst Se. Majestät der König wagen darf.“

„Unsere Verbindung mit Rom war der eiferfüchtigen Kontrolle der Regierung und der Diplomatie unterworfen, selbst die reingeistlichen Dispensationen konnten nur auf diesem Wege verschafft werden.“

„Seit den Tagen des Kaisers Josef war es uns verboten, in das sogenannte „Collegium germanico-hungaricum“ in Rom Kleriker zu senden.“

„Synoden konnten wir nur mit allerhöchster Erlaubniß abhalten und deren Beschlüsse mußten der königlichen Sanktion unterbreitet werden. Die Beschlüsse der Nationalsynode vom Jahre 1822 ruhen sämmtliche in den Archiven der Regierung und während so langer Zeit blieb die Adresse der Synodal-Väter unbeantwortet.“

„Diese Einmischungen der bürgerlichen Macht schwächen nicht nur die Lebenskraft des kirchlichen Geistes, sondern vernichten dieselbe und indem sie die Abhaltung der Synoden erschweren oder ganz unmöglich machen, drängen sie auch in der Kirche die Leitung allein in den Kreis der Vorsteher und Beamten.“

Die Bischöfe beklagen ferner die Regierungs-Erlässe hinsichtlich der Ehe und des Testirungsrechtes der Bischöfe und fahren dann also fort:

„So sehr das Patronats-System vom Bischof bis zum Pfarrer herab die Kirche materiell zu begünstigen schien, so viel hat es durch seine Parteilichkeit durch seine Mißgriffe bei der Wahl und Ernennung der Pfründner den Interessen der Kirche geschadet.“

„Der Stuhl des Primas von Ungarn wurde im vorigen und diesem Jahrhunderte (bis 1848) 52 Jahre erledigt gelassen. Auch andere erzbischöfliche und bischöfliche Sprengel wurden gewöhnlich mehrere Jahre ohne Oberhirten gelassen.“

„Unter Maria Theresia wurde den Bischöfen das Recht der Ernennung ihrer Domherren entzogen.“\*)

\*) Diese Entziehung können wir nur gutheißen, obwohl wir von unserm Standpunkte aus auch der Regierung diese Ernennungen nicht überlassen; — doch davon weiter unten.

„Daß trotz dieser Einmischungen der Regierung die kath. Kirche in Ungarn sich dennoch freier bewegen konnte als in anderen Theilen Osterreichs oder in Deutschland, das verdanken wir vorzüglich dem konstitutionellen Leben unseres Vaterlandes, welches die Anordnungen Kaiser Josefs nicht einbürgern ließ. Allein desungeachtet blieb die Kirche nicht ganz unberührt von dem verderblichen Einflusse jenes Systems, unter welchem der klerikale Geist sich nicht auf die Stufe jener Kirchlichkeit erheben konnte, wohin er nur ohne die Krücke der bürgerlichen Macht hätte gelangen können.“

„Zwar müssen wir anerkennen, daß unsere Regierung den Einfluß der Kirche auf den Unterricht durch Verwendung geistlicher Lehrer offen zu halten wünschte: allein es ist auch wahr, daß diese zum großen Theile nicht als die Vertreter der Kirche, sondern als Staatsbeamten ihr Amt versahen, daß sie nicht wirkten im Geiste der Kirche und deshalb in ihren Händen die Jugend kaum erwärmt wurde zur Liebe und Verehrung gegen die Religion, was auch daraus ersichtlich ist, daß zur Einpflanzung der Religiosität nicht mehr verlangt wurde als Religionsunterricht, oder daß für diesen geistliche Lehrer bestellt wurden.“

Man ersieht, die Bischöfe malten von der Lage der Kirche und deren Stellung zum Staate ein ziemlich düsteres Bild; wir müssen jedoch gestehen, daß diese Zeichnung keineswegs vollständig und ausreichend ist und wollen deshalb deren Ergänzung versuchen.

Durch die vom Staate geübte Protektion wurde der hohe Klerus Ungarns immer gedrängt, seine Interessen und Neigungen dem Staate oder besser gesagt: den leitenden Persönlichkeiten zuzuwenden und daneben die kirchlichen Interessen des Volkes zu

versäumen. Die vollkommene Rechtslosigkeit der katholischen Laien in den Angelegenheiten ihrer Kirche war die Ursache vielfacher Übelstände. Der Klerus verlor sein Ansehen, die Religion ihre Heiligkeit; jener sank herab zur Hospriesterschaft oder wurde geistlicher Staatsbeamte; diese wurde durch das „brachium saeculare“, die weltliche Macht, vielmehr ein Werkzeug in den Händen der Gewalt zur Unterstützung politischer Zwecke, als die freie Frucht gewissenhafter Überzeugung.

Die Bischöfe Ungarns gestehen dies in ihrem Memorandum offen ein, indem sie erklären: „Die freie, selbständige Kirche ist der stärkste, getreueste Bundesgenosse der bürgerlichen Macht; aber — gebeugt unter die Suprematie der Staatsgewalt — wird sie nur als Werkzeug benützt, um im Glauben des Volkes die Achtung gegen die weltliche Obrigkeit aufrecht zu erhalten; dann aber gerade kann die Kirche dem Staate am wenigsten nützen, wenn derselbe dahin strebt, daß man nur ihm allein diene.“

So geschah es denn, daß die in der Staatsgewalt befindliche Geistlichkeit im Volke fast jedweden Einfluß verlor. Der Geist des Volkes fand in seiner Kirche, bei seinen Priestern keinen Zufluchtsort, keine Stütze; dadurch verbitterte er und warf entweder auf Religion und Kirche einen unversöhnlichen Haß, oder er versank in thatlose Gleichgiltigkeit für alle religiösen Interessen.

Von jedem Antheil bei der Wahl oder Ernennung seiner Geistlichen ausgeschlossen, ohne Einfluß auf die Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchenvermögens, nicht einmal in den einzelnen Pfarrgemeinden, wo nur zwei (meist vom Pfarrer bestellte) „Vertrauensmänner“ als „Kirchenväter“ fungirten, endlich ohne Möglichkeit einer Einwirkung auf

die Gestaltung und Einrichtung der katholischen Lehranstalten blieb dem katholischen Laienstande Ungarns nichts übrig, als die Thatlosigkeit. Dadurch aber wurde zugleich zwischen Klerus und Volk eine fast unübersteigliche Schranke gesetzt; das gläubige Volk faßte ein unauslöschliches Mißtrauen gegen seine Priester, die es stets in Gesellschaft der „Herren“ fand und die so selten zum Volke standen, und es erzeugte sich nach und nach die allgemeine Meinung, daß die Geistlichen stets nur gegen die Interessen des Volkes handeln und man ihnen daher so viel als möglich widerstreben müsse. Kirchliche Interessen hielt man vielfach für identisch mit geistlichen Interessen und bekümmerte sich darum nicht; wozu wäre denn der schützende, bevormundende Staat und die von ihm abhängige Priesterschaft da? Das waren unselige Wirkungen der staatlichen Protektion des katholischen Klerus; allein sie erschöpften das Übel noch nicht in seinem vollen Umfange.

Nicht nur zwischen Klerus und Volk gärte eine stets breiter werdende Kluft, sondern dieser Zwiespalt herrschte auch im Klerus selbst. Zwischen dem hohen und niedern Klerus bestand annähernd das Verhältniß wie zwischen Bannerherr und Vasallen, oder zwischen Ritter und Knappen. Hören wir doch wie der ungarische Historiker Bischof M. Horváth dieses Verhältniß schildert!

„Die Begierde nach einer Reform äußerte sich (im Jahre 1848) am klarsten bei den jüngeren und niederen Stadt- und Dorfpriestern und bei den mit der vaterländischen Jugenderziehung beschäftigten Piaristen. Die hauptsächlichste Quelle dieser Reformbegierden sowohl bei diesen als bei jenen war die mit dem Zeitgeiste im Widerspruche stehende Willkür und despotische Leitung der Vorsteher, sowie die

unverhältnißmäßige Vertheilung der materiellen Güter. Die Macht der Bischöfe kannte dem untern Klerus gegenüber keine Schranken. Die aus dem Mittelalter stammenden Canones, welche auf den Synoden durch ihr entscheidendes Votum immer wieder erneuert wurden, ertheilten der bischöflichen Willkür sowohl in der Disziplin als in der Bestellung der Seelsorger einen weiten Wirkungskreis. Als Patrone zahlreicher bischöflicher Güter, als Komitats-Obergespänne (oder mindestens hervorragende Mitglieder des Komitatsausschusses), übten sie für viele Pfarreien das Pfründenverleihungsrecht.“ In vollster Abhängigkeit vom bischöflichen Belieben befanden (und befinden) sich die Kaplanen oder Hilfsseelsorger, die ein wahres Helotenleben führen. Nach einem Studium von zwölf Jahren tritt der Kaplan ins Leben und sieht sich hier willenlos den Wünschen und Launen seines Bischofs unterworfen. Derselbe kann ihn nach Gutdünken auf eine beliebige Pfarrei versetzen, und zwar so oft es ihm gefällig ist, was nicht selten im Jahre mehrere Male der Fall ist — ohne daß dem armen jungen Mann ein Grund seiner Versetzung bekannt oder irgend eine Vergütung der Umzugskosten gewährt wurde. Und welch' eine elende materielle Stellung genießen diese Hilfsseelsorger! M. Horváth erwähnt, daß es in Ungarn vor 1848 Kaplancien mit 40, ja mit 24 fl. jährlicher Bezahlung gab. Davon sollte ein gebildeter Mann, außer der Mittags- und Abendkost alle seine Bedürfnisse bestreiten!! Und bei diesem mehr als bettelhaftem Einkommen verbrachten viele Kaplanen nicht ein oder zwei Jahre, sondern nicht selten fünfzehn bis zwanzig der besten Jahre ihres Lebens. Daneben aber prunkten die Prälaten im fürstlichen Reichthume und wetteiferten an Glanz und Luxus mit den ersten Magnaten des Landes. Wer darf

deshalb den niedern Klerus verdammen, wenn er einen tiefen Groll im Herzen trug gegen Institutionen, die nur der Willkür, Herrschsucht, dem Kasteninteresse und der staatlichen Wohlbienerei ihr Dasein verdanken, im Christenthume aber keinerlei Begründung hatten, ja mit den demokratischen Grundcharakter der Christenlehre in offenem Widerspruche standen?

Um das Bild der kirchlichen Situation in Ungarn von 1848 zu vervollständigen, wollen wir schließlich auch nicht unbemerkt lassen, daß das gemeine Volk Ungarns im Vormärz politisch rechtlos war, sich also um öffentliche Angelegenheiten (mochten sie welcher Art immer sein) nicht sorgen durfte, woraus folgte, daß die große Masse für allgemeine Interessen weder Sinn noch Verständniß hatte, — als mit einem Male das Jahr 1848 mit seinen gewaltigen Umwälzungen auf politischem und sozialem Gebiete hereinbrach. Die völlig neue staatsrechtliche Gestaltung Ungarns mußte natürlich auch auf die Stellung der katholischen Kirche und ihre Verhältnisse zum Staate einen maßgebenden Einfluß üben. Und so kam es denn auch, wie wir im weitern Verlaufe unserer Darstellung zeigen werden.

### III.

#### **Das Jahr 1848 und die katholische Kirche in Ungarn.**

Die europäischen Ereignisse der Jahre 1848—1849 brachten auf staatlichem und kirchlichem Gebiete ein Prinzip zur Geltung, das allerdings seinen Ursprung bereits im vori-

gen Jahrhundert in den Umwälzungen Frankreichs gefunden hat. Es ist das die principielle und thatsächliche Scheidung der göttlichen und menschlichen, der weltlichen und geistlichen, der religiösen und politischen, der kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten. Die Bande der Privilegien und Bevorzugungen, welche die Feudal-Epoche zwischen Kirche und Staat gewunden, sollen aufgelöst werden; die einzige Verbindung zwischen diesen beiden Gesellschaftsmächten bilde — die allgemeine Freiheit. Staat und Kirche bedürfen der Freiheit, damit sie gedeihen, und es ist darum das richtigste Princip: „Die freie Kirche im freien Staate.“

In Ungarn kam dieses Princip unter schweren, schmerzvollen Entwicklungen zur Geltung. Der Reform-Landtag des Jahres 1847—1848, welcher der Verfassung Ungarns eine neue Grundlage gab, wodurch der aristokratische Feudalstaat mindestens prinzipiell demokratischen Charakter und eine parlamentarische Gesetzgebung mit verantwortlicher Regierung empfing — dieser Landtag legte auch an die Reform des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche seine Hand.

Da ist nun vor Allem bemerkenswert die ausgesprochene Antipathie, ja Feindseligkeit, welche in den Reihen der Deputirten in Preßburg gegen den Klerus, insbesondere gegen den katholischen, herrschte. Die ungarischen Bischöfe sagen in ihrer Denkschrift vom Jahre 1848: „Für die kath. Bischöfe Ungarns und geistlichen Mitglieder der Stände-Tafel hat es kaum jemals in früheren Landtagsversammlungen schwierigere Tage gegeben, als jene im März und April l. J. in Preßburg verlebten. Mit eifersüchtiger Sorgfalt und Behutsamkeit mußten sie wachen über die heiligsten Interessen der Religion und Kirche, bald mit aufopfernder Hingebung dem Sturme vorbeugen, bald wieder durch energisches Auf-

treten die Freiheit der Kirche vertheidigen und gegen die folgenden Eingriffe bewahren, welche im Texte des neuen Religionsgesetzes verborgen sind.“

Anzuerkennen ist, daß die Bischöfe im Jahre 1848 mit weiser Sorgfalt, großer Umsicht und Mäßigung zu Werke gingen. Sie erkannten, daß eine Reaktion oder Opposition gegen die seit dem 3. März 1848 eingetretenen staatlichen Umwälzungen weder wünschenswert noch möglich sei; sie selbst begrüßten die neue Ära mit Freuden, nachdem das frühere Regierungssystem „die Freiheit der Selbstentwicklung in der Kirche durch höhere Verordnungen in vieler Hinsicht belastet, oder wenigstens erschwert hatte;“ sie sahen ein, daß „die Interessen der Kirche nur dann gerettet werden können, wenn sie in dieser neuen Regierungsform jenen Standpunkt auffuchen, welcher die Selbständigkeit der Kirche und die damit verbundene Unabhängigkeit derselben in einer größeren Ausdehnung als bisher sichert, welcher ihre freie korporative Entfaltung und die eindrucksvollere Wirksamkeit ihres Geistes befördert.“

Von diesem Gesichtspunkte aus entsagten die katholischen Priester in der Stände-Tafel des Landtages am 18. März 1848 allen bisher behobenen geistlichen Zehentgebühren, was von dem Hause mit Beifall aufgenommen und hiernach festgestellt wurde, daß „ein aus dieser Verzichtleistung etwa entspringender materieller Verlust des niederen Klerus vom Staate aus ersetzt werden soll.“ (S. G.-N. 13, vom Jahre 1847/8, S. 2.)

Dieser Verzichtleistung auf den geistlichen Zehent stimmten am selben Tage auch die wenigen Bischöfe in der Magentafel bei. Es ist nicht uninteressant hierüber die Rechtfertigung des Episkopats in der mehrerwähnten Denkschrift

zu hören. „Diese Verzichtleistung rieth ihnen die Vernunft, welche mit den Umständen zu unterhandeln gebot, die schonende Politik der kirchlichen Interessen und jener Umstand an, daß — im Falle sie dem Beschlusse der untern Tafel auch hätten opponiren wollen — die geringe Anzahl der Mitglieder in der Magnatentafel mitten in der damaligen Aufgeregtheit auf eine erfolgreiche Unterstützung kaum zählen ließ.“ In einer ihrer Berathungen kamen die Bischöfe „zu der Überzeugung, daß man der gebietenden Macht der Ereignisse nachgeben müsse, und wiewohl sie einestheils fühlen die lastende Schwere des Gedankens, daß sie dem entsagten, zu deren Vertheidigung und Überwachung als Kirchengut sie durch die Kirchengesetze verpflichtet waren; so anerkannten andererseits die Anwesenden, daß unter den obschwebenden schwierigen Umständen, deren moralischer Zwang auf dem Klerus lastete, es das Interesse der Kirche selbst forderte, das Opfer freiwillig zu bringen und dadurch die bereitwillige Vaterlandsliebe des ungarischen Klerus nicht nur mit Worten zu gestehen, sondern auch durch die That zu beweisen.“

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, daß der ungarische Episkopat in obiger Erklärung den sonst kirchlicherseits verworfenen Grundsatz von „der Logik der Thatsachen“ offen anerkennt und dann ebenso deutlich erklärt, wienach er nur „aus der Noth eine Tugend gemacht hat.“ Dennoch vindicirt er sich damit einen eminenten Beweis seiner „bereitwilligen Vaterlandsliebe.“

Indeß lastete die Wucht der Vergangenheit zu schwer auf den Gemüthern, als daß diese erzwungenen Beweise des bischöflichen und geistlichen Patriotismus dem Klerus im Laienstande dauernde Freunde und Fürsprecher gewonnen

hätten. Das „Opfer“ vom 18. März verhinderte nicht die heftigsten Angriffe und Ausfälle auf den katholischen Klerus bei Gelegenheit der Diskussion des neuen Religionsgesetzes.

Gesetzartikel 20 v. J. 1848 bestimmt nämlich im §. 2: „Mit Bezug auf alle in Ungarn gesetzlich recipirten Konfessionen wird vollständige Gleichheit und Reciprocität festgesetzt,“ und im §. 3: „Die zur Erhaltung der Kirchen und Schulen aller recipirten Religionen erforderlichen Kosten werden vom Staate gedeckt werden.“

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt zunächst, daß sämtliche recipirten Religionen in Ungarn vor dem Staate gleichberechtigt sind; damit fiel das Privilegium einer herrschenden Religion, fiel das Institut der Staatskirche. Und in welchem Sinne man damals die Gleichberechtigung verstand, wurde aus den bezüglichen Landtagsverhandlungen klar. Von Seite der Geistlichkeit wollte man den obigen §. 2 dahin amendiren, „daß die religiöse Gleichheit — vom staatlichen Gesichtspunkte aus betrachtet — in nichts anderem bestehen kann als darin, daß die recipirten Religionsgenossenschaften in der Verwaltung und Leitung ihrer religiösen und kirchlichen Angelegenheiten sowie in der offenen Ausübung ihres Bekenntnisses gleichmäßige Freiheit besitzen und wenn sie den Schutz des Staates benöthigen sollten, sie diesen ohne Unterschied in gleichem Maßstabe finden.“ Bezüglich der „Gegenseitigkeit“ oder „Reciprocität“ der Konfessionen beantragten die klerikalen Mitglieder der Gesetzgebung den Zusatz: „unter vollständiger Aufrechterhaltung ihrer Glaubensdogmen und kirchlichen Organisationen.“ Das Oberhaus stimmte dieser Klausel auch bei, allein die Ständetafel ver-

warf sowohl diese Klausel als auch andere Bemerkungen trotz zweimaliger Aufforderung.

Der Klerus konnte auf keinen Beistand hoffen, bei den Mitgliedern einer Gesetzgebung, welche die tausend Schäden einer feudalen Zeit so vielfach vor Augen sahen. Als z. B. am 4. April 1848 bei Gelegenheit der Debatte über das Religionsgesetz der Abt von Bakony-Bél die Hoffnung äußerte, daß in Folge des festgestellten Principes der Rechtsgleichheit in Zukunft auch die Katholiken so frei sein werden, die durch die Vormundschaft des Staates ihnen entzogenen Rechte, in deren Besitz schon die übrigen Konfessionen sind, zurückzufordern, entspann sich zwischen ihm und dem Abgeordneten Ludwig Kossuth ein allgemeine Heiterkeit erregender Wortwechsel. „Wenn der Herr Abt seinen Vortrag erwägt, — sagte Kossuth unter Anderem — so wird er finden, daß die kath. Religion noch immer mehr Rechte besitzt als die übrigen Konfessionen und man kann sich nichts anderes denken, was für die hochwürdigen Herren, verglichen mit denen der übrigen Konfessionen, verletzend sein könnte als — daß die Mitglieder der kath. Geistlichkeit ehelos sind.“ . . . Kossuth versprach sodann seine Mithilfe, sobald der Landtag sich mit der Aufhebung des Eölibats befassen wollte.

Aus den oben citirten Bestimmungen des 20. G.-N. S. 3 geht aber noch eine andere, nicht minder folgenreiche Thatsache hervor; es liegt nämlich darin in versteckter, doch deutlich erkennbarer Weise die Einziehung der Kirchengüter von Seite des Staates ausgesprochen. Die Bischöfe faßten freilich die Sache in günstigster Weise auf, indem sie erklärten: „Die Katholiken können diese Bestimmungen in keinem anderen Sinne nehmen, als daß der Staat die Kirchen- und Schulbedürfnisse der recipirten Religionen, in-

soferne zu deren Deckung die eigenen Einnahmsquellen und Fonde nicht hinreichen sollten, zu ergänzen wünscht. Eine in diesem Sinne getroffene gesetzliche Bestimmung könnte die recipirten Religionen nur zum Danke verpflichten.“ Allein sie selber glaubten an diese Interpretirung des Gesetzes nicht, wie dies aus ihren eigenen Erklärungen hervorgeht. Auch zeigten ganz bestimmte Symptome darauf hin, daß der Landtag, mindestens die Ständetafel, die Absicht hatte, die Kirchengüter zu säcularisiren. Wir wollen nur erwähnen, daß eine Repräsentation der Debrecziner Superintendenz helvetischer Konfession an den Landtag die Abschaffung der privilegiirten Stellung der katholischen Kirche und die Einziehung der katholischen Kirchengüter zu gemeinsamer Nutzung direkte verlangte, und daß diese Repräsentation, trotzdem sie erst in den letzten Tagen des Preßburger Landtages, da die Bewegung und Geschäftsanhäufung übermäßig war, dennoch in der Ständetafel die günstigste Aufnahme fand ganz im Gegensatze zu einer Petition der Bischöfe und Katholiken, die als „verspätet“ bei Seite gelegt wurde. Doch darüber weiter unten!

Die ungarischen Bischöfe ahnten, daß die Märzbewegung auch für die künftige Stellung der katholischen Kirche in Ungarn von großen Folgen sein werde. Es fanden darum zahlreiche bischöfliche Berathungen statt, worin man sich mit dieser Frage eingehend beschäftigte. In einer solchen Berathung vom 20. März 1848 wurde einstimmig ausgesprochen, „daß Se. Majestät der König jene allerhöchste Regierungsgewalt, welche derselbe als apostolischer König nach der alten Konstitution, insbesondere im Sinne des G.-U. XXIII v. J. 1790, bezüglich der katholischen Kirche ausgeübt hatte, auf das neuestens geschaffene und in

Zukunft mit der Regierung betraute, unabhängige, verantwortliche Ministerium nicht übertragen kann, weil diese Gewalt ein dem ungarischen apostolischen Königthum von der Kirche ad personam des Königs verliehenes, und deshalb auf andere nicht zu übertragendes Recht sei, das, wenn es Se. Majestät weiterhin nicht mehr ausüben will, auf die Kirche zurückfällt.“ Es wurde ferner gesagt, daß man hinsichtlich der Vertheidigung und Verwendung der Kirchengüter dem wandelbaren, und von Parteien bedingten parlamentarischen Ministerium, das seinem Ursprunge und seiner Natur nach interkonfessionell sein müsse, kein volles Vertrauen schenken könne. „Die Gewährung der freieren konstitutionellen Einrichtungen bringt es daher mit sich, daß die katholische Kirche dieselben auch auf sich anwende und sich in der bürgerlichen Gesellschaft eine Stellung suche, deren sich die Protestanten in Ungarn schon seit lange her erfreuen, indem sie ihre Kirchen unter Oberaufsicht des Staates selbst verwalten“ \*).

Die Bischöfe beschloffen demzufolge vor Allem eine Adresse an den König zu richten, worin sie um Gewährung nachstehender Punkte baten :

a) Der König wolle zur Ausübung seiner apostolischen Hoheitsrechte eine unter Vorsitz des Primas oder eines andern Bischofes bestehende katholische Kirchen-Kommission aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern errichten, deren Aufgabe es wäre, die Kirchengüter und Fonds im Namen des Königs zu verwalten, die katholischen Schulen zu leiten und zu beaufsichtigen und die Rechte und Interessen der katholischen Kirche gegen jede fremde Einmischung zu vertheidigen.

---

\*) Von dieser Säkularisirung der Kirchengüter wollten jedoch die Evangelischen auch nichts wissen, wie dies Baron Mik. Bay in der Magnatentafel erklärte.

b) Sollte aber der König seine apostolischen Hoheitsrechte in bisheriger Ausdehnung unter den geänderten Umständen nicht mehr ausüben wollen oder können: so möge er die Leitung und Verwaltung der Kirchen, Schulen und deren Güter an die selbständige und freie katholische Kirche Ungarns abtreten.

c) Nachdem in diesen schweren Zeiten der Primatialstuhl und vier andere Bisthümer erledigt sind, so wird der König gebeten, dieselben je eher zu besetzen.

Schließlich erklärten die Bischöfe ihre Anerkennung und Unterwerfung unter die neue staatsrechtliche Reform, sie hätten keinerlei reaktionäre Absichten, und nur die Sorge um die Zukunft der Kirche, deren bisherige Stellung erschüttert wurde, habe sie zu diesen Bitten bewogen.

Auf die Adresse kam keine direkte Antwort, doch konnte man aus dem königl. Reskripte vom 29. März an den ungarischen Landtag ersehen, daß der König seine kirchlichen Patronatsrechte auch in Zukunft beibehalten und durch die ung. Hofkanzlei in Wien ausüben wolle. Doch gerade diese Hofkanzlei war dem Landtage ein Stein des Anstoßes, weshalb dieser auch das königliche Reskript nicht acceptirte. Ein späteres Reskript erklärt einen Theil der kirchl. Patronatsrechte des Königs für unübertragbar, behält demselben die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Präpste vor, gedenkt aber mit keinem Worte der Regelung der übrigen kirchlichen Verhältnisse.

In letzterer Hinsicht nun faßten die Bischöfe eine Reihe von Beschlüssen, nach denen sie künftig das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gestaltet wissen wollten, und zwar:

1. „Das Ministerium kann kraft älterer Regierungsverordnungen die kath. Kirche in ihrer natürlichen Freiheit nicht mehr beschränken.“

2. „Jede Regierungsverordnung, welche bisher die Freiheit der kath. Kirche schmälerte und die Kirchengesetze verletzte, ist als aufgehoben zu betrachten.“
3. „Obgleich einerseits die kath. Kirche in religiösen und kirchlichen Dingen von der Staatsmacht unabhängig zu sein verlangt, insoferne sie nämlich ihre Selbständigkeit der staatlichen Oberhoheit nicht unterordnen kann: so wünscht sie doch andererseits auch fernerhin hinsichtlich des Staates die Bande der Gegenseitigkeit zu bewahren und dort, wo die beiden Mächte in Berührung kommen, ihrerseits die Staatsinteressen zu achten und zu pflegen, wie sie vom Staate eine gleiche Würdigung ihrer Interessen erwartet.“

Damit ist denn das Princip der „freien Kirche im freien Staate“ vom ungarischen Episcopate in offener Weise erklärt, anerkannt und acceptirt.

Indeß ruhten die Bischöfe nicht, unter den veränderten Verhältnissen für die Interessen der Kirche nach allen Seiten hin thätig zu sein. Während sie bisher allein die vorsorglichen Schritte thaten, verbanden sie sich jetzt mit hervorragenden Mitgliedern des kath. Adels, in dessen Gemeinschaft sie nach mehrmaligen Berathungen folgende Petition beim Landtage einreichten:

„Vom Standpunkte der gesetzlich ausgesprochenen Gewissensfreiheit und der Gegenseitigkeit der Konfessionen wünschen wir zur Sicherstellung der katholischen Kirche:

1. Gleichwie die Verhältnisse der einzelnen Konfessionen zur bürgerlichen Macht allein durch das Gesetz bestimmt sind: ebenso werde auch das Verhältniß der kath. Kirche zum Staate auf Grund der Freiheit und religiösen Unabhän-

- gigkeit durch ein Gesetz geregelt und jedwede entgegenge-  
setzte Übung oder Verordnung werde abgeschafft.
2. Die durch das Gesetz nicht verbotene, sondern vielmehr  
nach G.-A. XLI. v. J. 1559 und anderen Gesetzen  
gestattete freie Abhaltung von Synoden und Kirchenver-  
sammlungen werde nicht behindert.
  3. Unter der Oberaufsicht des Staates, welche auch bei den  
übrigen Konfessionen bestehe, werde den Katholiken ihr  
Recht gesichert, ihre eigenen Schulen selbständig einzu-  
richten, zu ordnen und zu leiten.
  4. Sowie die Evangelischen und die Griechischnichtunir-  
ten ihre Kirchen- und Schulstiftungen selbst und unab-  
hängig verwalten, ebenso sollen auch die öffentlichen kath.  
Stiftungen, inklusive auch jene, welche bisher unter dem  
königl. Statthaltereirath standen, ausgenommen den ung.  
Universitätsfond, einer nur aus weltlichen und geistlichen  
Katholiken bestehenden Kommission zur Verwaltung über-  
geben werden" . . . . Diese durch das Gesetz zu erlangen-  
den Garantien verlangen die Bittsteller im Interesse der  
Gewissensfreiheit, in Würdigung der religiösen Gleich-  
berechtigung zur Sicherung der Freiheit der kath. Kirche  
und zur Beruhigung der Gläubigen.

Diese Petition, vom 6. April 1848 datirt, wurde  
bereits am folgenden Tage der Ständetafel überreicht. Auf  
Antrag des Justizministers Franz Deák beschloß man, die  
Petition ihrer Wichtigkeit wegen, vorerst in den Konferenzen  
zu berathen. Allein auch die Wichtigkeit des Gegenstandes  
konnte die einfache Annahme nicht erringen. „Wir erklären  
offen,“ sagen die ungarischen Bischöfe, „daß nicht Gegen-  
gründe, sondern nur der Mangel an Willen, die damalige  
eigenthümliche, keine Diskussion duldende, unter der Macht

des Stärkeren erschütterte Lage der Ständetafel den nicht erwarteten Erfolg erzeugen konnten, daß die Petition als „verspätet“ beiseite gelegt wurde. Dieses Motiv der Ablehnung mußte für die Katholiken um so überraschender sein, weil die letzten Stunden des Landtages nicht als zu kurz betrachtet wurden, um die Erfüllung der Bitte der Griechisch-unirten in einem Gesetzentwurfe zu gewähren und so diese Konfession zu beruhigen.“

Dieser misliche Umstand übte allerdings einen üblen Eindruck auf die Bittsteller, allein er schreckte sie vor neuen Schritten nicht zurück. Schon am 8. April wurde eine gemischte Katholiken-Konferenz, der etwa sechzig weltliche Katholiken beiwohnten, abgehalten und in dieser ein längeres Memorandum abgefaßt, aus dem wir namentlich jene Sätze hervorheben, welche die künftige Stellung der Kirche zu ihren Gläubigen ins Auge fassen.

„Nachdem unsere Kirche dem fürstlichen Patronate ent-rissen und in die Reihe der „recipirten“ Konfessionen gestellt wurde; nachdem das Volk durch seine Wahlen auch auf die Gesetzgebung Einfluß gewann, außerdem auch seine Stimme für Wahrheit und Recht erheben kann: muß die Kirche sich unter den Schutz ihrer eigenen Gläubigen begeben, und vor Allem von ihnen erwartet sie, daß sie ihre gerechten Bitten unterstützen werden“ . . . . Zu diesem Zwecke müssen aber die Gläubigen den Interessen der Kirche genähert werden, damit sie aus der Nähe die gegenwärtigen Bedürfnisse des Katholicismus erkennen, und den Mangel einer gesetzlichen Garantie desselben selbst empfinden können. Die in den weltlichen Katholiken wahrzunehmende Gleichgiltigkeit gegen die Angelegenheiten unserer Kirche sind nicht so sehr dem Mangel an

Religiösität zuzuschreiben, als vielmehr jener Exklusivität, mit welcher einerseits die Regierung, andererseits der Klerus auch die äußerlichen Angelegenheiten der Kirche ausschließlich behandelte. In Zukunft werde auch den Laien ein Einfluß in die äußerlichen Kirchenangelegenheiten gegeben. Was nicht streng religiöse oder geistliche Sache ist: das soll fernerhin in gemischten Kirchenräthen, in denen auch das Volk durch seine gewählten Männer repräsentirt ist, verhandelt werden.“

„Demzufolge sollen in jeder einzelnen Pfarrei aus den Reihen der Verständigeren kirchliche Räthe errichtet werden, deren Aufgabe wäre, das Kirchengut und die Ortsschule zu beaufsichtigen; aus diesen Kirchenräthen entsendete Vertreter bildeten die kirchlichen Distriktskommissionen und aus diesen dann gieng der Central-Diöcesan-Ausschuß hervor. Alle diese Repräsentanzen sollen aus doppelt so vielen weltlichen Mitgliedern bestehen, als sie geistliche Glieder haben.“

„Ein solcher Organismus, dessen unbedingtes Haupt und Präses nur der Diöcesan-Bischof sein könnte, würde die Theilnahme der weltlichen Katholiken und ihren Eifer in der Unterstützung der kirchlichen Angelegenheiten erwecken; er würde Kenntniß der kirchlichen Rechte und Verhältnisse auch unter die Laien bringen und zugleich dem geweckten kirchlichen Gemeingefühl und Rechtsbewußtsein ein breites Feld gemeinschaftlicher Thätigkeit eröffnen; endlich würde er die Eintracht zwischen der katholischen weltlichen Intelligenz und der Geistlichkeit wiederherstellen und stärken.“

Wie aus diesen Wünschen der ungarischen Bischöfe deutlich hervorgeht, so fehlten eben unter der großen Menge

der katholischen Laien jene Bedingungen, deren Vorhandensein zur Erreichung des angestrebten Zieles unentbehrlich war. Die Passivität, ja absolute Gleichgiltigkeit der Laien war nun die böse Frucht des früheren unseligen Verhältnisses zwischen Staat, Kirche und Klerus einerseits, und dem Klerus und dem Volke anderseits.

Dazu traten nun auch die Symptome der Revolution auf staatlichem und socialem Gebiete, um eine friedliche Ausgestaltung der kirchlichen Verhältnisse unmöglich zu machen. Auffallend ist hierbei für den ruhigen Beobachter, wie die traditionelle Autorität auch in der Brust jener Klassen, deren ganzes Sein auf Autorität beruht, ihre Zauberkraft verloren hatte.

Wir haben schon oben die Opposition in den Reihen des niedern Klerus berührt. Hier sei nur noch kurz erwähnt, daß mit dem Eintritte einer verantwortlichen Regierung diese Geistlichen sich in den einzelnen Dekanaten versammelten und von hieraus ihre Reformanträge den Diöcesanbehörden und dem Ministerium unterbreiteten. Ihre Bitten bezogen sich auf eine Reform der kirchlichen Erziehung, Disciplin und Leitung und gipfelten in dem Wunsche, eine Nationalsynode einzuberufen, welche diese Vorschläge ins Leben einführen sollte. Die Regierung war nicht abgeneigt, derlei Wünschen zu entsprechen. Auch die Bischöfe hielten fortwährend Verathungen über die nothwendigsten Reformen der kirchlichen Zustände und trafen Vorbereitungen für die Landesynode.

Diese Reformgedanken beschäftigten die ungarische Regierung noch mitten unter den sturmvollen Zeiten des Jahres 1849, da bereits der ernannte Bischof von Ecsanád, Michael Horváth, als Nachfolger des Baron Cötvös das Portefeuille des Kultus- und Unterrichtsministeriums

übernommen hatte. Der erste Schritt zu der angestrebten Kirchenreform sollte die Einberufung eines solchen allgemeinen Kirchenkongresses sein, deren Mitglieder die gesammte kath. Kirche Ungarns repräsentiren und in den Administrations-Angelegenheiten derselben definitive Beschlüsse fassen könnten. Der Kongreß sollte zu einem Drittheile aus geistlichen, zu zwei Drittheilen aus weltlichen Mitgliedern bestehen. Die geistlichen Mitglieder des Kongresses sollten außer den Bischöfen, den Ordensvorstehern und je einem Vertreter der Domkapitel aus den nach den einzelnen Diöcesen gewählten Repräsentanten des niedern Klerus bestehen; die weltlichen Deputirten wären durch das kath. Volk nach Wahlbezirken mit allgemeiner Abstimmung zu wählen gewesen. Die Hauptaufgabe dieses Kongresses sollte in erster Linie die materielle Aufbesserung der Pfarrgeistlichkeit und die Regelung der konfessionellen Volksschulen sein. Die damalige ungarische Regierung war bereit, die in ihrer Verwaltung befindlichen kath. Stiftungen und Güter dem Kongresse zu übergeben zu dem Endzwecke, daß dieser sowohl diese Kirchengüter als auch alle anderen Besitzungen der Bischöfe, Kapitel und Klöster vereinige und durch einen gewählten Central-Ausschuß verwalten lasse. Aus dem Erträgniß dieser konmassirten kirchlichen und Stiftungs-Güter sollten nach einem durch den Kongreß zu bestimmenden Verhältnisse alle kirchlichen und kath. Schul-Erfordernisse (also nicht die Dotation der Bischöfe, Kapitel und Klöster) gedeckt werden.

• Dieser Kongreß sollte jährlich tagen und wäre — wie

Bischof Horváth\*) selbst meint — „von ihm jedenfalls eine wichtige Reform der äußerlichen kath. Kirchenverfassung in Anregung und Durchführung gebracht worden.“

Wer dieses Projekt des ungar. Kultusministers Horváth mit den oben mitgetheilten Vorschlägen und Wünschen der bischöflichen Denkschrift vom Jahre 1848 vergleicht, wird mancherlei Ähnlichkeiten in beiden Plänen finden, ein Beweis, daß auch der „revolutionäre“ Kultusminister das Maß des Erlaubten und Möglichen nicht überschritten. Ein Punkt ist's freilich, den Horváth erwähnt und dessen die Bischöfe nicht gedenken: die Einbeziehung der bischöflichen, Kapitular- und Klostergüter in die gemeinsame Verwaltung durch den autonomen Katholiken-Kongreß. Und doch ist diese Forderung völlig berechtigt und wird auch heute von Seite der weltlichen Katholiken nachdrücklichst gestellt werden. Diese Einbeziehung der bischöflichen zc. Güter ist keineswegs eine „Säkularisirung“ des Kirchengutes, wie dies hypereifrige kirchlich Konservative schreckhaft verkünden, sondern eine Maßregel der Zweckmäßigkeit, Klugheit und Gerechtigkeit. Doch darüber unten mehr!

Der erste Katholiken-Kongreß war vom kön. ungar. Kultusministerium für den 20. August 1849 einberufen worden, obwohl diese Terminfestsetzung und Ausschreibung von der Regierung ausgegangen war, so hatte diese dennoch nicht im Entferntesten die Absicht bestimmend einzugreifen; sondern es sollte die kath. Kirche ihre volle Autonomie und Selbstbestimmung erhalten. Die Regierung wollte zu dieser Reorganisation nur die Gelegenheit bieten und dann die Fürsorge treffen, daß die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche

\*) Vgl. dessen Werk über den ungar. Befreiungskrieg in den Jahren 1848—49 Bd. III. S. 122 ff. (in ungar. Sprache erschienen.)

auch durch ein entsprechendes Gesetz garantirt würden. Von der Aufrichtigkeit der damaligen ungar. Regierung legt ja auch der Umstand Zeugnis ab, daß sie bereit war, die kath. Kirchengüter ungeschmälert den Katholiken zu übergeben. Der erste ungar. Katholiken-Kongreß kam jedoch damals nicht zu Stande; denn fünf Tage vor seinem Eröffnungstermin, am 15. Aug. 1849, erfolgte die Kathastroph von Világos . . . .

Auch der erste parlamentarische Reichstag zu Pest im Jahre 1848 konnte ob der Masse seiner Aufgaben an die Lösung der religiösen Fragen nicht gelangen, wiewohl das Unterhaus die Berathung und Annahme eines Schulgesetzes bereits vorgenommen hatte, das aber vom Oberhaus abgelehnt wurde. Aus der gesammten Debatte des Unterhauses über das Schulgesetz gieng das tiefe Mißtrauen, die feindselige Gesinnung, ja selbst der Haß hervor, welcher in den Gemüthern der tüchtigsten Männer gegen den Clerus waltete. So verschlangen die Wogen der Revolution die ersten Regungen und Pläne einer autonomen Umgestaltung der kath. Kirchenverfassung und Kirchenverfassung und mitten in den politischen Bewegungen giengen die kirchlich-autonomistischen zu Grunde.

#### IV.

### **Die kath. Kirche Ungarns nach 1848 bis zum Jahre 1867.**

In den Jahren der politischen Centralisation und des staatlichen Absolutismus, welche in Ungarn von 1850 bis

zur Ernennung des verantwortlichen ungarischen Ministeriums (17. Februar 1867) herrschten, war von einer freieren Regierung auch auf kirchlichem Gebiete keine Spur; denn auch die Zeit des Schwankens zwischen bureaukratischem Absolutismus und dem konstitutionellen Scheinleben unter dem Regime der „avitischen“ Dikasterien (Hofkanzlei, Statthaltereirei etc.) von 1860—1867 war durchaus nicht fähig, leben- und geistweckend zu wirken. So lange die politische Existenz und Freiheit in Ungarn bedroht ist, schweigen hier alle anderen Regierungen. Die gesammte politische Nation Ungarns (nicht die Magyaren allein) erkennt es als die erste Lebensbedingung an, daß ihr gemeinsames Vaterland sich seiner freiheitlichen Institutionen erfreue und wo diese bedroht oder gefährdet sind: da gibt es keine Meinungs-, Religions- und Sprachenverschiedenheiten mehr. Die politische Freiheit weckt dann alle geistigen Kräfte und schafft ein rüstiges Streben nach vorwärts.

In den Zeiten des Absolutismus und der dikasterialen Regierung wurde die kath. Kirche Ungarns freilich wieder von amts- und staatswegen „bevorzugt.“ Das berühmte Wort von der „Umkehr der Wissenschaften“ fand in Österreich eifrige Vertreter und zu deren System gehörte auch, daß man auf bureaukratischem Wege die „Kirche“ protegiere. Was damit gemeint war, lehrt deutlich die bekannte Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhle vom 18. August 1855, welcher Akt nicht selten als Beleg für die unter dem staatlichen Absolutismus der Kirche gewährte „Selbständigkeit und Unabhängigkeit“ citirt wird und als solcher auch vom österr. Episkopat mit aller Hefigkeit vertheidigt wurde.

Was aber bietet das „Concordat“ der „Selbständigkeit und Unabhängigkeit“ der Kirche? Selbst dem aufmerksamsten Leser dieses Staatsvertrages wird es nicht gelingen, eine

nennenswerte Freiheit für die „Kirche“ aus demselben namhaft zu machen. Denn man verstehe es wohl: eine Freiheit für die „Kirche,“ wozu aber nicht nur die Geistlichen oder gar nur die Bischöfe gehören, sondern welche die Gesamtheit aller geistlichen und weltlichen Katholiken umfaßt. Dem Klerus allerdings bot jener Vertrag mancherlei Vortheile, Bevorzugungen, Privilegien; die Kirche als solche gieng ganz leer aus. Wir finden darin Vorrechte und Exemtionen für die Geistlichkeit, die Verleihung der richterlichen Gewalt in Ehefachen, die ausschließliche Leitung und Beaufsichtigung der katholischen Volksschulen, einen mächtigen Einfluß auf die kath. Mittelschulen; wir finden da ferner die Gestattung des freien Verkehrs mit Rom, das Recht zur Abhaltung kirchlicher Synoden &c. Von ganz besonderer Art sind aber die Zugeständnisse an den Episkopat, dem nicht nur die Erziehung und Bestellung des niedern Klerus unbedingt und ausschließlich überlassen ist, sondern der auch die weltlichen Lehrer der kath. Volksschulen bestellt, ihre Heranbildung wie Wirksamkeit überwacht, der ferner durch diesen ganzen Vertrag eine über das Niveau eines Staatsbürgers hinausreichende kastenmäßige Privilegialstellung empfing. Wir begreifen deshalb den menschlichen Grund, weshalb die Bischöfe dieses Konkordat als die *conditio sine qua non* eines glücklichen Gedeihens der kath. Kirche in Oesterreich betrachten. Die weltlichen Katholiken haben vom Beginne an diesen Vertrag mit Widerwillen aufgenommen, insbesondere war in Ungarn das Konkordat doppelt verhasst: einmal, da in demselben nur das klerikale Element in der Kirche berücksichtigt, die Laien aber wahrhaft als die „willenlose stumme Herde“ betrachtet war und dann, weil die Entstehung und der Inhalt des Vertrages mit dem rechtlichen und historischen

Herkommen sowie mit den Volksanschauungen in Ungarn vielfach im Widerspruche standen. Wer das Konkordat vorurtheilsfrei liest, muß bekennen, daß diese Staatschrift eine unvergleichliche Illustration zu der famosen „Geistlichkeitskirche“ bildet, wie solche von ultrakonservativer Seite im Katholicismus angestrebt wird. Die Geistlichkeit, namentlich die „hohe“ — Alles, das gläubige Volk — die recht- und machtlose „misera plebs contribuens.“ Im Grunde genommen gestattete das Konkordat den Bischöfen die unbeschränkte Herrschaft „nach Unten“, dafür duldete der Episkopat des Staates Herrschaft „von Oben.“

Denn dieser behielt auch fürderhin klugerweise den Geldsäckel in seinen Händen. Die ausgedehnten Kirchengüter, der Religions- und Studienfond, die sonstigen kirchlichen und frommen Stiftungen, auf welche nach Artikel 30, 31 und 32 des Konkordats den Bischöfen ein entscheidender Einfluß gewährt sein sollte, blieben in staatlicher Verwaltung, unter staatlicher Leitung, Aufsicht und Verwendung, trotz wiederholter Reklamationen der Bischöfe; höchstens gewährte man diesen einen nominellen Antheil an dieser Verwaltung, der größtentheils darin bestand, daß man sie von den Ergebnissen der Jahres-Rechnungsabschlüsse in Kenntniß setzte.

Man sieht daraus, daß der bureaukratische Staat gegen den Klerus kein rechtes Vertrauen hegte, wozu freilich noch kommt, daß absolutistische Regierungen von Natur aus ihren Einfluß und ihre Thätigkeit auf immer weitere und größere Kreise auszudehnen streben, weshalb es ein Ding der Unmöglichkeit war, von einem absolutistischen Staate die „Freiheit“ der Kirche zu erwarten. Gerade ihm mußte jedwede autonomistische Regung im Innersten widerstreben. Dagegen fügten sich Privilegien ganz wohl in das System des Absolu-

tismus; man fettet Einzelne oder ganze Stände an sein Interesse, um die große Menge leichter beherrschen zu können. Das verrufene „divide et impera“ wurde durch das Konkordat auch in die kath. Kirche getragen. Endlich soll nicht vergessen werden, daß Geldangelegenheiten dem kostspieligen, vielverschlingenden Staate der Centralisation und omnipotenten Vielregiererei jederzeit am intimsten berührten und daß in dieser Hinsicht die kath. Kirchengüter Ungarns kein verachtenswerther Posten sind, lehrt eine auch nur flüchtige Übersicht derselben, wie wir diese unten in der Note beibringen.\*)

Daß demnach das Verhältniß des Klerus zum Laienstande, auf deren einträchtiges Zusammenwirken allein das Wohlgebeihen der Kirche beruht, durch das Konkordat nicht gebessert wurde, ist einleuchtend. Die Kluft zwischen beiden wurde vielmehr noch dadurch vergrößert, daß man die Vi-

\*) Um sich von der Bedeutung des katholischen Kirchengutes in Ungarn einen Begriff zu machen, wolle man nachstehende amtliche Daten erwägen.

Im Jahre 1867 besaß:

a) der ungarische Religionsfond:	
Stammkapital . . . . .	14,564.204 fl. Öst. W.
Liegende Güter . . . . .	194.425 Joch, á 1600 □ <sup>0</sup>
Durchschnittliches Jahreseinkommen . . . . .	1,055.618 fl. Öst. W.
b) der ungarische Studienfond:	
Stammkapital . . . . .	6,312.051 fl. Öst. W.
Grundbesitz . . . . .	60.760 Joch, á 1600 □ <sup>0</sup>
Jahreseinkommen . . . . .	354.132 fl. Öst. W.
c) die königl. ungarische Universität:	
Stammkapital . . . . .	2.778.758 fl. Öst. W.
Grundbesitz . . . . .	33.702 Joch.
Jahreseinkommen . . . . .	189.389 fl. Öst. W.

(Im Jahre 1848 verzichteten die ungar. Bischöfe allerdings auf den Universitätsfond, allein ohne Mandat der kath. Kirche und auch ohne andauernde Konsequenz; die Katholiken Ungarns sind nicht geneigt, diesen Fond, der amtlichen Berichten zufolge größtentheils aus kath. Stiftungen besteht, aufzugeben.)

schofsstige meist an vormalige Staatsdiener, Statthaltereien- und Ministerialräthe, Kirchen- und Schulreferenten zc. verlieh, wodurch natürlich das absolute Staatsregime auch innerhalb der Kirche seine warmen Vertreter und Förderer erhielt. Die ungarischen Oberhirten der katholischen Kirche besaßen demnach größtentheils im Volke kein Vertrauen. War man vordem gewohnt in ihnen nur den kirchlichen Magnaten, den Kirchenfürsten und Standesgenossen des höchsten Reichsadels zu sehen, so erschienen sie jetzt als die Träger eines politischen Systems, das auf den Trümmern der politischen Freiheit und Selbständigkeit Ungarns erbaut war. Vordem waren sie gescheut, gefürchtet, dem Volke entfremdet; jetzt verhielt sich dasselbe gegen sie misstrauisch, feindselig. Beweis dessen, daß mit dem Fallen des absolutistischen Regimes gegen einzelne Bischöfe ihrer politischen Haltung wegen sogar thätliche Demonstrationen verübt wurden. Von einer Annäherung zwischen Klerus und Laienstand konnte also in dieser Periode keine Rede sein. Der in Preßburg im Jahre 1848 lose geknüpft und bald zerrissene Faden fand unter der Zwischenherrschaft des Absolutismus auch nicht den Versuch einer Wiederanknüpfung.

V.

**Die Katholikenbewegung seit dem Jahre 1867.**

Nach achtzehn schweren Jahren des Sammers und der politischen Bedrängnis brach im Jahre 1867 endlich auch für Ungarn ein lichter Tag an, der ihm seine politische

Freiheit, seine gesetzliche Selbständigkeit und verantwortliche parlamentarische Regierung wieder brachte.

Die Ernennung des ungarischen Ministeriums wurde auch von den Katholiken Ungarns als das Morgenroth einer schöneren Zukunft für ihre Kirche begrüßt. Schon waren unter dem gebildeten Theile des katholischen Laienstandes die Bewegungen zur Erlangung einer gesetzmäßigen Selbstverwaltung der äußeren kirchlichen Angelegenheiten begonnen worden. Siebenbürgen gieng hierin voran. Hier bestand nämlich auch in der vormärzlichen Zeit beim königlichen Gubernium eine „katholische Kommission,“ gebildet aus den katholischen Mitgliedern der obersten Landesbehörde. Diese Kommission war mit der Leitung der katholischen Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten betraut. Während des Absolutismus hatte auch hier diese Geschäfte die k. k. Finanzbehörde übernommen. Mit welchen Resultaten, das lehrt die eine Thatsache, daß durch ihr laues und bureaukratisches Vorgehen, die Kapitalien der siebenbürg. kath. Fonds mit 200.000 fl. geschmälert wurden. Ein Beweis, welchen Segen die staatliche Vormundschaft über die Kirche bringt!

Nachdem nun im Sinne der Gesetze von 1847/8 Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt und die selbständige siebenbürgische Landesbehörde aufgelassen werden sollte: so bekümmerte es die Katholiken Siebenbürgens, wer denn nun ihre äußerlichen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten besorgen werde. In einer am 10. Jänner 1866 abgehaltenen Versammlung des sogenannten „katholischen Status Siebenbürgens,“ das ist einer Vertretung des Klerus und der Laien, wurde diesbezüglich eine Adresse an den König gerichtet und darin gebeten, daß die Agenden der bisher bestandenen katholischen Kommission auf einen gewählten Ausschuß des

„katholischen Status“ übergehen sollten. Dieses Ansuchen erhielt unter den 19. August 1867 die königliche Sanktion und es wurde demzufolge vom 9. bis 15. Februar 1868 abermals eine Versammlung des „katholischen Status“ Siebenbürgens abgehalten, welche jedoch nicht den gewünschten Erfolg hatte. Der präsidirende Bischof läugnete nämlich jedwede Berechtigung der Laien zur Einflußnahme auf kirchliche Angelegenheiten, sprach aber für sich eine Macht und Rechte an, wie solche ein Bischof in Siebenbürgen niemals besessen hatte. Die mit der bischöflichen Autorität stets vereinten geistlichen Mitglieder des Status bildeten die Majorität und so kamen Beschlüsse zu Stande, welche die Katholikenautonomie zu einer rein geistlichen Angelegenheit und die Theilnahme des Laienstandes an den kirchlichen Interessen nahezu illusorisch machen würde.

Die überstimmte weltliche Minorität legte darum auch eine Verwarung ein und wendete sich mit einer Adresse ähnlichen Inhaltes an den König. Indes theilte auch die Regierung die Besorgnisse der siebenbürgischen Laien; denn die überreichten Beschlüsse der klerikalen Majorität erhielten nie die königliche Bestätigung.

Freilich war die Sache der Katholikenautonomie mittlerweile in ganz neue Stadien der Entwicklung getreten. Es begannen nämlich auch im eigentlichen Ungarn die Bestrebungen nach Erlangung einer zeitgemäßerer Umwandlung der äußerlichen Kirchenverwaltung.

Die Initiative hiezu gieng von dem neuerannten Kultus- und Unterrichtsminister Baron Josef Eötvös aus, der in einem Schreiben vom Jahre 1867 den Primas von Ungarn aufforderte, mit den übrigen Bischöfen des Reiches Berathungen pflegen zu wollen, damit

eine Basis gewonnen werde, auf der die kirchlichen Interessen der Katholiken Ungarns unter angemessener Einflußnahme des Laienstandes versehen werden könnten.

Der Fürst-Primas erklärte in der bezüglichen Antwort vom 8. September 1867 unter Bezeigung seines aufrichtigen Dankes seine Bereitwilligkeit, und es begannen bald darauf wiederholte Berathungen der katholischen Bischöfe Ungarns, deren endliches Resultat ein im September 1868 veröffentlichter „Entwurf über Zweck, Organisation und Wirkungskreis der gemischten Kirchenräthe in der katholischen Kirche Ungarns“ war.

Das Elaborat besteht außer einem kurzen „Vorworte“ aus einem allgemeinen und speciellen Theil und enthält im Ganzen 75 Paragraphen. Im §. 1 heißt es: „Zum Wirkungskreise der gemischten Kirchenräthe gehört: die Leitung, Verwaltung (und respective Beaufsichtigung) der katholischen Kirchen- und frommen Stiftungen und des Schulvermögens, es mag dieses nun einzelnen Gemeinden, Diöcesen oder dem Lande angehören. Ferner die Führung des gesammten katholischen Unterrichts- und Erziehungswesens, ausgenommen die Seminär- und Klostererziehung und den religiösen Unterricht; endlich die Vertretung der äußeren Verhältnisse und Interessen der Kirche gegenüber dem Staate und den anderen Konfessionen.“ Die gemischten Kirchenräthe sollten aus geistlichen und weltlichen Gliedern bestehen. Es wurden vier Arten von Kirchenräthen festgestellt: 1. Gemeinde-, 2. Decanats-, 3. Diöcesan-Kirchenräthe und 4. ein Landeskirchenrath, welcher letzterer durch gewählte ständige Kirchen- und Schulkommissionen repräsentirt sein sollte. Die Deputirten sollten auf drei Jahre gewählt sein und keine Diäten beziehen.

Dem Elaborate war ein Rundschreiben des ungarischen Episkopats beigegeben, dem wir folgende Stellen entnehmen: „Die durch die Gesetze des Jahres 1848 ausgedehnte allgemeine Freiheit und gesetzliche Gleichheit berief in unserem Vaterlande die korporative und individuelle Thätigkeit auch auf kirchlichem und religiös-kirchlichem Gebiete in die Schranken des Wettewifers. In Anbetracht dieser Erscheinung der fortschreitenden Zeit konnte der ungarische Episkopat, getreu seinem oberhirtlichen Berufe, sich nicht darauf beschränken, daß er im Schutze der althergebrachten Gesetze sich einzig mit der Vertheidigung jener Rechte befaße, die einerseits die Unabhängigkeit der katholischen Kirche und die vollkommene, wie unverletzliche Übung des katholischen Glaubens im Sinne der Kirchengesetze seit Jahrhunderten sichern, andererseits es möglich machten, daß die katholische Kirche mit den übrigen Konfessionen im Frieden leben und im Vereine mit dem Staate den Fortschritt des öffentlichen Wohles befördern kann, sondern er fühlt sich durch die gegenwärtige Situation zugleich angewiesen, jene Mittel zu erwägen, welche den veredelnden und bildenden socialen Einfluß der Kirche vermehren und die Kultur-Interessen des Staates zu begünstigen im Stande sind. Dieses Ziel scheint ohne Zweifel in erster Reihe nur durch eine solche korporative Organisation leichter erreichbar, welche alle jene Angelegenheiten, die zwischen dem Klerus und den Laien getheilt werden können, unter die gemeinsame Sorge, Aufsicht, Beeinflussung und Leitung stellt, und dadurch mit dem Ansehen der Kirche und deren berechtigtem und wohlthätigem nationalen und moralischen Einflusse das solidarische Gefühl der Rechte und Pflichten in allen katholischen Gläubigen zu befestigen im Stande ist.“

Schließlich versprachen die Bischöfe, ihr Elaborat noch vor der Unterbreitung an Se. Majestät den König einer gemischten Kommission zur Berathung und Begutachtung vorlegen zu wollen.

In dem mehr als jahrlangen Zwischenraume von der Aufforderung des Ministers an den Fürst-Primas bis zur Veröffentlichung des bischöflichen Elaborats wurden über Anregung hervorragender katholischer Persönlichkeiten in verschiedenen Theilen des Landes öffentliche Versammlungen von Katholiken abgehalten, so in Großwardein, Ödenburg, Stuhlweißenburg und an anderen Orten. Überall offenbarte sich neben einer treuen Anhänglichkeit an die Lehren des Katholicismus zugleich der entschiedene dringliche Wunsch, die ungerichteten äußerlichen Verhältnisse der katholischen Kirche Ungarns im Geiste und Sinne des Principes der Selbstverwaltung zu ordnen und festzustellen. Aus allen diesen Versammlungen wurden sowohl an den Fürstprimas als auch an den Kultusminister Adressen gerichtet, welche den obigen Gesinnungen und Wünschen Ausdruck gaben.

Daß eine so wichtige Frage, wie die der katholischen Autonomie, von den „Stimmen der öffentlichen Meinung“, von der Tagespresse Ungarns, nicht unbeachtet bleiben konnte, ist selbstverständlich. Schon im Herbst 1867 entstand ein Journal „Független lapok“ („Unabhängige Blätter“), das neben der Anregung und Besprechung sonstiger kirchlicher Reformfragen namentlich die Sache der katholischen Autonomie zum besonderen Gegenstande seiner Thätigkeit machte. Das Blatt bekannte sich in politischer Hinsicht zu einer freisinnigen Auffassung der Verhältnisse, etwa im Sinne des Montalembert'schen Wortes: „Seid konstitutionell, seid monarchisch, seid liberal, seid parlamenta-

risch!“ Und auf kirchlichem Gebiete stand das Journal ebenfalls auf der Seite des berühmten französischen Grafen. Während es in dogmatischen Dingen treu und fest zur katholischen Lehre hielt, drang es mit gleicher Entschiedenheit auf eine Reform der kirchlichen Disciplin und der äußerlichen kirchlichen Angelegenheiten; letztere namentlich wünschte es mit gebürendem Einflusse des Laien-Elementes, unabhängig von dem konfessionslos gewordenen Staate, im Sinne der Selbstverwaltung geordnet. Das Blatt nahm Ende 1868 den Titel „Autonomia“ an, um seine specielle Aufgabe noch genauer zu fixiren und hat als Organ des ungemein traurig situirten niedern Klerus und der liberalen weltlichen Katholiken unter vielen Kämpfen und Hindernissen seine Aufgabe bis Mitte Juni 1869 ehrenvoll gelöst.

Damals trat für die Sache der Katholikenautonomie ein wichtiger Wendepunkt ein. Die katholischen Mitglieder des ungarischen Reichstages nahmen sich der Sache an und unter anderen Maßregeln war es eine ihrer wichtigsten Thätigkeiten, daß sie die Herausgabe eines Blattes beschloffen, dessen Hauptaufgabe es sei, Idee und Wesen der Katholikenautonomie nach allen Seiten hin zu verbreiten und zu verallgemeinern. Eine Kommission wurde erwählt, an deren Spitze der berühmte Historiker Bischof M. Horváth steht, welche die materielle Seite des Blattes zu besorgen hat, indes die geistige Leistung desselben den beiden Redakteuren Dr. Pet. Hatala, Professor der Theologie an der Pester Universität und Thaddäus Prileßky, ungar. Reichstagsabgeordneter, übertragen ward. Das neue Blatt führt den Titel „Szabad Egyház“ („freie Kirche“) und kämpft mit Geist, Geschick und Entschiedenheit für eine günstige Gestaltung der kath. Autonomie. Zur Charakteristik des Stand-

punktes und Strebens der liberalen Katholiken Ungarns haben wir aus dem Programme des ebengenannten Blattes, das als Erbe an die Stelle der „Autonomia“ getreten, folgendes hervor:

„Unser Ziel ist die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von jeder unberechtigten Einmischung des Staates, ebenso die Einflußnahme des Klerus und der Weltlichen auf die Verwaltung und Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten.“ Ungarn werde immer mehr ein „moderner Rechtsstaat“ und höre auf ein „konfessioneller Staat“ zu sein. Die „herrschende“ Religion geht dadurch ihrer Vortheile verlustig, deshalb muß sie bestrebt sein, die im Sinne der Gleichberechtigung gewährten Rechte in vollem Maße zu gewinnen. Während die Konfession ihr gutes Recht der Freiheit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit voll zu gewinnen und umgekehrt zu erhalten wünscht, achtet sie auch die Rechte des Staates. „Der Rechtsstaat, der konfessionslose Staat ist kein Staat ohne Gott, ist kein gottloser, atheïstischer Staat. Konfessionslosigkeit und Gottlosigkeit sind weder identische noch auch nur verwandte Begriffe. Indem der Rechtsstaat jeder Konfession die Gleichberechtigung sichert, achtet er die Gewissensfreiheit der Staatsbürger, aber er läugnet nicht Gott, er wird nicht atheïstisch, wird nicht zum Todtengräber der öffentlichen Moral. Der Rechtsstaat gehört nicht einer einzelnen Konfession, sondern allen Konfessionen, insofern er alle Konfessionen beschützt, damit jede nach ihrem Glauben Gott verehren könne; denn im Grunde hat jede Konfession den Glauben oder wenigstens das religiöse Gefühl, das, wie Baron Cötvös sagt, in der Ahnung des Daseins Gottes besteht und sich in guten Werken äußert... Die „freie Kirche“ wird daher im Namen der Gewissensfreiheit und der Konfessio-

nellen Gleichberechtigung die Freiheit der Kirche befürworten“...

Es liegt nahe, daß eine solche Sprache, ein solches Ziel der konservativen Partei in der Kirche misbehagen mußte und sie zögerte auch nicht mit ihrem Verdammungsurtheile. Wir wollen nur Eines hervorheben. Der Bischof von Naab äußerte sich in seiner Allocution an die Priesterkonferenz vom 27. Okt. 1869 wie folgt: „Ich weiß, daß die Verwegenheit mehrerer Zeitungsblätter so verworfen ist, daß man ihren Nachrichten wegen ihrer gewöhnlichen Lügenhaftigkeit keinen Glauben schenken darf; aber gerade das soll uns ermahnen, daß wir uns vor solcher Lektüre, aus der wir ohnedies nichts lernen können, hüten sollen. Allein ich will den hochwürdigen Klerus insbesondere darauf aufmerksam machen, daß er sich vor jenem Sauerteig hüte, der in den Spalten der „Szabad Egyház“ den Lesern stets aufgetischt wird und nicht gestatte, daß die priesterliche Bescheidenheit, der kanonische Gehorsam und die Achtung, welche wir alle gegen die kirchlichen Institutionen hegen müssen, geschmälert werde.“ Das sind deutliche, nicht misszuverstehende Worte.

Die konservative Partei innerhalb der kath. Kirche Ungarns hatte auch ihre journalistischen Organe; diese Seite der Kirchenreformfrage wurde vordem durch das episkopale Blatt „Idök Tanuja“ („Der Zeuge der Zeiten“) und das hocharistokratische „Pesti Hirnök“ („Pester Courier“) vertheidigt, ein Beweis, daß die bischöflichen und hochadeligen Interessen sich auch in Ungarn aufs Intimste berühren, welcher Beweis noch dadurch verstärkt ward, daß diese beiden Blätter seit Ende 1868 sich zu Einem verbanden und als „Magyar Állam“ („Der ungarische Staat“) die bischöflichen und aristokratischen Tendenzen aufs Festigste

oft mit Verletzung des literarischen Anstandes vertheidigen, so daß der Fürstprimas genöthigt war, in einem offenen Schreiben dem Blatte Mäßigung und Beachtung der Schicklichkeit anzubefehlen. „Magyar Allam“ sieht in der ganzen Katholikenautonomie nichts als eine „Gnadengabe“ des Episkopats an die Laien, wofür diese natürlich nur in tiefster Ergebenheit dankbar sein müssen. Der Episkopat ist Alles, die übrigen Glieder nur „aus Gnaden angenommene Kinder.“ Daß bei solchen Gesinnungen zwischen ihm und „Szabad Egyház“ wie dessen Vorgängern stets eine heftige Fehde bestanden, die selbst bis zur Duellforderung hinauslief, wird leicht begreiflich sein. „Magyar Állam“ ist die ungarische „Civiltá Cattolica“, nur mit weit weniger Geist und leistet in neuester Zeit durch anmaßende Urtheile ein Erfleckliches. So nannte sie erst jüngst Döllinger, Bischof Maret, P. Hyacinth u. a. Vorkämpfer einer vernünftigen Reform in der Kirche, „gefallene Geister;“ und dieses Blatt besteht nur durch die Subvention des Episkopats und der Aristokratie Ungarns!

In den übrigen Tagesblättern Ungarns wird die Frage der katholischen Autonomie in mehr oder weniger ausführlicher und verständiger Weise besprochen; meist fehlt jedoch die Kenntniß der Sache und die erforderliche Orientirung in kirchlichen Fragen, weshalb manches Unreife und Unrichtige zu Tage tritt. Für den hohen Klerus erhebt sich selten eine Stimme, die Mehrzahl der einflußreichen Journale steht auf Seite der Reformen und drängt die Regierung, ihren bisher geübten Einfluß innerhalb der kath. Kirche nicht pure et simple dem Episkopat zu überlassen, sondern nur die in ordentlicher selbständiger Vertretung repräsentierte Gesamtheit der kath. Kirche zu ihrem Erben einzusetzen.

VI.

**Die katholische Oktober-Konferenz (1868) und ihre Folgen.**

Nach dieser, wie uns dünkt, nothwendigen Abschweifung kehren wir zur Geschichte des bischöflichen Elaborates über die Katholikenautonomie zurück. Der hohe Klerus war eifrig bemüht, die einflußreichsten weltlichen Katholiken für dasselbe zu gewinnen; der Fürstprimas selbst besuchte den Führer der Majoritäts-Partei im ungarischen Landtage, Franz Deák, und dieser versprach, an den autonومischen Verhandlungen Theil nehmen zu wollen.

Zu der vom Episkopate zugesagten gemischten Berathung des bischöflichen Entwurfs wurden ungefähr 80 Katholiken aus beiden Häusern des Reichstages eingeladen. Diese hielten am 27. Sept. 1868 eine Vorkonferenz. Schon in dieser offenbarte es sich, daß die kath. Laien in ihren Anschauungen von den bischöflichen Ansichten bedeutend abweichen. Franz Deák war auch hier der Führer.

In seiner Eröffnungsrede äußerte er, daß es nothwendig sei, zwischen den Weltlichen auf der für den 1. Okt. berufenen Versammlung hinsichtlich des bischöflichen Elaborats eine Einstimmigkeit herzustellen. Vor Allem wäre die Frage zu erledigen, wie, durch wen und in welcher Anzahl die geistlichen und weltlichen Mitglieder des künftigen Katholikenkongresses gewählt werden sollen. Er meinte, daß der von den Bischöfen ausgearbeitete Entwurf weder dem gesetzten Ziele, noch den Anschauungen der kath. Glaubensgenossen entspreche und beantragte daher, daß in der am 1.

Okt. abzuhaltenden Versammlung der Episkopat aufzufordern sei, vorerst andere Wahlstatuten auszuarbeiten und zwar nach dem Verhältnis, daß die Mehrzahl des Kongresses aus Weltlichen bestehe; denn es sei ja davon die Rede, ob die weltlichen Kirchenglieder die Bedingungen acceptiren, unter denen die Bischöfe auf die Kirchen- und Schulangelegenheiten den bisher vorenthaltenen Einfluß wieder gewähren wollen. Diesen Antrag unterstützten die meisten Anwesenden, und als Graf Johann Cziráky, ein streng kirchlich Konservativer, den überwiegenden Einfluß der Bischöfe auch in den weltlichen Angelegenheiten der Kirche vertheidigen wollte und meinte, es sei genügend, wenn im Kongresse die Weltlichen und Geistlichen in gleicher Anzahl vertreten seien, antwortete ihm Deák, daß „die ersten Bischöfe der Kirche, die zwölf Apostel, sich nur um das Seelenheil der Gläubigen bekümmert, die Beforgung der irdischen Bedürfnisse, die Erziehung der Kinder und die Verwaltung des Kirchenvermögens aber den Gläubigen überlassen hätten; nur so konnten sie alle ihre Kraft dem wahren Wohl der Kirche widmen.“ Deák's Antrag wurde mit Akklamation angenommen.

Nach diesem Vorspiele war leicht vorauszusehen, in welcher Richtung auch die eigentliche, für den 1. Oktober bestimmte Konferenz sich entscheiden werde. Das Präsidium in derselben führte der Reichsprimas Joh. Simor, der in seiner Eröffnungsrede in eingehender Weise die Stellung der kathol. Kirche zum ungarischen Staate, den civilisatorischen Einfluß des Katholicismus und des Klerus auf die ungarische Nation kennzeichnete; auch wurde der eigenthümlichen Stellung gedacht, in der sich der apostolische König von Ungarn zur Kirche befindet und gemäß welcher er

Rechte genießt, die über die Korollarien der Majestätsrechte im Allgemeinen weit hinausgehen, wie wir das weiter oben unter Abschnitt II. des Nähern skizzirt haben. Wir wissen unter Anderem, daß diesen apostolischen Patronatsrechten gemäß das gesammte Kirchenvermögen in den Händen des Königs sich befand; denn die vor 1848 bestandene Kirchen-Kommission, welche unter dem Vorsitz des Primas neben der Regierung die Stiftungsgüter und deren Verwaltung „mitbeaufsichtigte,“ kann kaum als selbständiges Organ der katholischen Kirche genannt werden. Der Fürst-Primas fuhr dann fort:

„Die Umgestaltungen des Jahres 1848 haben diese Regierungsform wesentlich verändert, und auch die katholische Kirchen-Kommission aufgehoben. Bei der wechselnden Herrschaft der parlamentarischen Majoritäten kann der Fürst nicht immer auf bestimmte Weise für die Kultus-Angelegenheiten einen Katholiken wählen, dem er zugleich auch die Ausübung seiner apostolischen Rechte übertragen könnte, und so kann die katholische Kirche sich auch nicht mehr sicher auf jene Garantien stützen, welche sie vordem trotz der vielleicht allzu großen Abhängigkeit beruhigt haben. Dazu kommt noch der Gesetzesartikel 20 vom Jahre 1847/8. Wenn das Princip der Gleichheit, welches dieses Gesetz aufstellt, das bedeutet, daß der Staat zwischen den gesetzlich recipirten Konfessionen keinen Unterschied macht, so hat die katholische Kirche eben in Folge dieses Gleichheitsprinzipes das Recht zu fordern, daß auch ihr in Bezug auf den Staat jene Autonomie und Unabhängigkeit gegeben werde, welche die beiden evangelischen und die griechisch-orientalische Kirche besitzen und zu fordern, daß hinsichtlich der Ausdehnung des obersten Aufsichtsrechtes des Staates sie mit diesen auf gleichen Fuß gestellt werde.

Und dieser Gedanke und dieses Verlangen liegt sowohl den Anforderungen der konstitutionellen Umgestaltung als den autonomischen Neigungen der ungarischen Nation so nahe, daß dieses Streben sich im katholischen Publikum schon im Jahre 1848 kundgab, und seit der Wiederherstellung unserer Verfassung sich abermals erneuerte, so zwar, daß in verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes Versammlungen gehalten wurden, welche auf Grund des erwähnten 20. G. N. die Erwirkung der Autonomie und die Unabhängigkeit der kath. Kirche urgirten und zugleich jenem Wunsche Ausdruck gaben, daß in der Ausführung dieser Autonomie auch den weltlichen Gläubigen in der Kirchenorganisation ein entsprechender Einfluß gewährt werde. Diesen Grundsatz ergriff der ungarische Episkopat wie im Jahre 1848 so auch neuestens wieder“ . . .

Der Fürstprimas bezeichnet sodann die Schranken, welche den gewünschten Einfluß der Laien einzugränzen hätten, indem er sagt: „Bei Anfertigung dieses Entwurfes mußten wir vor Allem die Grundprincipien der durch den göttlichen Stifter unsere Kirche unveränderlich angeordneten Kirchenregierung im Auge behalten, an der wir nicht rütteln konnten ohne Verletzung jener Bande, die uns mit der allgemeinen Kirche und deren heiligem Oberhaupte verknüpfen. Wir mußten ferner beachten das oberste fürstliche Oberaufsichtsrecht sowie die apostolischen Rechte, mit denen unsere gesetzlichen Könige betraut wurden und die sie auf Niemand Anderen übertragen können.“ Innerhalb dieser unausweichlichen Schranken sei der Entwurf zu Stande gebracht, der dem Laien-Element auf dem ihm zukommenden Gebiete (nach des Fürstprimas Ansicht) im breitesten Maße praktischen Einfluß gestatte . . .

Wie in diesen Worten sich die Anschauungen des hohen Klerus in der Sache der katholischen Autonomie abspiegeln, so gab die nach dem Primas folgende Rede De á's den Gesinnungen des Laienstandes Ausdruck. Wir setzen deshalb auch aus dieser mit Klarheit, Ruhe und gewohnter Präcision gehaltenen Rede des hervorragenden Patrioten die bezeichnendsten Stellen hierher.

„Das Grundprincip unserer Religion ist Liebe. Die Religion Christi ist die Religion der Liebe, und gegen dieses Princip können wir niemals untreu werden. Wir römisch-katholische Bürger unseres Vaterlandes, weltliche sowohl geistliche, können nicht wollen, daß unsere Kirche über andere Kirchen Macht ausübe; wir wollen Andere nicht unterdrücken, wollen nicht, daß der Staat uns in unseren kirchlichen Angelegenheiten bevormunde, diese mit seiner Macht besorge und uns mit dieser Vormundschaft in der gesetzmäßigen Regelung derselben hindere. Wir wünschen vom Staate nur jenen Schutz, den alle im Staate bestehenden Religions-Genossenschaften mit Recht beanspruchen können. Wir achten die gesetzliche Macht des Staates, aber zur Organisirung und Leitung unserer Kirchenangelegenheiten wünschen wir Freiheit, Gleichberechtigung und Selbständigkeit. Aus diesen besteht die Autonomie der römisch-katholischen Kirche, auf die wir ein Recht haben und die wir zu erreichen streben.“

Der „Weise der Nation“ mahnt sodann zur Eintracht, Geduld und christlichen Liebe zwischen Klerus und Laien, ohne welche Tugenden das wichtige Ziel nicht erreicht werden könne. Er mahnt zur möglichsten Vermeidung alles dessen,

was Mißtrauen oder gar Zwiespalt erzeugen könnte. „Die thatsächliche Verwirklichung der katholischen Autonomie ist in unserem Vaterlande noch eine neue Idee, deren Theile und Folgen nur von Wenigen erfaßt werden; deshalb muß man bestrebt sein, daß deren Feststellung mit Ausschließung jedes Mißtrauens und Verdachts zu Stande komme. Die katholische Autonomie betrifft die ganze katholische Kirche. Die römisch-katholische Kirche bildet aber die Gesamtheit der geistlichen und weltlichen Befenner des römisch-katholischen Glaubens. Diese Gesamtheit hat das Recht die Autonomie festzustellen und deren Rechte auszuüben; nachdem heute jedoch diese ganze Gesamtheit ihre Rechte nicht persönlich vollziehen kann, so übt sie dieselben durch eine Repräsentanz. Den überwiegend größeren Theil der Gesamtheit bilden unstreitig die Weltlichen . . . es ist daher nur billig und gerecht, wenn in den betreffenden Repräsentanzen die Weltlichen überwiegend vertreten seien . . . Die zu dieser Konferenz Versammelten können sich jedoch nicht als „Repräsentanten der katholischen Kirche Ungarns“ betrachten, sondern nur ihre Privatmeinungen abgeben.“

Demgemäß beantragte Deák: „Der hochgeehrte Episkopat, der ohnedies in Folge seiner hohen kirchlichen Stellung zur Initiative berufen ist, wolle sich vorläufig in den Entwurf einer Organisation der katholischen Autonomie nicht einlassen, sondern sich auf die Feststellung jener Statuten beschränken, nach denen die geistlichen und weltlichen Katholiken Ungarns die bestimmte Anzahl ihrer Repräsentanten wählen sollen; diese Zahl möge aber so gestellt sein, daß den Weltlichen die Mehrheit zukomme. Dieser so gewählte katholische Vor-Kongreß hätte dann die Auf-

gabe und Kompetenz hinsichtlich des Wahlmodus für den konstituierenden Katholiken-Kongreß definitive Beschlüsse zu fassen.“

Deák's Antrag wurde nicht nur von den anwesenden Weltlichen einstimmig angenommen, sondern es stimmten demselben auch der Primas und die anwesenden Bischöfe bei. Ein allgemeines, hoffnungsreiches Vertrauen gab sich kund und man sah mit heiteren Blicken in die Zukunft. „Es gibt fernerhin“ — schrieb damals die liberal-katholische „Autonomia“ — „keine Ursache mehr, welche die Katholiken von der Einheit trennen, welche in vorurtheilsvoller Befangenheit die Interessen des Klerus von denen des Laienstandes scheiden könnte. Der hochwürdige Episkopat hat sich mit den liberalen Katholiken verbündet, hat ihnen die Hallen der Kirche geöffnet, damit sie dort gemeinsam für Gott und Vaterland streiten. Das Interesse der Religion ist bewahrt gegen die Übersflutungen des Atheismus; der Indifferentismus ist getödtet durch das gemeinsame Bündnis gemeinschaftlicher Interessen“! . . . Es waren schöne, leider — eitle Hoffnungen; denn noch harreten der Kämpfe mancherlei und das schnell geöffnete Vertrauen erwies sich von schwacher Dauer.

## VII.

### Das Wahlstatut für den katholischen Vorkongreß.

Nach der Oktober-Konferenz des Jahres 1868 trat in der Frage der katholischen Autonomie eine völlige Windstille ein. Wochen, Monate vergingen, ohne daß über bischöfliche

Verhandlungen und Berathungen in der Autonomiefrage irgend etwas ruchbar wurde. Immer lauter erhoben sich die Rufe der wohlmeinenden öffentlichen Stimmen, immer schriller und misstrauischer klangen die Worte der Gegner des Episkopats und die Besorgnisse der Katholiken wurden noch dadurch erhöht und verstärkt, daß das Organ der Bischöfe „Magyar Allam“ die Autonomie mit einer betrieblenden Leichtfertigkeit oder gar mit Spott und Hohn behandelte. Man vermuthete, daß derlei Gesinnungen etwa gar auch in den Kreisen der kirchlichen Oberhirten herrschend sein könnten. Von allen Seiten mehrten sich die Anzeichen des entschiedenen Misstrauens in den guten Willen der Bischöfe, bis endlich verlautete, daß neue Verhandlungen von Seite der Bischöfe gepflogen würden, ja endlich, daß das neue Elaborat sogar schon der Genehmigung des Königs unterbreitet sei.

Letztere Nachricht konnte sich keines Beifalls erfreuen, da man mit Recht erwarten durfte, der Episkopat werde sein Elaborat abermals der Prüfung von kath. Vertrauensmännern vorlegen und erst dann vor das Antlitz des Königs bringen. Man tröstete aber solche Wünsche und Verlangen mit dem Hinweise und der Versicherung, daß das Wahlstatut der Bischöfe von mehreren privatim befragten hervorragenden Katholiken weltlichen Standes gutgeheißen worden sei.

Inzwischen griffen die neugewählten, zum ung. Reichstage jüngst eingetroffenen kath. Mitglieder desselben die Sache der katholischen Autonomie auf, was allgemeine Befriedigung hervorrief. In der am 2. Mai 1869 abgehaltenen Konferenz beschloß man, eine Deputation an den Fürstprimas zu senden, um bezüglich des Standes der katholischen

Autonomiefrage um Auskunft zu bitten. Der Fürstprimas gab die Versicherung, daß sowohl er als der gesammte ungarische Episkopat die Beschleunigung der Autonomiesache auf dem Herzen trügen und zur Inslebenseetzung dieser Organisation das für den gewünschten Vorkongreß nöthige Wahlstatut bereits festgestellt sei.

Mit stets steigender Spannung sah man der endlichen Publizirung dieses Statuts entgegen; endlich erfolgte diese mit dem Datum 1. Mai 1869. Zur allgemeinen Überraschung diente nun die Erfahrung, daß die königliche Genehmigung des nun veröffentlichten Statuts bereits am 28. Jänner 1869 erfolgt war, und das Schriftstück dem Fürstprimas unter dem 29. desselben Monats amtlich zugestellt wurde. Weshalb mit der Veröffentlichung von Ende Jänner bis Mitte Mai, also fast vier Monate, trotz des allgemeinen Drängens der Katholiken gewartet wurde, bleibt unerklärlich. Jedenfalls trug diese Verzögerung keine guten Früchte, denn das Mißtrauen empfieng dadurch reiche Nahrung, die leider durch das Wahlstatut selbst noch in großem Maße vermehrt ward.

Das Statut enthält eilf Paragraphe, und giebt in seinem §. 1 an, daß die „vorbereitende katholische Versammlung“ die Aufgabe haben wird, einen systematischen Wahlmodus auszuarbeiten, nach welchem die „konstituierende“ Versammlung der Gesammtheit der römisch-katholischen Kirche einberufen werden soll. Glieder dieser Versammlung sind: die römisch-katholischen Bischöfe des Reiches, der Abt vom Martinsberge, die in jeder Diöcese gewählten geistlichen und weltlichen katholischen Deputirten. Jede Diöcese sendet einen geistlichen Vertreter; die Weltlichen der einzelnen Diöcesen wählen ihre Repräsentanzahl im Verhältnis zu der Größe und Bevölkerung des Kirchsprengels. Im Ganzen kommen

103 weltliche Deputirte auf 26 Bischöfe und Prälaten, und 25 Vertreter des übrigen Klerus. Das Verhältnis der Laien zum Klerus ist also nach Wunsch der katholischen Oktoberkonferenz v. J. 1868 wie 2:1. So beruhigend dieses Verhältnis der Laien zum Klerus ist, ebenso ungenügend ist der Wahlmodus selbst. §. 4 des Statuts lautet nämlich wie folgt: „Die Geistlichen wählen durch Briefe; jeder Geistliche der Diöcese richtet einen geschlossenen Brief an den Bischof, in welchem er Denjenigen bezeichnet, den er zum Vertreter der Diöcese wünscht.“ §. 5. „Die weltlichen Abgeordneten werden nach den Dekanatsdistrikten gewählt. Der betreffende Distrikts-Dechant setzt nämlich für jede Pfarrei den Tag fest und verständigt hievon die Betreffenden, bereist sodann die Pfarreien seines Distriktes und, indem er die durch die Pfarrer und katholischen Ortsvorsteher konscribirten und von der abzuhaltenden Wahl gehörig verständigten Wähler einberuft, läßt er unter Mitwirkung des Pfarrers und des katholischen Vorstehers durch Stimmenmehrheit so viel Deputirte wählen als auf die Diöcese fallen.“

Gegen diesen Wahlmodus erhoben sich unter den Geistlichen und Weltlichen ganz erhebliche Bedenken, die theils in den Journalen, theils in Versammlungen mehr oder weniger entschiedenen Ausdruck fanden. Die bedeutendste Kundgebung geschah von Seite der katholischen Mitglieder des ungarischen Reichstages. Diese hielten noch im Monate Mai 1869 diesbezügliche Beratungen, deren Hauptgegenstand die Kritik des veröffentlichten Wahlstatuts für den katholischen Vorkongress bildete. Die Konferenz war von etwa 80 Reichstagsmitgliedern aller politischen Partei-Schattirungen besucht zum

Beweise dessen, daß die Frage der katholischen Autonomie als rein religiös-kirchliche Angelegenheit mit den politischen Meinungsverschiedenheiten keinerlei Beziehungen hat.

Wie auf der Oktober-Konferenz des Jahres 1868 der Führer der Reichstags-Majorität, Franz Deák, so ergriff auf dieser Mai-Konferenz der Führer des linken Reichstags-Centrums, Koloman Ghyczy, das Wort, um nach einer mit klassischer Ruhe und Objektivität gehaltenen Kritik des Wahlstatuts folgende Abänderungsvorschläge zu machen: „Die Wahl der Geistlichen geschehe durch geheime Abstimmung auf den distriktweise abzuhaltenden Pfarrer-Versammlungen, „Coronae“, mittelst anonymen Stimmzettel, welche vom Dechant gesammelt werden.“ „Die Wahl der Weltlichen geschehe ebenfalls distriktweise, und zwar seien in jeder Diöcese so viele Wahlbezirke zu bilden, als die Diöcese Abgeordnete zu senden hat.“

Beide Anträge wurden nach längerer Debatte, in der aber niemand für das bischöfliche Wahlstatut einstand, von den Versammelten acceptirt und der Beschluß gefaßt, dieselben in einem motivirten Memorandum zur Kenntniß des Fürst-Primas zu bringen.

Das Memorandum der kath. Reichstagsdeputirten ist ein beredtes Zeugnis von dem Geiste, der die gebildeten weltlichen Katholiken Ungarns beseelt; es ist voll Achtung für Religion, Kirche und Priesterthum, aber ebenso männlich entschieden für die Interessen der Gläubigen. Wir geben daraus einige bezeichnende Stellen, namentlich jene, welche eine Kritik der beanstandeten Paragraphe des Wahlstatuts bilden.

Die Unterzeichner des Memorandums (70 kath. Deputirte) drücken im Eingange ihrer Denkschrift die Überzeu-

gung aus, daß „die Verwirklichung einer autonomen Organisation der Kirche der heißgepflegte Wunsch aller römisch-katholischen Gläubigen Ungarns“ sei, und daß auch der Fürst-Primas und der gesammte Episkopat „nichts Anderes wünschen, als daß die autonome Gestaltung der Kirche, auf sicherer Basis gegründet, auf eine Weise bewerkstelligt werde, wie es sowohl die berechtigten Interessen der Kirche, wie die gesteigerten geistigen Ansprüche der Gläubigen heute erfordern, und daß sie bereit seien, Alles zu thun, was sie innerhalb des Kreises ihrer hohen kirchlichen Berufspflichten thun können.“ Zur Erreichung eines befriedigenden Resultates, in welchem die Gläubigen der Kirche allgemeine Befriedigung finden, erachten es die Unterzeichner des Memorandums für geboten, den Fürstprimas auf einige Punkte der Wahlstatuten aufmerksam zu machen, welche die Wahl der kath. Kongress-Deputirten theils erschweren und beschränken, theils aber sogar unmöglich machen. Besonders seien dies die Paragraphe 4 und 5, obwohl auch gegen Paragraph 3 des Statuts, welcher von der Wähler-Qualifikation in undeutlichen Worten spricht, und gegen Paragraph 8, welcher das Skrutinium der Wahl behandelt, einzelne Bedenken erhoben wurden.

Bei dem Punkte 4, nach welchem die Wahl des geistlichen Deputirten durch geschlossene, an den Bischof adressirte Wahlbriefe geschehen soll, wurde mit Recht die Bemerkung gemacht: „es sei nicht möglich, daß dieser Wahlmodus die Ausübung der Wahlfreiheit nicht erschweren und beschränken sollte, indem er (namentlich den niederen) Clerus hindert, einem Manne seine Stimme zu geben, den die Diöcesanbehörde (Bischof und Konsistorium) vielleicht gerade nicht zum Abgeordneten der Diöcese wünscht.“

Rückfichtlich des Punktes 5 wurde geltend gemacht: „es sei unmöglich, daß die Wähler jeder einzelnen Pfarrgemeinde mit Selbstüberzeugung so viele weltliche Deputirte kandidiren können, als für die ganze Diöcese, zu der die Pfarrgemeinde gehört, entfallen. Denn die Ortsverhältnisse der entfernt von einander liegenden Theile der Diöcesen, die sich meist über mehrere Komitate erstrecken, so wie die Vertrauensmänner in denselben sind selbst den Gebildeten unbekannt, können also der Mehrzahl der Dorfbewohner um so weniger bekannt sein und so kann entweder gar nicht gewählt werden, oder man kandidirt die Gesamtzahl der für die Diöcese entfallenden Deputirten aus der eigenen Umgebung oder auch aus den in diesem Bezirke sonst bekannten Persönlichkeiten, was die Wahlen, welche auf diese Weise nicht einmal eine relative Majorität erzeugen würden, für die ganze Diöcese illusorisch machen möchte. Oder aber man muß diejenigen wählen, welche von der leitenden Geistlichkeit anempfohlen werden; in diesem Falle aber werden die so erfolgten Wahlen oft nicht der Ausfluß des Vertrauens der Wahlberechtigten, sondern derjenigen sein, durch welche sie zur Wahl empfohlen wurden.“

Es wurde deshalb seitens der Unterzeichner des Memorandums das Ansuchen gestellt, daß in Erwägung der vorgebrachten Motive das Wahlstatut im Sinne der mitgetheilten Anträge der Konferenz vom 9. Mai 1869 abgeändert werden möge.

Der Fürstprimas empfing die Deputation der Konferenz mit großer Freundlichkeit und versprach die erbetenen Modifikationen nach Möglichkeit und Thunlichkeit veranlassen zu wollen.

Wieder schöpfte man Hoffnung auf eine günstige Lösung

der langgestundeten Angelegenheit. Die Gläubigen brachten Vertrauen entgegen und erwarteten dasselbe von Seite des Klerus. Leider entsprach der Erfolg ihren Erwartungen nicht. Die gewünschte Abänderung des Wahlstatuts wurde nicht vorgenommen; dafür erging ein Rundschreiben des Fürstprimas, womit die Vornahme der Wahlen angeordnet und der vorbereitende Katholiken-Kongreß auf den 20. Juni 1869 nach Pest einberufen wurde.

In einem Schreiben vom 3. Juni desselben Jahres beantwortete der Fürstprimas auch das ihm überreichte Memorandum der kath. Reichstags-Deputirten. Dasselbe wurde in einer am 13. Juni 1869 abgehaltenen Konferenz dieser Deputirten verlesen und enthält im Wesentlichen Folgendes: Nachdem der Primas seine Freude ausgedrückt über das allgemeine Interesse, welches die Frage der Autonomie im Kreise der kath. Reichstags-Deputirten erregt hat, führt er an, der ungarische Episcopat sei in der Frage „mit größter Öffentlichkeit“ vorgegangen. Die Bischöfe haben nicht nur im Vorjahre den Statuten-Entwurf durch die Presse publicirt, sondern denselben auch der Diskussion einer gemischten Konferenz unterzogen, an welcher die ausgezeichnetsten und angesehensten katholischen Laien theilnahmen, darunter auch solche, die auch die „Denkschrift“ unterzeichnet haben. Diese Konferenz habe den Episcopat mit der Ausarbeitung eines neuen Statuts für einen „vorbereitenden Katholiken-Kongreß“ betraut und es sei das entworfenen Wahlstatut erst dann Sr. Majestät zur Sanction unterbreitet worden, nachdem dasselbe von mehreren Mitgliedern jener Konferenz „ohne jedwede Bemerkung“ gutgeheißen worden war. „Es sei deshalb um so bedauerlicher, daß die in dem Memorandum (der kath.

Reichstagsdeputirten) enthaltenen Bemerkungen nicht schon damals gemacht wurden, als die Statuten nach erfolgter Allerhöchster Sanktionirung durch die Presse veröffentlicht wurden und die Bischöfe noch in der Hauptstadt beisammen waren, sondern erst sechs Wochen später, da die Durchführung der sanktionirten Statuten bereits angeordnet war und thatsächlich auch schon begonnen hatte.“

Trotzdem habe der Primas die Denkschrift „mit Mehreren“ besprochen und die Frage ventilirt; es mußte jedoch jeder Unbefangene eingestehen, daß die Angelegenheit in ihrem gegenwärtigen Stadium, da die Wahlen auf Grund des Allerhöchst genehmigten Statuts schon im Gange und zum Theil selbst beendigt sind, nicht mehr zurückgehalten werden könne.“ Der Primas verspricht indes, „die im Memorandum enthaltenen Vorschläge dem nahebevorstehenden vorbereitenden Katholiken-Kongreß zur besondern Beachtung und Rücksichtnahme zu empfehlen.“ Der Schluß des Schreibens lautet dahin, daß der Primas in seinem und im Namen des gesammten Episkopats die „beruhigende Versicherung“ gibt, daß „sie die unentbehrliche Bedingung und Grundlage zum dauernden Erfolge und zur heilsamen Einwirkung der zu schaffenden autonومischen Institution nur in dem gegenseitigen aufrichtigen Vertrauen suchen und sowie der Klerus bereit ist, innerhalb der Grenzen der unveränderlichen Kirchenverfassung dem religiösen Eifer der Laien den möglichst größten Wirkungskreis zu gestatten: so rechnet er auch von Seite der Laien zur Sicherstellung der hohen moralischen Zwecke und der Unabhängigkeit der Kirche auf deren religiöse Treue, brüderliche Unterstützung, Rechtsgefühl, Billigkeit und gleiches Vertrauen.“

Dieses Schreiben des Primas machte auf die versammelten kath. Reichstags-Mitglieder den übelsten Eindruck,

dem auch vor Allen Koloman Ghyczy damit Ausdruck verlieh, daß er dem Fürst-Primas zwar seinen Dank aussprach, weil „Se. fürstlichen Gnaden“ das Memorandum einer „gnädigen Antwort“ gewürdigt;“ dennoch könne er unter Einem sein Bedauern nicht verschweigen, daß die Eingabe beim hohen Episkopat keinen Erfolg hatte. In gleichem Sinne, mit mehr oder weniger scharfen Worten, sprachen auch die übrigen Redner in der Konferenz und es wurde am Schlusse bezüglich des Schreibens vom Primas der Beschluß gefaßt, daß „die mit Achtung empfangene Zuschrift Sr. fürstlichen Gnaden mit Bedauern zur Kenntniß genommen wird.“

Damit war dieser interessante Zwischenfall erledigt, wir aber müssen bei dem Schreiben des Fürstprimas noch ein Wenig verweilen; denn dasselbe enthält mehrere höchst charakteristische Stellen und Äußerungen, welche auf die Verfahrens- und Denkungsweise des hohen Klerus in Ungarn ein eigenthümliches Licht werfen.

Der Fürstprimas erklärt, die Bischöfe seien in der Autonomiefrage „mit der größten Öffentlichkeit“ vorgegangen. Nun ist aber bekannt und wurde von uns bereits früher hervorgehoben, daß vom Tage der gemischten Katholikenkonferenz (1. Okt. 1868) bis zur Veröffentlichung des bereits sanktionirten Wahlstatuts (anfangs Mai 1869) nicht weniger als acht Monate verstrichen, während welcher Zeit über den Inhalt und das Resultat der mittlerweile gepflogenen bischöflichen Berathungen kein Sterbenswörtchen in die Öffentlichkeit drang, außer leeren, unbestimmten Gerüchten und Vermuthungen, die doch keinen Glauben beanspruchen konnten. Trotz wiederholter Aufforderung schwiegen die Bischöfe still. Eben diese Geheimthuerei des Episkopats verursachte die stets zunehmende misstrauische Bewegung

unter den Katholiken, sie war auch der Grund, daß die kath. Reichstags-Mitglieder sich am 3. Mai 1869 versammelten, um über stets lauter werdendes Drängen und Rufen des gebildeten katholischen Publikums, den Fürstprimas durch eine Deputation über den Stand der Kirchen-Autonomie befragen zu lassen. Bis zum 3. Mai 1869 wußte also das Publikum von dem Resultate der bischöflichen Berathungen gar nichts und doch wurde das Statut bereits am 28. Jänner 1869 von Sr. Majestät gutgeheißen. Wo war da die „größte Öffentlichkeit?“ Weiter: Der Fürstprimas selbst hatte der Deputation geantwortet, daß „die Vorbereitungen schon geschehen, der modus procedendi festgestellt sei und der Aufruf an die vaterländischen Katholiken in kürzester Frist veröffentlicht werden wird.“ Das geschah denn auch in der ersten Hälfte des Monats Mai 1869. Das bischöfliche Rundschreiben selbst trägt das Datum vom 1. Mai.

Wenn also vom Oktober 1868 bis Anfang Mai 1869 das katholische Publikum von den Arbeiten der Bischöfe in der Autonomiesache gar nichts erfuhr; wenn die Bischöfe ihr Elaborat, das sie über Auftrag einer gemischten Konferenz ausarbeiteten, nicht vorher dieser als ihrem Auftraggeber zur Beurtheilung vorlegen, sondern den Entwurf im Geheimen auf amtlichem Wege der Allerhöchsten Sanktionirung Sr. Majestät direkt unterbreiten ließen; wenn sie ferner die sanktionirten Statuten vom 29. Jänner bis Anfang Mai unveröffentlicht ließen, trotzdem man in Versammlungen und durch die Presse die beschleunigtere Publicirung wiederholt und dringlich forderte; wenn endlich der Primas selbst der Deputation vom 3. Mai 1869 antwortet, daß

der Aufruf mit dem Statute in „kürzester Frist“ erst veröffentlicht werden wird: so geht doch daraus mit Evidenz hervor, daß es völlig unrichtig ist, wenn behauptet wird, der Episkopat sei mit „größter Öffentlichkeit“ vorgegangen.

Nicht minder unrichtig ist es ferner, daß die „Bemerkungen“ der katholischen Reichstags-Deputirten erst „sechs Wochen nach der Veröffentlichung des Statuts durch die Presse“ geschahen. Und zwar: Die Veröffentlichung des Statuts mit dem bischöflichen Aufrufe ddo. 1. Mai erfolgte, wie erwähnt, in der ersten Maiwoche 1869 und schon drei bis vier Tage später, nämlich am 9. Mai 1869, wurde die zweite Besprechung der Deputirten abgehalten, wobei jenes dem Primas überreichte Memorandum beschlossen ward. Bereits am 12. Mai, also kaum acht Tage nach Bekanntmachung des Wahlstatuts, hatten Se. fürstlichen Gnaden die Denkschrift schon in Händen, wobei der Fürstprimas der Deputation zugleich das Versprechen gab, „seinerseits Alles anwenden zu wollen, um die gewünschten Modificationen des Wahlstatutes zu erwirken.“ Darnach ist deutlich: Es lagen kaum so viele Tage zwischen dem Erscheinen des Statuts und der Überreichung des Memorandums, als der Primas im obigen Schreiben Wochen anführt; noch mehr! Selbst wenn man das Datum vom Antwortschreiben des Primas (3. Juni) annimmt, so sind auch bis zu diesem Tage von dem Datum des Statuts (1. Mai) keine sechs Wochen! Und doch hatten Se. fürstlichen Gnaden das Memorandum am Tage seiner Beantwortung schon über drei Wochen in Händen!

Unrichtig ist endlich, daß bei Überreichung der Denkschrift die Wahlen schon „begonnen hatten;“ denn vor Ende

Mai (die Überreichung erfolgte am 12. Mai) geschahen in ganz Ungarn keine Wahlen in den vorbereitenden Katholiken-Kongress; die ersten Wahlen wurden vom 28. bis 29. Mai 1869 gemeldet.

Das sind lauter sprechende Thatsachen, die jedenfalls geeignet sind, das Nachdenken besonders zu erregen. Wer darf es darum tadeln, wenn denselben gegenüber das Misstrauen der Laien neue Nahrung empfing? Ja, obiger Brief ist auch in anderer Beziehung beunruhigend. Wir meinen hier jenen Passus, der da sagt, der „hohe Klerus sei bereit“ den Laien einen gewissen Einfluß in Kirchen-Angelegenheiten „zu gestatten.“ Das klingt höchst sonderbar und läßt vermuthen, daß in den höheren klerikalen Kreisen hinsichtlich der Katholiken-Autonomie Anschauungen herrschen, welche die Laienwelt nicht acceptiren kann. Die weltlichen Katholiken verlangen ihren Antheil am Kirchenregiment nicht aus der Gnade oder der „Bereitwilligkeit“ des hohen Klerus, sondern sie fordern denselben als ihr gutes Recht kraft ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirche. Die Laien sind in der Kirche keineswegs rechtslose Parias oder nur „aus Gnaden des hohen Klerus angenommene Kinder;“ sie sind integrirende Glieder derselben, die in allen nichtdogmatischen und außergottesdienstlichen Dingen mit den Priestern ganz gleiches Recht und dieselbe Befugnis haben. Der hohe Klerus Ungarns befindet sich also in einem vollständigen Irrthume, wenn er vermeint, in der Katholiken-Autonomie Gnaden auszutheilen (wie solches auch ein Bischof im katholischen Vorkongresse vernehmen ließ); die weltlichen Katholiken bestehen nur auf der Rückertattung ihrer durch den konfessionellen Staat oder den Klerus selbst entzogenen oder vorenthaltenen

Rechte. Die Bischöfe im Jahre 1848 haben diesen allein richtigen Standpunkt eingenommen, da sie erklärten: „Die Kirche stelle sich von nun an in den Schutz ihrer Gläubigen.“ Da war von keiner Gnadenertheilung die Rede! Es würde diese Auffassung der Katholiken-Autonomie auch den bedauerlichsten Zwiespalt erzeugen und ließen sich dessen weittragende Folgen gar nicht bestimmen. Das Laien-Element darf der Kirche nicht entfremdet werden, sonst scheidet es völlig aus ihr; eine reine Priester- oder Geistlichkeitskirche wäre aber nichts als ein kirchliches Monstrum, das mit dem Wesen der christlichen Kirche höchstens den Namen gemein hätte. Wir hoffen, daß der hohe Klerus Ungarns dies wohl in Erwägung ziehen wird.

Über die Eile, mit der die Vorbereitungen zu den Wahlen, diese selbst und die Einberufung des kath. Vorkongresses durch den Primas angeordnet wurde, war man auf Seite der weltlichen und geistlichen Katholiken keineswegs erfreut. Das Schreiben des Primas gelangte nämlich zumeist erst gegen Ende Mai in die verschiedenen Diöcesantheile. Nun denke man sich, bis jede Pfarrei davon durch den betreffenden Distrikts-Dechant verständigt wurde. So gelangte man in den Juni. Bei der Neuheit des Gegenstandes wären umfassende Vorbereitungen, Besprechungen unter den Gebildeten, Belehrungen für die Mehrzahl der Laien nothwendig gewesen; ferner sollten ja nach dem Wahlstatute ordentliche Wählerkonfektionen vorgenommen werden; wie war das binnen wenigen Tagen möglich? Man betrachtete deshalb diese plötzliche übermäßige Eile fast nur als eine „Überrumpelung“ durch den hohen Klerus und danach entstand denn auch das alte Mißtrauen in erneuter, vermehrter Hefigkeit wieder.

Als endlich die Wahlen für den katholischen Vorkongress begannen: da zeigte deren Verlauf die ungenügende Vorbereitung der Wähler und die absolute Verwerflichkeit des Wahlstatuts. Bei den geistlichen Wahlen äußerte sich an vielen Orten der moralische Einfluß der Furcht vor den „Oberen;“ aber auch das direkte Eingreifen des bischöflichen Kurialklerus auf die Seelsorgegeistlichkeit fehlte nicht. Von den verschiedensten Seiten her wurden diesbezüglich begründete Klagen laut. Noch übler gieng es bei den weltlichen Katholiken!

In den meisten Pfarrgemeinden waren die Gläubigen mit dem Zwecke und der Aufgabe des Katholiken-Kongresses nicht vertraut, die ordentlichen Verathungen und Wahlbesprechungen, die öffentlichen Kandidaturen und Vereinbarungen auf bestimmte Persönlichkeiten mußten unterbleiben, selbst die ordentliche Wähler-Konstription konnte nur selten vorgenommen werden. Die Gleichgiltigkeit, Theilnahmslosigkeit und das Unverständniß des gemeinen Volkes gesellten sich zu der mistrauischen oder gar erbitterten Stimmung der Gebildeten, welch' Letztere insbesondere auch dadurch empfindlich verletzt wurden, daß einzelne Geistliche im übertriebenen Eifer einer misverstandenen Kirchlichkeit den Kongresswahlen Hindernisse bereiteten, den Wahltag verheimlichten, oder doch nur ungenügend bekannt machten, so daß zum Wahllakte sich nur eine gefügige Minorität einfand. So geschah es z. B. in der Landeshauptstadt Ofen, wo nur 53 Wähler erschienen; die Minorität (22) legte Verwarung und Protest gegen den Wahllakt ein, die winzige Majorität von 31 Stimmen wählte desungeachtet die vorgelegte Kandidatenreihe. Wie hier so an vielen Orten. Die Proteste gegen die Bornahme der Wahl, die rechtsverwaren-

den Enthaltungen von derselben kamen täglich vor und falls auch die Wahlen geschahen, so wurden sie selbst in den größeren Pfarrgemeinden von einer fast lächerlich kleinen Wählerzahl effektuirt. Pfarreien mit 5000—6000 Seelen wählten mit 60, ja selbst mit 27, 17, 15, 12 u. s. w. Stimmen! Deshalb lehnten auch einzelne Katholiken, wie z. B. Koloman Ghyczy selbst, die auf sie gefallene Wahl in den katholischen Vorkongreß ab. Die Unzufriedenheit erreichte eine bedeutende Höhe; Schuld daran trug nur der hohe und niedere Klerus. Der erstere deshalb, weil er nicht Alles gethan hat, um das Mißtrauen der gebildeten Katholiken durch die Rücksicht auf ihre Wünsche und Interessen zu beseitigen, der letztere darum, weil er versäumt hat, das gemeine katholische Volk über Wesen und Bedeutung der Katholiken-Autonomie gehörig aufzuklären.

Unter solchen Umständen war es begreiflich, daß man auf die Thätigkeit des katholischen Vorkongresses geringe Hoffnungen setzte; indes hat derselbe seiner Aufgabe dennoch in ziemlich genügender Weise entsprochen, wie dies eine Betrachtung seiner Verhandlungen und deren Resultate erweisen wird.

## VIII.

### Der katholische Vorkongreß.

So wurde denn nach langen Kämpfen, Hoffen und Mißtrauen der vorbereitende Katholiken-Kongreß Ungarns zwar nicht wie es anfänglich hieß am 20., sondern erst am Tage des heil. Johannes des Täufers, am 24. Juni 1869,

im Museumsgebäude, dem Berathungsorte des ungarischen Oberhauses, zu Pest durch den Fürstprimas Joh. Simor eröffnet.

Die anfängliche Theilnahme des Publikums sowie der Kongreßdeputation selbst war eine geringe; auch die Bischöfe erwiesen diesem Kongresse nicht viele Aufmerksamkeit, denn nicht weniger als zehn hielten sich von demselben ferne. Übrigens müssen in der Thätigkeit dieses Kongresses zwei Perioden unterschieden werden. Die ersten Sitzungen vom 24.—28. Juni 1869 beschäftigten sich mit rein formellen Dingen: mit der Verificirung der Wahlprotokolle, der Feststellung einer Hausordnung, der Wahl eines weltlichen Vicepräsidenten, zweier Schriftführer und endlich mit der Bestellung einer Achtehnerkommission, bestehend aus 12 weltlichen und 6 geistlichen Mitgliedern, deren Aufgabe es sein sollte, den Entwurf eines Wahlstatuts für den konstituierenden Kongreß zu entwerfen.

Aus diesen formellen Sitzungen heben wir nur zweierlei hervor: die Eröffnungsrede des Fürstprimas und die Angelegenheit der griechischen Katholiken.

Der Primas sprach vor Allem Gott seinen Dank dafür aus, daß es ihm vergönnt sei, eine Versammlung von Geistlichen und Weltlichen zu eröffnen, welche den Zweck habe, das Interesse der Kirche zu fördern. Die Hauptaufgabe des Katholikerkongresses bestehe vornehmlich darin, die Autonomie mit den Principien der katholischen Kirche in Einklang zu bringen; jene Männer, welche an dieses Werk selbst Hand anlegen werden, erwerben sich ein hohes Verdienst nicht nur speciell um die Kirche, sondern auch um das Vaterland. Damit aber das Unternehmen gelinge, damit die Idee der Autonomie sich verwirkliche, müsse in den Verhandlungen des

Kongresses neben dem Segen Gottes auch rückhaltsloses Vertrauen und volle Offenheit walten; niemand dürfe einen Zwang üben oder dulden.

Redner begrüßt sodann die weltlichen Kongreßdeputirten im Namen der Bischöfe, mit denen vereint sie die so wichtigen Fragen der Autonomie, die Einwirkung derselben auf Kirche und Schule, sowie der damit verbundenen Rechte lösen wollen. Die Bischöfe werden bei der Verhandlung dieser Fragen stets innerhalb jener Gränze verbleiben, die zu überschreiten ihnen nicht erlaubt ist; hinwieder hoffen die Bischöfe, daß auch die weltlichen Vertreter dieser offenerherzigen Erklärung mit demselben Vertrauen und demselben Freimuth entgegenkommen werden.

Der eigentliche Zweck dieses Vorkongresses sei die Ausarbeitung eines Wahlstatuts, welches bei den Wahlen für den künftigen konstituierenden Katholiken-Kongreß zur Richtschnur dienen soll. Redner gedenkt sodann des loyalen Verfahrens, welches die Regierung bei der Sanktionirung des prov. Wahlstatuts, auf Grund dessen der gegenwärtige Kongreß zusammengetreten sei, beobachtet habe und sagt, daß es ferne von ihm sei, dieses Wahlstatut als das Vollkommenste hinzustellen; aber jeder Billigdenkende müsse zugeben, daß durch diesen Umstand die Wichtigkeit der jüngst vorgenommenen Wahlen durchaus nicht verkleinert werden kann, da es jedem großjährigen Katholiken frei stand, sich an der Wahl zu betheiligen.

Redner kommt nun auf die Autonomie selbst zu sprechen und macht die Versammlung vorzüglich auf den einen Punkt aufmerksam, daß diese durchaus nichts gemein habe mit dem complicirten Apparate einer parlamentarischen Regierung, sondern daß sie hauptsächlich mit der Organisation

der Kirche in Einklang gebracht werden müsse. Wenn wir für die Autonomie unserer Kirche kämpfen, pflegen wir ein konstitutionelles Recht . . . „Ich erkläre somit diesen ersten Kongress für eröffnet und indem ich dieses thue, bin ich von dem sichern Gefühle durchdrungen, daß wir als patriotische Söhne des Vaterlandes und als treue Anhänger einer Kirche, als Männer und Glaubensgenossen, das schwierige Werk durch starken Willen, festen Vorsatz und hauptsächlich mit gegenseitiger Offenherzigkeit vollenden werden“ . . .

Ein anderer wichtiger Punkt aus den Verhandlungen der ersten Kongresssitzungen fesselt unsere Aufmerksamkeit: es ist die Haltung der griechischen Katholiken gegenüber dem Kongresse. Die griechischen Katholiken sind bekanntlich mit den römischen Katholiken in allen Punkten der Kirchenlehre übereinstimmend und vereinigt; die griechischen Katholiken haben jedoch ihren nationalen Ritus, den Gottesdienst in der Muttersprache, die Priester-ehe u. a. Disciplinäreigenthümlichkeiten beibehalten. Es gehören in Ungarn zu diesem Ritus namentlich die Ruthenen, ein großer Theil der Rumänen und ein kleiner Theil der Magyaren. Die griechischen Katholiken haben eine selbständige Metropole zu Blasendorf in Siebenbürgen, welche mittelst päpst. Bulle vom 22. Febr. 1854 von jedweden Einfluß des Graner Erzbisthums befreit wurde. Die griechischen Katholiken nun scheuten sich, den in Pest tagenden Katholiken-Kongress zu besuchen, ja in vielen Pfarreien wurden gar keine Wahlen vorgenommen. In der am 25. Juni 1869 abgehaltenen Sitzung des kath. Vorkongresses legte nun der Kongress-Deputirte A. Dobrzánský die Motive dieser Zurückhaltung dar und fordert den Kongress auf, zur Zerstreung aller Furcht der griechischen Glaubens-

genossen und zur Beruhigung der Gemüther wolle er erklären, „daß weder dieser Vorkongreß noch überhaupt seinerzeit der gemischte katholische Central-Kongreß die besonderen gemischten Kirchenberathungen der Rumänen und Ruthenen ausschließe und daß mit vollständiger Aufrechthaltung der gesetzlichen Unabhängigkeit der Blasendorfer Metropole sowol die Rumänen als auch die Ruthenen seinerzeit aus ihren Separat-Kongressen jene Deputirten wählen werden, welche beim kath. Central-Kirchenauschusse sich bei solchen Angelegenheiten, die gemeinschaftlich für alle beiden Riten sind, theilnehmen werden.“ Dieser Vorkongreß wolle deshalb bei Entwerfung und Berathung eines Wahlstatuts nur die Katholiken lateinischen Ritus ins Auge fassen, hingegen veranlassen, daß sowol der Blasendorfer Metropolit als auch die ruthenischen Bischöfe allsogleich ähnliche gemischte Kongresse einberufen, von denen dann später auch die griechisch-katholischen Vertreter auf den gemeinsamen kath. Central-Kongressen entsendet werden.

Diese Darlegung erregte sowol im Kongresse als auch außer demselben verdiente Aufmerksamkeit und kann als Beweis dienen, mit welchen Schwierigkeiten die Institution der ungarischen Katholiken-Autonomie noch zu kämpfen haben wird. Es blieben auch später die griechischen Katholiken vom Kongresse gänzlich fern, nur die Bischöfe von Großwardein und Munkács nahmen an den Berathungen Theil.

Wir können das Verlangen der Rumänen und Ruthenen nicht misbilligen. Nicht nur besitzt die rumänische Metropole in Blasendorf volle kirchliche Unabhängigkeit, sondern es kommen auch die namhaften äußerlichen Verschiedenheiten zwischen griechischen und römischen Katholiken

in Betracht. So z. B. besaßen die Griechen stets das Recht, ihre Geistlichen selbst zu wählen; bei den römischen Katholiken that, dies der Kirchenpatron oder der Staat. Das kath. Volk hatte nur dort ein *Vote*, wo, wie in den Freistädten, das Patronat sich in den Händen der Stadtgemeinde befand.

Nachdem in der Sitzung vom 28. Juni 1869 die Achtehnerkommission zur Entwerfung eines Wahlstatuts gewählt war, vertagte sich der Katholikenkongreß auf unbestimmte Zeit.

Mittlerweile arbeitete die Achtehner-Kommission fleißig und nach eingehenden Berathungen und heftigen Debatten, wobei die liberalen Katholiken der konservativen Mehrzahl in der Kommission gegenüber eine schwierige Stellung hatten, wurde der Entwurf eines Wahlstatuts zu Stande gebracht und schon am 22. Juli veröffentlicht. Dieser Statuten-Entwurf wurde nun von der öffentlichen Meinung, namentlich der kirchlichen Presse durch mehr als zwei volle Monate einer gründlichen, eingehenden und allseitigen Besprechung unterzogen, so daß die Kongreßdeputirten dadurch eine reichhaltige Ausbeute für die Klärung ihrer Ansichten schöpfen konnten.

Als dann im Oktober 1869 die katholischen Kongreß-Deputirten abermals zusammentraten, da konnte wohl jeder hinreichend orientirt sein und die Verhandlungen ihren raschen Gang nehmen. So geschah es auch; doch sind einzelne Momente, welche unsere Aufmerksamkeit näher fesseln und bei denen wir darum länger verweilen müssen.

Die erste Sitzung nach dem Wiederzusammentritte des vertagten Vorkongresses wurde am 7. Oktober 1869 abgehalten. In dieser legte die Achtehnerkommission ihr

Elaborat vor und ihr Referent Joh. Barta motivirte das Vorgehen der Kommission, welche „ihr Hauptaugen- auf den katholischen Geist gerichtet und alle jene Faktoren aufgenommen habe, welche — wie die Domkapitel, die Kir- chenpatrone und die Schulorden — integrirende Theile der Autonomie bilden sollen. Der Katholikerkongreß müßte vor Allen die Fahne des Katholicismus aufhissen; die Acht- zehnerkommission habe aber auch die konstitutionellen Grund- sätze berücksichtigt, weshalb das Elaborat füglich als Grund- lage zur Debatte vom kath. Vorkongreß acceptirt werden könne.“

Es begann nun die Generaldebatte, an der sich die liberale Partei der weltlichen Katholiken gar nicht bethei- ligte, wohl aber sprach in derselben von geistlicher Seite ein Mann, der durch seine freisinnige, muthvolle Rede all- gemeine Überraschung hervorrief. Es war dies der Stuhl- weissenburger Pfarrer M a r t i n K u t i, der als erster Redner in der Generaldebatte im Eingange seiner Rede hervorhob, daß er es gewesen, der seinerzeit dem Kongreß den Vorschlag gemacht hatte, der ausgeschiedten Achtzehner- kommission weisende Instruktionen zu geben. Dies sei damals nicht angenommen worden, und dennoch beweist das vorliegende Elaborat dieser Kommission, wie vortheilhaft solche Weisungen gewesen wären. Redner gesteht zu, daß der Entwurf Glanzpunkte enthalte, welche die Kritik der Frei- sinnigkeit bestehen, aber er enthalte auch Mängel und solche Punkte, welche den Fortschritt und den Liberalismus per- horresciren.

„Die katholische Welt“ — so fährt K u t i wörtlich fort — „die katholische Welt steht, wie wir Alle wissen, am Vorabende großer Ereignisse. Von der Gestaltung

dieser Ereignisse hängt es ab, ob der Katholicismus seine auf die Beglückung der Menschheit gerichtete Führerrolle die er — gestehen wir es offen — größtentheils verloren hat, wieder zurückgewinnen wird? Oder ob er fortsetzen werde jenen schicksalsvollen Kampf, den eine mächtige Partei im Namen der Kirche als unerbittlicher Feind des Liberalismus und der Brüderlichkeit ins Werk gesetzt hat; ob die Kirche auf jenem Weg fortschreiten soll, welcher den Katholicismus an den Rand des verderblichen Abgrundes führt. Bemänteln wir das Übel nicht, sprechen wir offen und gestehen wir es ein, was ohnehin die ganze Welt schon weiß, daß die gesammte kath. Welt sich in zwei Parteien theilt: in die liberale, welche bereit ist mit dem modernen Staate zu unterhandeln und in die ultramontane, welche auch die nüchternste Freisinnigkeit dauernd perhorrescirt. Das ist eine Thatsache, meine Herren! der dieser Kongreß Ausdruck verleihen muß . . . . welcher die Vertreter von 8 Millionen der Katholiken Ungarns in sich faßt . . . . Ich bin der Überzeugung, daß dieser Katholikerkongreß, dessen einzelne Glieder ihre religiöse Gesinnung mit lebendiger Vaterlandsliebe vereinigen, deren Thätigkeit Kirche und Vaterland gleichmäßig interessirt, und über deren Wirksamkeit einstens die Geschichte richten wird . . . . daß dieser Kongreß ohne Schwanken den Standpunkt der liberalen Katholiken einnehmen wird. Und dies hätte auch der Entwurf schon thun sollen“ . . .

Pfarrer Kuti übergeht sodann auf Einzelheiten des Entwurfs und verlangt, daß eine besondere Vertretung der Kapitel, der lehrenden Orden und der Kirchenpatrone nicht zu gestatten wäre, auch verlangt er, daß den Geist-

lichen auf die Wahl der weltlichen Vertreter keinerlei Einfluß zu gewähren sei. Mit Bezug auf diesen Punkt äußert sich Kuti wie folgt: „Bei Gelegenheit der letzten Wahlen wurden die meisten Klagen gegen jenen Punkt erhoben, welcher den Geistlichen auf die Wahl der weltlichen Vertreter nicht nur Einfluß gestattet, sondern diese denselben vollständig überträgt. Diese Klagen waren vollkommen begründet und eben deswegen hätte jeder Vorwand dazu in diesem Elaborate gänzlich beseitigt werden sollen. Der Kommissions-Entwurf läßt aber die Wahl der Weltlichen abermals in den leitenden Händen des Klerus und hilft somit dem alten Übel nicht ab . . . Ich frage aber: Auf welcher Basis können wir Geistliche verlangen, daß wir auf die Wahl der weltlichen Vertreter einen entscheidenden Einfluß ausüben? Wie können wir wollen, daß die Laien auf unsere Wahlen keinerlei Einfluß haben sollen, insolange wir uns bei ihren Wahlen eine so große Rolle vorbehalten?“ . . . . . „Ich läugne, was von anderer Seite mit so viel Vorliebe betont wird, daß alle jene Rechte, welche der niedere Klerus und die Laien in den äußerlichen Kirchenangelegenheiten erhalten werden, bloße G n a d e n g a b e n seien. Die Gnadengabe ist ein Ausfluß der Willkür, welche morgen zurückgenommen werden kann. Auf eine solche Basis wünsche ich unsere Autonomie nimmer aufzubauen zu sehen. Keine Gnaden, sondern Geltendmachung ihrer Rechte wollen die Laien, indem sie Einfluß zu nehmen wünschen auf die äußerlichen Angelegenheiten der Kirche, wie dies auch in den ersten christlichen Zeiten der Fall war. Aus dieser Stellung wurden sie nicht durch den Geist der Kirchenlehren, nicht durch den göttlichen Organismus der Kirche, sondern durch

\*

soziale und politische Umgestaltungen verdrängt, welche auch auf die äußerliche Seite der Kirche zeitweise einen oft wesentlichen Einfluß nehmen, insbesondere wirkten hierbei die feudalen Verhältnisse des Mittelalters.“

Seine wirkungsvolle Rede schloß Pfarrer Kuti mit folgenden Worten: „Das Evangelium sowie der Katholicismus stehen mit dem Liberalismus in keinem Gegensatz, ja als die Quelle der ewigen Liebe, als der Glanz des ausströmenden Lichtes sind beide selbst die ewige Freisinnigkeit und Aufklärung. Der autonome Katholiken-Kongreß wird, so hoffe ich, seine diesbezügliche Überzeugung überall kühn und offen verkündigen und schon bei seinem ersten Schritte, bei Schaffung des Wahlstatuts, bezeugen, daß jedes einzelne Mitglied auf diesem Wege die Kirche und das Vaterland beglücken, und keinen Augenblick die Sache derjenigen unterstützen, jener Partei dienen will, die sich mit der Kirche identificirt und in ihren unglückseligen Bestrebungen den gesammten Katholicismus als den geschworenen Todfeind der modernen Staatsprincipien darzustellen bemüht ist.“

Mit dieser Rede trat Pfarrer Kuti als Führer der freisinnigen Geistlichen im Kongresse auf, und er behielt diese Stellung mit anerkanntem Muth bis zum Ende bei.

Von konservativer Seite antworteten dem kühnen Redner zunächst Dechant-Pfarrer L. Schlauch, Abgeordneter des Esanáder Klerus und Prof. Paul Palásthy, Deputirter der Kaschauer Diöcese; letzterer in so weiterschweifender schwülftiger Rede, die allgemeine Langeweile erregte. Von größerem Interesse war die Rede des Dechant Schlauch, der Kuti zu widerlegen versuchte; namentlich in jenen

Stellen, wo Kuti von dem modernen Staate und der Demokratie gesprochen. Auf eine Reihe von Daten aus der Kirchengeschichte sich beziehend meint Dechant Schlauch, daß die Kirche auch in den ersten christlichen Jahrhunderten keine demokratischen Grundlagen hatte, „denn sonst hätten sich in der kirchlichen Organisation und den Institutionen der Kirche der Demokratie entsprechende Formen entwickeln müssen.“

Kedner ist nämlich der Ansicht, daß politische und sociale Verhältnisse auf kirchliche Institutionen keinen Einfluß nehmen; daß diese sich aus der Kirche selbst entwickelt hätten u. s. w. Da möchten wir denn fragen: War das Institut der priesterlichen Celosigkeit auch ein Produkt innerer natürlicher Entwicklung in der Kirche? Wenn ja, wie kommt es, daß die griechischen Katholiken, die doch mit zu derselben Kirche gehören, beweibte Priester haben dürfen? Ferner: Ist die kath. Autonomie in Ungarn kein Resultat der veränderten politischen Verhältnisse dieses Landes? Haben dies nicht Ungarns Bischöfe im Jahre 1848 und der Fürstprimas im Jahre 1869 offen und wiederholt erklärt? Übt also die Politik gar keinen Einfluß auf die Kirche? Die gesammte Kirchengeschichte ist voll von Beweisen dieses Einflusses und Pfarrer Kuti hatte ein volles Recht sich darauf zu berufen. Dann ist zu merken, daß Kuti den Einfluß auf die äußerlichen Kirchenangelegenheiten meinte; Dechant Schlauch citirt aber die Reformation, den Jansenismus &c. Diese beschäftigten sich mit den Lehren der Kirche, auf welche die Katholiken-Autonomie keinen Bezug hat.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir den Verhandlungen des Katholikerkongresses weiter ins Detail folgen;

die Debatten, welche anfänglich ziemlich farblos waren, gewannen an erhöhtem Interesse, als auch die liberalen Laien, namentlich Franz Deák und Virgil Szilágyi, in dieselben eingriffen. Freilich blieb in den meisten Fragen die liberale Seite des Kongresses in der Minderheit und setzte die konservative Majorität ihre Wünsche durch. Dadurch wuchs ihr der zuversichtliche Muth derart, daß sie sich immer größere Stücke erlaubte. Die Bischöfe wurden in ihrem Streben nach einer möglichst konservativen Färbung des Wahlstatuts nicht nur durch gefügige oder abhängige klerikale Kongreßmitglieder unterstützt, sondern es standen zu ihnen auch viele Laien aus dem Adel, der durch eine Reihe von Grafen und Baronen erklecklich vertreten war. Außerdem war noch eine Anzahl weltlicher Deputirter, die durch prononcirte Befürwortung ultramontane Vorschläge das Augenmerk auf sich zogen; darunter war vor Allem das Triumvirat: Adalbert Barta, Alexander Konek und Johann Gaal von Hilib. Diese befolgten eine eigene Taktik, welche also geschildert wird: „Sobald irgend eine liberale Abänderung beantragt wird, ist zuerst Barta mit seiner Apologie des Textes bereit und gleich nach ihm folgt Konek, der immer daselbe herauszuklügelu versteht, was sein Nachbar Barta schon gesagt, aber — wie er meint — „von einem anderen Gesichtspunkte.“ Während diese beiden Männer sprechen, steht Joh. Gaal v. Hilib auf der Wache und beobachtet mit seinem schwarzgeränderten Stecher den erfolgten oder nicht erfolgten Eindruck und falls Valentin Tóth sich nicht erhebt, legt er die Rednertoga an.“ . . .

Indes war die Freude der Konservativen keine dauernde; Deák verdarb ihnen das Spiel und zwar auf folgende Weise.

In der 4. Kongress-Sitzung vom 11. Oktober 1869 kam man nämlich in der Berathung des Entwurfes bis zu §. 19, welcher im ursprünglichen Texte also lautete: „Die Konfskription der Wähler besorgt eine Kommission, deren Präses der Ortsseelsorger ist.“ Pfarrer Ruti beantragte hierzu die Modifikation, daß die Kommission sich ihren Präses frei wählen dürfe, daß jedoch immerhin auch der Ortspfarrer dazu erwählt werden könne, aber nicht erwählt werden müsse.

Dagegen erhob sich vorerst der unfehlbare A. Barta und vertheidigte den Text des Entwurfes. „An der Spitze jeder Kirchengemeinde stehe der Seelsorger;“ Redner sehe also nicht ein, weshalb dieser als das Haupt der Kirchengemeinde nicht auch dieses Ehrenamt begleiten solle, wobei der klerikale Mann vergaß, daß der Pfarrer allerdings in geistlichen Dingen der Lehrer, Führer und Priester der gläubigen Gemeinde ist, nimmer aber auch in weltlichen Dingen. Und die Katholiken-Autonomie hat es doch mit den zeitlichen Angelegenheiten der Kirche zu thun.

Ihm folgte in getreuer Weise der Universitätsprofessor A. Konek, der eingangs zwar nur ein Echo seines Vorredners war in seiner weiteren Rede jedoch gar seltsame Sachen vortrug. Ihm zufolge sei die Kirchen-Autonomie kein dringliches Bedürfnis, denn „der Katholicismus konnte sich in Ungarn auch mit den alten Zuständen vollkommen beruhigen.“ Das Recht der Ortsseelsorger auf das Präsidium in der weltlichen Konfskriptions-Kommission vertheidigte Se. Magnificenz (Konek ist eben derzeitiger Rektor der Pester Universität) durch das Argument, daß „eine Entziehung dieses Ehrenpostens ein Misstrauensvotum gegen die Pfarrer

sein würde," und wies dabei auf die anglikanischen Prediger, denen man die Armenversorgung (!) in England anvertraut habe. Ein ung. kath. Pfarrer verdiene aber doch sicherlich mehr Vertrauen als ein anglikanischer Vikar.

Diese wahrhaft sonderbare Argumentation in dem Munde eines öffentlichen Professors an der Hochschule eines konstitutionellen Reiches brachte auch Franz Deák aus seiner gewohnten Ruhe, und mit einer seltenen Erregtheit antwortete er dem ultraklerikalen Professor in folgenden Geiselnworten:

„Es ist in der That schwer, in diesem Kongreß zu berathen. Wenn wir offen und frei unsere Anschauungen kundgeben, belegt man uns entweder mit dem Anathema, weil wir den innern Organismus der Kirche angreifen, diese umstürzen wollen, oder man bringt die Frage auf das Gebiet der Persönlichkeiten und sagt uns dann, daß wir Mißtrauen hegen gegen die Bischöfe oder die Pfarrer, die doch mehr oder mindestens so viel Vertrauen verdienen, als die anglikanischen Vikare.“

„Wenn ich eine solche Äußerung von wem immer gehört hätte, sie würde mich weniger überrascht haben; allein es ist gerade ein juridischer Professor der ungarischen Universität, der es weiß oder mindestens wissen sollte, daß sobald die Gesetzgebung Garantien sucht, sie dabei nicht vom Standpunkte des Mißtrauens ausgeht. Es hätte mich geringer überrascht — sage ich — wenn ich von welcher Seite immer eine solche Äußerung gehört hätte, als eben von einem Rechtsprofessor der ungarischen Hochschule, der schon als Bürger Ungarns wissen mußte, daß bei uns auch der Landesfürst auf die Verfassung beeidet wird; und wer dürfte behaupten, daß dies den Fürsten beleidige, denn es verrathe Mißtrauen gegen seine Person? Nach seiner

Erklärung wäre das ein größeres Mißtrauen gegen den Fürsten als es die Bestimmung ist, welche wir hier für die Pfarrer aussprechen wollen. Und dennoch verlangt die Gesetzgebung den Eid des Fürsten auf die Verfassung; denn die Gesetzgebung drückt kein Mißtrauen aus, sobald sie für Garantien sorgt.“ (Lebhafter Beifall.)

„Mit Bezug auf den Vortrag des g. Hrn. Kongreßdeputirten — insoferne selber sich auf die zu verhandelnde Frage bezieht — will ich nur noch das bemerken, daß ich zwischen dem durch ihn bezogenem Beispiele und dem beantragten Modus des Kommissions-Entwurfes keine Analogie finde; am allerwenigsten wünsche ich aber die anglikanische Episkopalkirche in unseren Autonomie-Fragen zum Muster zu nehmen, wenn ich bedenke, um wie vieles reiner die Katholiken Ungarns, die in der Bevölkerung und in der Gesetzgebung die Mehrzahl bilden, dastehen mit Bezug auf die übrigen Konfessionen des Landes als die englische Hochkirche gegen die irischen Katholiken.“ (Beifall.)

„Von daher will ich niemals Vergleiche holen, denn der Vergleich ist eben für diejenigen nicht günstig, für welche er vorgebracht wurde.“

„Ferner welch' ein riesengroßer Unterschied zwischen der Armenversorgung und einer autonominischen Wahl! Wir Katholiken wollen die Autonomie so regeln, daß in dem konstituierenden Kongreß die Laien zu zwei Drittheilen, die Geistlichen in einem Drittheile vertreten sein sollen. Wenn also in diesen Fällen die Frage über Vertrauen oder Mißtrauen die Hauptrolle spielen soll: so ist schon diese Vertretungsbasis an sich ein Zeichen des Mißtrauens und in diesem Falle wäre es das Klügste auszusprechen: der Episkopat wähle sich so und so viele Vertrauensmänner und ordne

mit diesen die Autonomie. Aber wir haben das nicht aus Mißtrauen gethan, sondern darum, weil wir uns Garantien verschaffen wollten.“

„Übrigens verlangt ja auch das Kirchengesetz von den Eheschließenden einen Eid. Und das ist doch kein Zeichen des Mißtrauens, da die Kirche von denselben nicht voraussetzen kann, sie würden ohne Eid ihre Pflichten nicht erfüllen.“

„Wenn das Gesetz von den Beamten einen Eid fordert, thut es das aus Mißtrauen?“

„Und ist es nicht sehr natürlich, daß sobald die Weltlichen sich nicht mengen in die Wahl der Geistlichen, auch die Wahl der Laien ohne Einfluß des Klerus geschehen soll.“

„Das Amendement Ruti's betraut den Pfarrer mit der Initiative (d. i. der Einberufung der Gläubigen zur Wahl), wahrscheinlich deshalb, weil man damit keinen Anderen betrauen konnte.“

„Der Pfarrer berufe die Versammlung, erkläre den Versammelten die Wahlstatuten und fordere sie auf zur Wahl einer Konstitutions-Kommission.“

„In diese Kommission kann man auch den Pfarrer wählen, wird ihn auch vielen Orts hinein wählen, wo er das Vertrauen des Volkes besitzt und dagegen kann man nichts einwenden; wenn aber das Volk zum Pfarrer kein Zutrauen hat und das Gesetz denselben dennoch aufkrotzirt: so muß man allerdings dagegen Einsprache thun. (Lebhafter Beifall.)

„Was erweckt größeres Vertrauen: wenn das Gesetz einen Mann aufdrängt zu dem man kein Vertrauen besitzt oder wenn das Gesetz den Wählern bei den Wahlen freie Hand gewährt und ihr Vertrauen nicht bindet?“

„Das ist, glaube ich, so einfach und natürlich, daß ich nicht einsehe, wie man dagegen opponiren kann.“

„Jene Eintracht zwischen den geistlichen und weltlichen Gliedern der Kirche, welche ich hier von Mehreren erwähnen hörte, kann nicht durch das Gesetz eingeführt werden. Das ist Sache des Lebens und je weniger wir den einen oder andern Theil vergewaltigen werden, je mehr Raum wir durch das Gesetz bieten: desto schneller werden wir das gewünschte Ziel erreichen.“

„Betrachten wir nur die abgelaufenen Wahlen! Das Volk zeigte an den meisten Orten gegen dieselben eine große Theilnahmslosigkeit nicht nur deswegen, weil es die Sache nicht verstand, sondern auch aus einer anderen Ursache, die ich von einem ernstern, gesetzten und gebildeten Katholiken hörte, der da sagte: „Weshalb soll ich hingehen, der Geistliche schickt ja doch denjenigen, den er will.“

Einen moralischen Einfluß wird der Pfarrer immer haben und er soll ihn haben, denn er muß der Führer des Volkes zur Sittlichkeit sein; allein dieser Einfluß sei kein anbefohlener, kein oktroyirter. Gerade deshalb kann ich den Entwurf der Kommission, wie er vorliegt, nicht acceptiren“ . . . . .

Diese mit dem lebhaftesten Beifalle aufgenommene Rede des großen Patrioten gab dem gesammten Katholiken-Kongresse eine andere Gestalt; die eingeschüchterten Liberalen faßten neuen Muth, die zurückgewiesenen Heißsporne der Ultrakonservativen beugten sich unter der Wucht der erhaltenen Geißelschläge. Deák's Antrag, der sich an das Amendement Kuti's gehalten, wurde mit der überwiegendsten Majorität angenommen. Die noch übrigen Punkte des Statuten-Entwurfes wurden nun in rascher Folge, mit einer Reihe von Amendments, durch Deák und Kuti eingebracht, durchberathen und acceptirt.

So kam es, daß bereits am 13. Oktober 1869 die letzte Sitzung des katholischen Vorkongresses stattfinden konnte. Zu derselben hatte sich das Publikum zahlreicher, die Kongreß-Mitglieder spärlicher eingefunden; namentlich hielten sich die weltlichen Kämpen der bischöflichen Vollgewalt ferne. Nach erfolgter Verlesung und Agnoscirung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung und der Überreichung der Diöcesan-Eintheilung in die einzelnen Wahlkreise, theilte der Fürstprimas dem Kongresse mit, daß ihm die amtliche Kunde zugekommen, die griechischen Katholiken wollen an der ungarischen röm.-katholischen Autonomie keinen Antheil nehmen, indem sie eine selbständige Verwaltung ihrer Kirchenangelegenheiten wünschen.

Wir gedachten dieses Umstandes bereits weiter oben und finden hier die Ausführung der Ankündigungen des Kongreßdeputirten A. Dobrzansky. Neben den religiösen Bedenklichkeiten dieser griechischen Katholiken walten auch noch nationale Befürchtungen, da die Rumänen und Ruthenen die Besorgnis hegen, die ungarische Katholiken-Autonomie werde ihren Gottesdienst etwa gar — magyarisiren. Jedemfalls ist diese Frage mit den griechischen Katholiken und ihrem Verhältniß zu dem ungarischen Katholiken-Kongreß ein noch ungelöstes Problem.

Nach einigen formellen Bemerkungen wurde hierauf das Wahlstatut der dritten Lesung unterworfen und einstimmig acceptirt.\*)

Schließlich nahm der vorsitzende Fürstprimas von den Mitgliedern des katholischen Vorkongresses mit herzlichen Worten Abschied. Er erklärte die Katholiken-Autonomie in

\*) Siehe den vollständigen Text desselben im „Anhange.“

Ungarn für nützlich, betonte, daß durch dieselbe die sociale Wohlfahrt befördert und die öffentliche Moralität gehoben werde. Indem er mit Gottes Hilfe einen günstigen Erfolg des Werkes hoffte, schloß er unter lebhaftem Beifalle die Sitzung. Paul Somssich dankte dem Fürstprimas für die taktvolle und eifrige Leitung des Kongresses und wünschte demselben ein andauerndes Wohlbefinden, in welchen Wunsch die Versammlung beifällig einstimmt.

Es verdient in der That lobend erwähnt zu werden, daß der Fürstprimas in seinem Präsidium einen musterhaften Takt, eine unparteiische Objektivität beobachtet hat, wodurch er nach keiner Seite hin auch nur den Schein einer persönlichen Einwirkung bekundete, und diesem Benehmen ist es zu danken, daß trotz der oft sehr erregten Debatten die Berathungen stets innerhalb der Schranken eines konstitutionellen Principien- und Meinungskampfes blieben.

So hat der katholische Vorkongreß sein Werk beendet; wir haben dem g. Leser in flüchtigen Zügen einige Hauptmomente aus seinen Verhandlungen hervorgehoben, um den Geist zu kennzeichnen, der in demselben waltete; es bleibt uns beim Schlusse dieses Abschnittes nur noch übrig, daß wir das Gesamtergebniß des Kongresses im Kurzen überschauen.

Es waren in den Verhandlungen des katholischen Vorkongresses allerdings so manche dunkle, unerfreuliche Punkte, welche infolge des anfänglichen Übergewichts der ultrakonservativen Partei in dem Wahlstatute auch stehen blieben; allein dessenungeachtet wäre es vollkommen unbillig, den Kongreß und seine Arbeit in Bausch und Bogen zu verurtheilen, wie dies leider hie und da ge-

sehen ist. Mit solchen voreiligen, absprechenden Urtheilen dient man einer guten Absicht ziemlich schlecht; denn man soll es nie außer Acht lassen, daß im Natur- wie im Staats- und Völkerleben die Umbildungen nur successive geschehen, und der Fortschritt meist nur ein Produkt von Transaktionen ist. Die Extreme gelangen selten zur Herrschaft und wo das der Fall ist, da ist ihr Wirken meist verderblicher Natur.

Die Katholiken-Autonomie ist eine ganz eigenthümliche Institution, sie hat ihres Gleichen nicht in Europa; sie ist eine völlig neue Einrichtung, allerdings beruhend auf alten Rechten. Wen darf es da Wunder nehmen, daß der Anfang schwerer, daß die Einleitungen nur mit Kämpfen und Concessionen zu treffen sind? Und der Katholikerkongreß hat in der That kein „reaktionäres“ Produkt zutage gefördert, sein Wahlstatut weist einen bedeutenden Fortschritt gegen das frühere bischöfliche Statut nach und das ist gewiß nur erfreulich. Man erwäge!

Im künftigen konstituierenden Katholiken-Kongresse werden zwei Drittheile der Vertreter dem Laienstande angehören, dem niedern Klerus ist ebenfalls eine ausgiebige Vertretung gesichert. Freilich ist damit noch nicht dem Liberalismus der Sieg gesichert, da wir im kath. Vorkongresse gesehen, daß der Ultramontanismus gerade unter den Laien die heftigsten Vertheidiger gefunden. Dafür aber können die künftigen Wahlen sorgen und liegt es nur an den katholischen Wählern, daß sie diese Helden und Ritter des exklusiv bischöflichen Regiments nicht wieder in den Kongreß deputiren.

Wir haben jedoch auch wargenommen, daß die freisinnigen Katholiken aus dem Kreise des niedern Klerus die tüch-

tigsten Kräfte gewannen und das wird in der Zukunft noch mehr der Fall sein, da die Wahl der geistlichen Vertreter eine geheime sein wird. Und das ist der zweite Glanzpunkt des Wahlstatuts. Bei diesen Wahlen werden also weder die Kapitel noch der bischöfliche Curialklerus überhaupt eine moralische Pression ausüben können, sondern jeder geistliche Wähler vermag allein dem Einflusse seiner Überzeugung zu folgen.

Eine dritte aner kennenswerte Bestimmung des acceptirten Wahlstatutes bildet die Vertheilung der Diöcesen in Wahlkreise, deren jeder nur Einen weltlichen Deputirten entsendet. Bekanntlich wurde nach dem früheren bischöflichen Wahlstatute in jeder Pfarrei stets auf die ganze Liste der Diöcesan-Beretreter abgestimmt, wobei Stimmenzersplitterungen und winzige Majoritäten zum Vorschein kamen und der wahre Volkswille nicht zum Ausdruck gelangen konnte.

Eine der wichtigsten Klauseln des Wahlstatuts ist endlich die Nichteinmischung des Klerus in die Wahlen der weltlichen Vertreter. In dieser Beziehung gebürt Deak das Verdienst, die freie Wahl gegenüber den reaktionären Anstrengungen eines *Koncil et consortes* gerettet zu haben. Nach diesem Wahlstatute darf demnach kein Pfarrer sich willkürlich in die Wahl der Weltlichen einmengen und deshalb braucht auch in Zukunft kein Katholik die Befürchtung zu hegen, daß der Kongreßdeputirte nur ein Strohmann der Geistlichkeit sein werne. Es liegt nur an den Katholiken, daß sie freie, unabhängige und selbständig denkende Männer wählen, die dann gewiß kein Werkzeug für den Ultramontanismus abgeben werden.

Indem wir diese Vorzüge des acceptirten Wahlstatutes hervorheben, wollen wir keineswegs verschweigen, daß demselben (wie bereits erwähnt) auch bedeutende Mängel anflehen. Als solche möchten wir bezeichnen, das Stellvertretungsrecht der Bischöfe, die besondere Vertretung der Domkapitel, der Lehrorden und der Kirchenpatrone. Ferner werden sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben mit den griechischen Katholiken, wie das auch schon angedeutet wurde. An Arbeit fehlt es also für die Zukunft keineswegs!

Eine Errungenschaft darf man es auch noch nennen, daß neben dem „geborenen“ Präsidenten des künftigen Katholikerkongresses auch noch ein freigewählter, weltlicher Vice-Präsident fungiren wird.

Als ein besonders auffälliger Mangel muß es jedoch bezeichnet werden, daß das Elaborat mit keiner Sylbe der Diäten oder Taggelder für die künftigen Katholiken-Vertreter Meldung thut. Dieser Umstand wird die freie Wahl sehr beengen, da nur der Vermögliche ein solches Mandat annehmen kann; denn ein längerer Aufenthalt in dem Orte des Kongresses d. i. in der Landeshauptstadt ist mit solchen Kosten verbunden, daß diese für den Mann des Bürgerstandes oder der geistigen Arbeit unerschwinglich sind. Die Herrschaft der Aristokratie aber kann man einem künftigen Katholikerkongresse durchaus nicht wünschen; derselbe wird eben seine Aufgabe nur dann zu leisten im Stande sein, wenn er die Autonomie auf ihre natürliche Basis, auf die demokratische, aufbaut: Es muß also jedenfalls Sorge getragen werden, daß auch der materiell Unbemittelte in den Kongreß gewählt werden kann.

Das vom kath. Vorkongresse acceptirte Wahlstatut

für den konstituierenden Katholiken-Kongreß erhielt unter dem 25. Okt. 1869 die Genehmigung Sr. Majestät des Königs. Da bald hierauf die ungarischen Bischöfe ihre Vorbereitungen zur Abreise nach Rom treffen mußten, um dem am 8. Dez. 1869 eröffneten ökumenischen Konzil beizuwohnen: so erlitt die Angelegenheit der Katholiken-Autonomie einen kleinen Aufschub. Dennoch schrieb der Fürstprimas die Einleitungen zu den Konfskriptionen der kath. Wähler aus und war festgestellt, daß bis zum 18. Jänner 1870 überall das Fünfer-Komitée zur Bornahme der Wähler-Einschreibungen gewählt war und seine Thätigkeit beginnen konnte. Darnach werden bis Ende Jänner 1870 die kath. Konfskriptionen beendet sein. Alsdann folgen die Kongreßwahlen, so daß bis Ende Februar 1870 der konstituierende Katholiken-Kongreß seine hochwichtige aber auch ungemein schwierige Arbeit in Angriff nehmen kann. Um die Größe und Tragweite dieser Thätigkeit vollständig begreifen zu können, ist es nothwendig, sich vor Allem die Aufgabe der Katholiken-Autonomie recht deutlich zu machen, was wir im nächsten Abschnitte versuchen wollen.

## IX.

### Die Aufgabe der Katholiken-Autonomie.

Dem aufmerksamen Leser dieser flüchtigen Skizze der geschichtlichen Entwicklung der Katholiken-Autonomie wird schon daraus Wesen, Charakter und Ziel dieser Bewegung deutlich geworden sein; dennoch wollen wir hier insbesondere jener Ziele und Aufgaben gedenken, welche die gebildeten

Katholiken weltlichen und geistlichen Standes durch die Autonomie zu erstreben wünschen.

Vor Allem sei bemerkt, daß die Autonomie der Katholiken eine solche Rechts-Institution in der Kirche sein soll, wie dies die Konstitution im Staate ist. Diese Autonomie hat nach zwei Seiten hin ihre Wirksamkeit zu entfalten: nach Außen dem Staate gegenüber, nach Innen den Gläubigen gegenüber.

Dem Staate gegenüber strebt die Autonomie auf Grund des Princips der „freien Kirche im freien Staate“ die Freiheit, Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Kirche von staatlichen Einflüssen und Bevormundungen an. Die Kirche soll durch die Autonomie vom Gängelbände des Staates gelöst werden. Nur dadurch ist es möglich, den Zwiespalt zwischen Staat und Kirche befriedigend zu lösen.

Die Autonomie verlangt also von dem ungarischen Staate folgendes:

a) derselbe entsage der Verwaltung und Beeinflussung aller jener kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher die Regierung unter ihrer Vormundschaft gehalten hat;

b) er gestatte und garantire den unabhängigen Besitz und die freie Verwaltung des gesammten katholischen Schul- und Stiftungsvermögens, sowie der Kirchengüter;\*)

c) er verleihe der autonomen kath. Kirche im Sinne des allgemeinen Gesetzes die Selbstregulirung, Gründung und Freiheit der katholischen Schul- und Erziehungsanstalten.

Wir erinnern uns, daß dem Könige von Ungarn seit den frühesten Zeiten des Christenthums in Ungarn innerhalb

---

\*) Natürlich kommen hier nur jene Stiftungen und Güter in Betracht, die nach unparteiischer Prüfung der kath. Kirche eigenthümlich zugehören.

der katholischen Kirche besondere apostolische Vorrechte und Vollmachten verliehen wurden, welche als unlösbares Attribut mit der Krone des h. Stefan verbunden sein sollten; außer die Träger dieser Krone lehnen den Weiterbesitz dieser Privilegien ab, was jedoch seinerzeit d. i. im J. 1848 von Seite der Krone entschieden verneint wurde. Die veränderten politischen Verhältnisse in Ungarn müssen jedoch in der Ausübung der Rechte eine von dem bisher befolgten Modus verschiedene Durchführung bewirken. Die Ausübung der apostolischen Rechte durch solche politische Organe wie ein verantwortliches parlamentarisches Ministerium, das seiner Natur nach mobil ist und also auch von Nichtkatholiken bekleidet werden kann (was ja in der Natur des nichtkonfessionellen modernen Staates liegt), ist weder mit dem Ziele der apostolischen Rechte noch mit dem Geiste der Kirche vereinbar. Ohne darum von den apostolischen Rechten der Krone, welche der König von Ungarn seiner Person vorbehält und die er auch bisher in Person geübt hat, auch nur das Mindeste schmälern zu wollen, erscheint demnach die Forderung berechtigt und folgerichtig, daß alle jene kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher die politischen Dikasterien oder das verantwortliche Kultusministerium besorgt hat, in Zukunft an die autonome katholische Kirche zurückzugeben sind. Der „katholische autonome Status“ nehme davon Besitz und bringe sie in Vollziehung.\*)

\*) Nebenbei sei bemerkt, daß durch diese nothwendige Übertragung die bisherigen Agenden des Kultus-Ministeriums auf den „kath. Status“ übergehen und da auch die übrigen Konfessionen des Landes eine autonome Verfassung besitzen oder erhalten: so wird dadurch die Existenz eines statlichen Kultus-Ministeriums überflüssig. Ohne hin verträgt sich ein solches Ministerium nur schlecht mit dem Principe einer „freien Kirche im freien Staate.“ Natürlich geben dem gegenüber auch die kath. u. griech. Bischöfe ihre Sitze im Oberhause auf; denn die „Kirche“ bedarf keiner Vertretung im „Staate,“ nachdem daselbst keinerlei kirchliche Angelegenheiten zur Sprache kommen dürfen.

Hierher gehören: Der Ternavor-schlag und die Unterbreitung desselben bei Erledigung von Bischofsstellen, Kapitul-, Abtei- und Probsteistellen werde von der autonomen verantwortlichen katholischen Landeskirchenaus-schüsse ausgeübt, unbeschadet jenes bisher geübten Rechtes des apostolischen Königs, daß er aus den Vorgeschlagenen nach Belieben die Ernennung treffe, oder auch einen neuen Ternavor-schlag verlangen kann.

Ferner sollen an den zu konstituierenden kathol. Landeskirchenrath alle jene Rechte und Einflüsse zurückgelangen, welche bisher die politische Regierung in der kath. Kirche genossen hat, als: die Verwaltung des kath. Kirchen- und Schulfonds und Stiftungen; die Errichtung, Organisirung, Leitung und Regulirung der katholischen Schulen; die Repräsentirung der Rechte, Interessen und Freiheiten der katholischen Kirche, welche die Regierung bis nun unter dem Titel „jus advocatiae“ geführt hat und die Vertheidigung gegen jedwede fremde Einmischung in die Angelegenheiten der kath. Kirche. Ebenso bildet die autonomische Repräsentanz die natürliche und rechtliche Vertretung der kath. Kirche gegenüber den anderen gleichberechtigten Konfessionen des Landes.

Eine nicht minder wichtige Aufgabe hat die Katholiken-Autonomie im Innern der Kirche zu lösen. Hier soll sie die mit der Zeit an der weltlichen Seite der katholischen Kirche vorgetretenen Schäden heilen und namentlich die thatsächlich bestehende und von den schädlichsten Folgen begleitete Entfremdung zwischen Klerus und Laienthum beseitigen; soll die Gemeinsamkeit der kirchlichen Interessen zwischen beiden Theilen der Gläubigen zum Bewußtsein bringen; soll das katholische

Selbstgefühl im Volk beleben, dessen Sitten veredeln, christliche Wissenschaft und Kenntnisse verbreiten und so zur allgemeinen Förderung der Gesamtfreiheit und des Nationalwohles beitragen. Das nächste Ziel bleibt freilich: die Wegräumung des religiösen Indifferentismus, der als heillofes Erbe der staatlichen Bevormundung den Nachkommen überlassen wurde. Die Selbstverwaltung in der katholischen Kirche wird sonach auch im Laien den kirchlichen Sinn wecken und stärken und so den religiösen Eifer anfachen, ohne den ein kirchliches Rechtsgefühl nicht bestehen kann.

Diese hohen Ziele können aber nur dadurch erreicht werden, wenn die Laien in ihre natürlichen Rechte innerhalb der Kirche wieder eingesetzt werden. Alle jene Angelegenheiten, die außerhalb des Kirchengdogmas und des Gottesdienstes liegen, sind gemeinschaftliche Angelegenheiten, an deren Leitung und Regelung den Laien ein hervorragender, ja überwiegender Antheil gebührt, da in der Kirche das kath. Volk die Mehrzahl und wahre Grundlage ist, und es sich hierbei um weltliche Dinge handelt.

Zu diesen Angelegenheiten zählen die liberalen Katholiken Ungarns folgende:

a) rechtliche und ausreichende Antheilnahme der Laien bei Besetzung der geistlichen Stellen;

b) gemeinschaftliche Verwaltung, Leitung und Überwachung der kirchlichen Fonds und Güter;

c) hervorragende Betheiligung bei Gründung, Regelung und Leitung katholischer Schul- und Erziehungsanstalten.

Wir wollen diese Punkte einer, wenn auch nur kurzen

Analyse unterwerfen. Rückfichtlich der B e s e t z u n g d e r g e i s t l i c h e n S t e l l e n unterliegt es wohl keinem Zweifel mehr, daß der bisher geübte Modus fürderhin nicht aufrechterhalten werden kann; und zwar gilt das nicht bloß von den höheren geistlichen Stellen, sondern auch von den Pfarrpfründen. Für diese macht bis heute der betreffende Kirchenpatron (meist ein adeliger Gutsherr oder eine adelige Familie, nur in den Freistädten die Gemeinde) die Präsentation des Pfarramtskandidaten an den Bischof und dieser bestätigt denselben. Das Volk, dem doch der Pfarrer zunächst von Interesse sein soll, hat dabei kein Wort zu sprechen; es muß den fremden Seelsorger als den seinigen anerkennen und ihm sein Gewissen anvertrauen. Dieser Zustand ist noch ganz mittelalterlich, entstammt dem Lehenswesen und muß fallen mit der ganzen Institution der Kirchenpatronate, deren Abschaffung nur mehr eine Frage der nächsten Zukunft bildet.

Die Katholiken-Autonomie wird die Pfarrerwahl wieder in die Hände des kath. Volkes legen; wie in den ersten Jahrhunderten des Christenthums wird das Volk sich an der Wahl seiner Seelsorger in hervorragender Weise theilhaben. Dieses Wahlprincip widerspricht also nicht im mindesten den Satzungen der Kirche; ja es hat dieses Prinzip selbst bis heute in der Kirche bestanden. Wir deuten nur an, daß die Pfarrer auch heute durch den weltlichen Kirchenpatron oder die Kirchenpatrone (wo mehrere Gutbesitzer sich in das Patronat theilen, was häufig vorkommt) gewählt werden und der Bischof nur die Wahl bestätigt; ebenso werden die Kandidaten für einen erledigten Bischofsitz von der weltlichen Regierung dem apostolischen König zur Ernennung vorgeschlagen. An die Stelle des Kirchenpatrons wird also in

Zukunft die autonome Pfarrgemeinde treten und an Stelle der weltlichen Regierung der autonome kath. Landeskirchenrath seine Vorschläge an den König machen.

In einem Lande, wo wie in Ungarn die gesammte Regierung und im Principe der König selbst, durch freie Wahl des freien Volkes bestellt wird, kann eine Wahl der Geistlichen durch das Volk keinen Anstoß nehmen. Die „geistliche Würde“ verliert nicht im Geringsten, wenn der Pfarrer statt durch die Gunst der adeligen Gutsherrschaft durch das Vertrauen des gläubigen Volkes berufen wird. Dadurch kommen die Pfarrer auch ihren Pfarrkindern wieder näher, sie werden sich Eins fühlen mit denselben und nicht devot blicken müssen nach den Mienen des „gnädigen“ Herrn. Erst dann, wenn vom Dorfpfarrer angefangen bis zum Fürst-Primas hinauf dem Volke ein unmittelbarer oder mittelbarer gebührender Einfluß auf die Besetzung geistlicher Stellen gewährt und gesichert ist — erst dann wird die äußerliche Verfassung der Kirche wieder auf ihre natürliche demokratische Grundlage zurückversetzt sein.

Daß ein solcher Einfluß des Volkes auch (mindestens mittelbar) die Erziehungs- und Bildungsweise des Klerus beeinflussen muß, ist selbstverständlich, aber auch nur höchst wünschenswert. Die Bildung der kath. Geistlichkeit bewegt sich leider nur zu oft in ganz abgezogenen Welten, welche den künftigen Seelsorger wohl mit hochmuthsvollem Dünkel erfüllen, ihn aber zu einer wirksamen, praktischen Seelsorgerthätigkeit unfähig machen. Der Priester muß für die Welt gebildet sein, d. h. er soll und muß die Gestaltungen des Lebens kennen, deren Bedingungen und Ziele zu würdigen wissen und für das geistige und materielle Wohl der ihm anvertrauten Gläubigen zu wirken im Stande

sein. Der Priester darf kein weltverachtender Ascet, kein tränenreicher Bußprediger sein; er soll und muß die Errungenschaften des menschlichen Geistes hochachten, die irdischen Lebensaufgaben des Menschen nicht misachten, sondern überall als Lehrer der göttlichen Weisheit erscheinen, die nie und nirgends mit dem Lichte der Vernunft und den natürlichen Entwicklungen in Staat und Gesellschaft in Widerspruch oder gar Feindschaft treten kann. Wissenschaftlich und praktisch tüchtige Männer, Charaktere voll christlicher Liebe, Überzeugungstreue, Wahrhaftigkeit, Hingebung, Duldung und Bescheidenheit thun der Kirche Noth; an zelotischen Eifern und unduldsamen Fanatikern hatte die Kirche niemals Gewinn . . .

Die Antheilnahme des Laienthums am Kirchenregimente erstreckt sich ferner auf die gemeinschaftliche Verwaltung, Beaufsichtigung und Verwendung des kirchlichen Vermögens. Die Aufgabe des Klerus besteht in der geistigen und sittlichen Veredlung der Menschheit; dazu sind allerdings auch materielle Mittel nothwendig; deren Herbeischaffung und Verwaltung kann jedoch nicht Sache des Priesters sein. Nur zu leicht würde er dadurch seinen höheren Pflichten entrückt. Diese materiellen Güter, welche ohnedies meist weltlicher Herkunft sind, sollen unter überwiegendster Theilnahme des Laienstandes in der Kirche verwaltet werden; und zwar sind hier nicht bloß die Stiftungen und Fonds in den einzelnen Pfarreien, Diöcesen oder im Lande gemeint, sondern auch alle bischöflichen Besitzthümer und liegenden Einnahmsquellen, nachdem ja die Bischöfe nicht deren Eigenthümer, sondern nur deren Nutznießer sind. Der Eigenthümer ist die Kirche und dieser bleibt demnach immerfort das Recht, die Verwaltung und Benüt-

zung ihres Eigenthumes zu besorgen und zu überwachen. Die Bischöfe können und dürfen dieser Verwaltung und Überwachung durch das verantwortliche Organ der Kirche keinen Widerstand entgegensetzen; denn das würde so viel bedeuten, als sich das Eigenthum der Kirche aneignen, was sicherlich in keines Bischofs Intention liegt. Hat ja doch auch früher die Staatsregierung nicht selten in die Verwaltung und Verwendung der bischöflichen Güter Einfluß genommen und eine Rechnungslegung verlangt. Natürlich folgt aus diesem Umstande, daß die Einkünfte unbefetzter Bischofsstühle in die Kasse des Eigenthümers der bischöflichen Güter, d. i. in die Kasse der autonomen kath. Kirche fließen. Bisher hat diese Intercalar-Einkünfte stets der konfessionelle (und neuester Zeit auch der interkonfessionelle) Staat bezogen.

Durch eine sorgsame Verwaltung und gerechtere Vertheilung der kath. Kirchengüter wird die Katholikenautonomie auch in den Stand gesetzt werden, das bedauernswerte Los vieler Mitglieder des Seelsorgeklerus, Pfarrer und Kapläne, zu verbessern; denn es gibt Pfarreien im reichen Ungarn mit feinen fürstlichen Bischöfen, welche ihren Inhabern jährlich kaum 400—500 fl. abwerfen. Insbesondere aber drückend ist das Los der Hilfspriester oder Kapläne, die selbst in besseren Stationen kaum 120—150 fl. jährl. Einkünfte besitzen. Davon soll ein gebildeter Mensch außer Kost und Heizung, die der Pfarrer gibt, alle übrigen Bedürfnisse des Lebens bestreiten! Die Katholiken-Autonomie wird also hier die überreichen Einkommen der Bischöfe mit den bettelhaften Existenzen vieler Pfarrseelsorger in ein mehr angemessenes Verhältnis zu bringen suchen.

Ein weiterer Wirkungskreis eröffnet sich den Laien in der entschiedenen Beeinflussung der kath. Schul- und Erziehungsanstalten. Die Frage, ob es wünschenswert ist, daß die Jugend- und Volks-Bildungsanstalten konfessionellen Charakter haben, lassen wir hier beiseite, da wir es nur mit den Anstrengungen der Katholiken-Autonomie zu thun haben, wie solche sich unter den liberalen Katholiken Ungarns thatsächlich äußern. Und hier besteht allerdings bei den Meisten der Wunsch, daß es auch katholische Erziehungsanstalten geben solle. Was aber damit erzielt werden soll, ist himmelweit verschieden von den Kloster- oder Parochialschulen des Mittelalters oder den Schöpfungen eines ultrakonservativen Konfessionalismus neuerer Zeit. In Ungarn bedarf es vor Allem einer schleunigen und gründlichen Aufbesserung der geistigen und sittlichen Volkskultur im Sinne der Freiheit, des Fortschrittes und des nationalen Selbstbewußtseins. Der Staat vermag nicht, ob der vielen Ansprüche, die von allen Seiten an ihn gestellt werden, dieser Aufgabe in Allem nachzukommen und es kann ihm deshalb nur erwünscht sein, wenn auch andere Kreise der Gesellschaft seine Kulturzwecke fördern.

Das aber wollen die liberalen Katholiken; denn die Angelegenheit der kath. Erziehung soll in die Hände der gesammten kath. Societät gelegt werden; den entscheidenden Einfluß über dieselbe sollen die Weltlichen erhalten, da sie als die Ältern am meisten daran interessirt sind, daß ihre Kinder eine zeitgemäße Erziehung empfangen. Die Autonomie macht also die Erziehung durchaus nicht zu einer rein geistlichen Domäne, sondern sie nimmt vielmehr den weltlichen Theil derselben aus den Händen der Priester und stellt ihn unter die Obhut der Laien. „Die weltlichen Katholiken, durchdrungen vom Geiste unserer Zeit, werden die Volkserziehung

verweltlichen und während sie einerseits bedacht sind, daß das Volk religiös-moralisch erzogen werde, wobei sie auch auf die eifrige Thätigkeit des Klerus zählen, werden sie andererseits bei der Regelung des Erziehungswesens den Zeitgeist zum Leitstern nehmen“ \*).

Selbstverständlich treten die liberalen Katholiken keineswegs den Staatschulen in den Weg; sie achten und schätzen vielmehr jedwede Maßnahme, wodurch die Volkskultur gefördert werden soll und anerkennen, daß der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, auf das Gebiet der Volkserziehung seine volle Aufmerksamkeit zu verwenden, diese nach den Ansprüchen der Zeit zu heben, zu ergänzen und zu begründen dort, wo sich die individuelle, gesellschaftliche oder kirchlich-socialc Thätigkeit als ungenügend erweist.

Die Katholiken stehen mit diesem ihren Streben vollständig auf dem Boden des Gesetzes (s. G.-M. 38 v. J. 1868, Abschn. III.), das ihnen wie den übrigen Konfessionen das freie Recht gewährt, sich aus eigenen Mitteln Schulanstalten zu errichten und zu erhalten. Daß einzelne katholische Fanatiker in neuester Zeit die Schulfrage zum Tummelplatz ihrer plumphen Reaktionsversuche machten, kann den liberalen Katholiken nicht zur Last gelegt werden und deren Streben nicht beflecken. Staat und Kirche, Einzelne und Gesellschaften — alle mögen im regen Wettstreit die Zahl der Bildungsanstalten vermehren; dieser Weltkampf wird nur dem Volke zu Gute kommen. Dem Besten bleibt alsdann der Sieg!

Bei Behandlung dieser verschiedenen Aufgaben der Katholiken-Autonomie soll überall das weltliche Element überwiegend sein, ohne daß darum die Geistlichkeit

---

\*) V. Szilágyi in seiner Brochüre über die „Katholiken-Autonomie“ (S. 15; in ung. Sprache erschienen.)

ausgeschlossen bleibe, denn auch sie ist ein integrierender Theil der Kirche.

Über die äußerliche Gestaltung der verschiedenen Organe der Katholiken-Autonomie läßt sich heute freilich noch nichts Bestimmtes mittheilen. Allein so viel ist gewiß: „Der ganze Organismus muß auf dem Princip der Vertretung beruhen, so daß auf den verschiedenen Stufen der Selbstverwaltung sowol in der Organisation der pfarrgemeindlichen und der Distrikts-Kirchenräthe, wie in den autonomen Diöcesan- und Landes-Kirchenbehörden der Volkswille der Katholiken Ausdruck finde. Endlich muß bei der Exekution auf allen Stufen die individuelle Verantwortlichkeit zur Geltung gelangen.“

In letzterer Beziehung äußert sich B. Szilágyi in seiner obgenannten Brochüre folgendermaßen:

„Die Central-Verwaltung wäre in unserer Autonomie einem Komite, bestehend aus drei Mitgliedern, anzuvertrauen, so zwar, daß jedes Mitglied für seine ihm zugewiesenen Agenden verantwortlich wäre. Eines der Mitglieder soll dem geistlichen Stande angehören und hätte sich nach Anweisung des Katholiken-Kongresses vorwiegend mit Personalfragen und anderen derlei Angelegenheiten zu beschäftigen; ein zweites, weltliches Mitglied, hätte das Erziehungswesen zu besorgen und das dritte, ebenfalls weltliche Mitglied, wäre mit der Finanzverwaltung betraut. Die Mitglieder dieses Central-Komite's würden vom Kongresse gewählt werden und müßten diesem ebenso verantwortlich sein wie die Minister gegenüber der Volksvertretung. Das Princip dieser Verantwortlichkeit der exekutiven Organe wäre auch ganz zweckmäßig auf die unteren Stufen des autonomen Organismus zu verwenden. Die ausführenden Organe der Diöcesan-, der

Dekanats- und der pfarrgemeindlichen Kirchenräthe würden eben diesen Vertretungen wieder verantwortlich sein müssen.“ Endlich sei noch erwähnt, daß die liberalen Katholiken ihre auf demokratische Basis aufgebaute und mit den eben angeführten Zielen versehene Autonomie erst dann als vollgiltig und dauerhaft anerkennen, sobald selbe im konstitutionellen Wege durch ein ordentliches Reichsgesetz anerkannt, genehmigt und garantirt ist.

Aus diesen von Seite der gebildeten Katholiken Ungarns anzustrebenden Zielen der Katholiken-Autonomie geht mit Deutlichkeit hervor, daß es sich hier weder um ein religiöses Schisma, noch um eine feindselige Befehdung oder eine Rechtsverkürzung des Staates handelt.

Die Dogmen, die hierarchische Verfassung und die An-  
gelegenheiten des Kultus werden durch die Schaffung der „katholischen Autonomie“ nicht im Mindesten berührt, ja bei all den zahlreichen Versammlungen, welche seitens der kath. Laien seit drei Jahren in Ungarn gehalten und in allen den Brochüren und vielen Artikeln, welche von kath. Laien hierüber geschrieben wurden, offenbarte sich die treueste Anhänglichkeit an die Kirche und die Geistlichkeit als solcher, obgleich man nicht übersah, das Letzterer in Folge altübererbter Übelstände mancherlei Mängel anleben.

Wegen dieses Charakters der kath. Autonomie beantwortet sich auch die Frage leicht, wie Rom sich zu dieser Institution verhalten wird. Es existirt allerdings eine mächtige Partei in der „ewigen Stadt“, die Alles dem Gözen des starren Centralismus opfern und die Entwicklungen in der Kirche gerne dahin leiten möchte, daß diese im römischen Papste allein verkörpert wäre, indes die übrigen Kirchenmitglieder nur willenlose Diener und Werkzeuge dieses

Einen absoluten unfehlbaren Herrn sein sollten \*). Gegen dieses unkirchliche und unvernünftige Ansinnen ist freilich jedwedes autonomische Streben ein lauter Protest, den man zu beseitigen wünscht.

Allein Rom besaß immer so viel Klugheit, den Entwicklungen keinen starren Trotz bis zum Äußersten entgegen zu setzen, im schlimmsten Falle „ließ man die Dinge gehen“ — wenn man sie nicht ändern konnte. Ungarn hat es nun aber niemals geduldet, daß die Päpste hier direkten Einfluß nehmen durften. Dem wehrten nicht nur kraftvolle Herrscher wie Koloman, Mathias Korvinus u. A., sondern auch eifrige Kirchenfürsten, wie z. B. der Kardinal Peter Pázmány. Die ungarische kath. Kirche genoß seit ihrem Entstehen eine große Unabhängigkeit und Selbständigkeit, und was die Väter in

\*) Im Hinblick auf das Vorhaben einer Partei des gegenwärtigen Konzils, einem irdenden Sterblichen die Gloriole der Unfehlbarkeit als heiliges Glaubensdogma zu übertragen, muß jeder vernünftige und selbstdenkende Katholik die Pflicht fühlen: gegen ein solches Attentat auf die Erfahrung und Vernunft, gegen eine solche Vergewaltigung aller bisherigen Glaubenssätze und Schutzwehren in der Kirche offenen und entschiedenen Protest einzulegen. Schreiber dieser Zeilen zögert keinen Augenblick zu erklären, daß er sich hierin mit den verehrungswürdigen Männern der Kirche in der Gegenwart, wie es namentlich der greise Döllinger in München, Bischof Maret und P. Hyacinthe in Frankreich u. a. sind, in völliger Übereinstimmung befindet. Zum Ruhme unseres Jahrhunderts sei es gesagt, daß die Anstrengungen der unheimlichen Anhänger der Unfehlbarkeitstheorie auf immer größern Widerstand stoßen. Die kath. Fakultäten von Breslau, Prag, Bonn, Münster, neuestens auch von Tübingen und Tausende gebildeter kath. Laien aus Deutschland haben an Stiftspropst Döllinger, der sich gegen die Unfehlbarkeit des Papstes aussprach, ihre Zustimmung ausgedrückt. „Es irrt der Mensch, so lange er strebt,“ sagt der Denker und Dichter; „errare humanum est,“ sagt ein altes Wahrwort und „Selbst der Gerechte fällt des Tages siebenmal,“ sagt ein viel Höherer. So lehren Vernunft, Erfahrung und Religion. Daran halte man sich. Übrigens freut es uns zu hören, daß die meisten ungar. Bischöfe dem beabsichtigten Attentate auf Vernunft, Erfahrung und Christenthum nicht beistimmen.

wirrvollen Zeiten vergangener Jahrhunderte nicht zuließen, das werden auch ihre Söhne und Enkel heute noch weniger zugestehen.

Eine Kirchen-Autonomie, wie die in Ungarn angestrebte, ist eine rein nationale Angelegenheit, die allein zwischen der Kirche und dem Staate, und dann innerhalb der Kirche zwischen Klerus und Laienstand zu ordnen ist. Keine andere Macht, und sei es welche immer, hat hierin ein Wort dreinzusprechen. Das ist feste, unwandelbare Überzeugung aller Katholiken Ungarns und wir hoffen, Rom wird diese Überzeugung zu beachten und zu respektiren wissen.

Aber auch der Staat kann einer so gestalteten Kirchen-Autonomie nicht widerstreben; denn bezüglich seiner findet ebenfalls keine Rechtsverkürzung statt, da der Staat sich durch die Erklärung seiner Konfessionalität selber des Rechtes begeben hat, indem er dadurch aufhörte, die Bedingnis zu erfüllen, unter der und mit welcher ihm der Genuß dieser Rechte übertragen wurde. Apostolische Rechte in der kath. Kirche können doch ohne Verletzung der ersten Grundprincipien der Gewissensfreiheit von einer religiös-indifferenten Staatsgewalt unmöglich ausgeübt werden. Indem also der Staat seine Konfessionalität aufgab, entband er sich selber jener Vorrechte, die daran geknüpft waren und es fallen diese abgegebenen Rechte in natürlicher Erbfolge auf den nimmer aussterbenden Verleiher und Vollmachtgeber zurück; dieser aber ist die katholische Kirche Ungarns wie sie in ordentlich gesetzmäßiger Repräsentanz des Priester- und Laienthums als gesammte Kirche vertreten ist.

Die Autonomie will somit: einen freien Klerus, der an den Altären der unabhängigen, selbständigen Kirche

opfert; ein freies Volk, daß nicht aus Zwangs-Motiven seine Religion behütet; eine freie Kirche, welche geschützt vor den Mängeln der Staatspolitik die Freiheit segnet und den Samen wahrer Religiosität austreuet und endlich den Schutz eines freien Staates, der diese Autonomie gesetzlich anerkennt und beschirmt.

Ob die Lösung dieser so wichtigen und in das politische, sociale und religiöse Leben Ungarns tief eingreifenden Frage auf friedlichem, versöhnlichem Wege gelingen wird, ist zwar die Hoffnung, der heiße Wunsch aller aufrichtigen Katholiken und Patrioten Ungarns überhaupt; dennoch ist es für den nüchternen Verstand geboten, sich auch in der Zukunft noch auf Kämpfe vorzubereiten. Die Vorurtheile der Menschen, die Traditionen, welche durch Jahrhunderte eingeatmet sind und die Erinnerungen an bisher besessene ausschließliche Herrschaft mit der Besorgnis vor einer unbekanntem Zukunft lassen oft die trüben Geister der Leidenschaft, des Fanatismus, des unsinnigen Zelotismus frei werden und dann bricht der Sturm los. An Zündstoff fehlt es leider nicht, da die Vergehen der Vorzeit wie die Versäumnisse in der Gegenwart hier nur zu reichlich gearbeitet haben.

Dennoch hoffen wir das Beste. Der Klerus wird einsehen, daß die Autonomie seine Stellung in der Kirche nicht lockern will, daß er durch dieselbe vielmehr eine bessere, sichere, heilsamere Basis im gläubigen Volke als in den Vorzimmern der Hohen und Mächtigen findet; er wird wieder zum Volke stehen, als wahrer Seelenhirt mit dem Volke denken, fühlen, handeln. Das Volk kommt dann seinen Priestern vertrauensvoll entgegen, die Gleichgiltigkeit, die Theilnahmslosigkeit an kirchlichen Interessen und das Mißtrauen gegen den Klerus schwindet und vereint werden

Priester und Laien in der Kirche zum Wohle der Gläubigen, zum Segen des Vaterlandes wirken. Das will, das soll die katholische Autonomie und sie wird es, denn eine zeitgemäße Idee muß zur Geltung und Verwirklichung gelangen!

Zum Schlusse unserer Erörterungen über Wesen, Geschichte und Aufgabe der Katholiken-Autonomie in Ungarn erlauben wir uns noch das Wort eines weisen Mannes der Kirche unserer Zeit hierherzusetzen; dasselbe gelte als Urtheil und Anempfehlung.

Der Verfasser der sehr beachtens- und allgemein empfehlenswerten Schrift: „Reform der römischen Kirche in Haupt und Gliedern“ (Leipzig 1869) schreibt S. 145: „Soll und will dem Verfalle des religiösen und kirchlichen Lebens gesteuert werden, welcher besonders die gebildeteren Schichten der kath. Laienwelt in allen Ländern ergriffen hat, so muß das rege und thätige altchristliche Gemeindeleben wieder hergestellt werden. Die Befriedigung dieses dringenden Bedürfnisses wird so allgemein als unabweisliche Forderung der Gegenwart erkannt, daß jeder Versuch, diesem schreienden Nothstande zu begegnen, mit Beifall begrüßt werden muß. Es gereicht dem ungarischen Kultusminister Baron Jos. Cötvös zu eben so großem Ruhme als Verdienste, die Initiative zur Wiederbelebung des religiösen und kirchlichen Gemeingeistes unter den Katholiken Ungarns durch Wiederherstellung der Autonomie in allen katholisch-kirchlichen Angelegenheiten ergriffen zu haben. Dieser Schritt der ungarischen Staatsregierung, den die Bischöfe des Reiches nicht zurückweisen konnten, ist ein glücklicher Anstoß geworden, in die stagnirende und indifferente Masse des katholischen Volkes in Ungarn Bewegung und

Bewußtsein zu bringen — durch zeitgemäße Umgestaltung der kirchlichen Administration und des kirchlichen Gemeinwens. Möge der Vorgang Ungarns auch in anderen Ländern Nachseiferung wecken. Die zur Erzielung erspriesslicher Resultate nöthigen Verhandlungen mit der Kirchengewalt werden aber nur dann ihrem Zwecke, eine ausgiebige Vertretung des Laienelementes in der kirchlichen Administration zu begründen, entsprechen, wenn schon in diesen Verhandlungen die Laien in überwiegender Mehrheit vor den Geistlichen betheiligte sind.“ . . .

2      Letztere Wahrheit haben die Erfahrungen in Ungarn deutlich bestätigt; mögen die Katholiken Ungarns in stets gleichem Eifer und in reger Theilnahme ihr heilsam begonnenes Werk rüstig fortsetzen und vollenden und an diesem leuchtenden Beispiele sich auch die Katholiken anderer Reiche ermuntern zur Wiedergewinnung der Freiheit der Kirche von staatlicher Suprematie und zur Wiederherstellung des Laieneinflusses in der Kirche und Abstellung der alleinigen Herrschaft priesterlicher Hierarchie! „Autonomie der Kirche!“ sei das Lösungswort aller Katholiken!



## Anhang.

### Wahlstatuten

für die konstituierende Versammlung der katholischen Kirchen-  
Autonomie in Ungarn.

(Sanctionirt durch Se. Majestät am 25. Oktober 1869. Z. 20.340.)

§. 1. Die konstituierende Versammlung der kath. Kirchen-  
Autonomie in Ungarn besteht aus geistlichen und weltlichen Glie-  
dern in einem solchen Verhältnisse, daß erstere ein Drittheil, letztere  
zwei Drittheile aller Mitglieder ausmachen.

§. 2. Sowohl die geistlichen als auch die weltlichen Mit-  
glieder, mit Ausnahme der Bischöfe, welche nach §. 4, a) dieser  
Statuten erscheinen, nehmen an dieser Versammlung auf der Basis  
der Repräsentation Theil.

§. 3. Sowol die geistlichen als weltlichen Deputirten er-  
halten ihr Mandat durch direkte Wahlen.

§. 4. Der geistliche Stand wird repräsentirt sein:

a) durch die vier Erzbischöfe, zwanzig Bischöfe und den  
Erzbabt vom Martinsberg als episcopale Vorsteher ihrer besonde-  
ren Kirchensprengel; wenn der Bischof verhindert ist, so nimmt  
sein Vikar, ist der bischöfliche Stuhl unbesetzt, der Vertreter des  
Kapitels den Platz in der Reihe der Bischöfe ein;

b) die gesammten Domkapitel durch je einen nach den vier  
Erzdiöcesen gewählten Vertreter;

c) die mit dem Unterrichte beschäftigten fünf Orden, als:

\*

Prämonstratenser, Cisterciën, Benediktiner, Piaristen und Minoriten durch je einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ; endlich

d) die weltliche (Säcular-) Geistlichkeit, hierher genommen auch die Priester der selbständig nicht repräsentirten Orden, durch 34 nach den Diöcesen zu wählende Deputirte.

§. 5. Die Vertretung der Domkapitel kommt auf dem Wege geheimer Abstimmung in folgender Weise zu Stande : In jedem einzelnen Kapitel werden die Stimmzettel in der Kapitelsitzung eingesammelt, die abgegebenen Voten in ein Protokoll aufgenommen und durch den Vorsteher des Kapitels im Wege des Diöcesan-Bischofes an den betreffenden Erzbischof eingeschickt, der unter Assistenz eines durch das Erz-Domkapitel aus seiner Mitte gewählten Fünfer-Komite's die Stimmen zusammenzählt und demjenigen, der die meisten Voten erhielt, das Beglaubigungsschreiben ausstellt.

§. 6. Die Repräsentation der fünf Orden wird dadurch bewerkstelligt, daß die Mitglieder der einzelnen Orden (Haus Konvent, Kloster) ihre Stimmzettel ebenfalls bei Gelegenheit einer Wahlsitzung im Wege geheimer Abstimmung abgeben, das Resultat der Abstimmung protokolliert und durch den Hausvorstand an den Ordensvorstand übermittelt wird, der dann unter Beihilfe der Ordensrätthe oder der Ordensadjutoren die Stimmen addirt und demjenigen, der die Majorität erhalten, das Beglaubigungsschreiben ausstellt.

§. 7. Die von Seite des Weltklerus und der Priester der nicht besonders vertretenen Orden zu wählenden 34 Repräsentanten vertheilen sich in den einzelnen Diöcesen mit Rücksicht auf die Zahl der Diöcesan-Geistlichkeit und in zweiter Linie im Verhältniß der Anzahl der katholischen Gläubigen in folgender Weise :

Auf die Graner	Erzdiöcese	entfallen 3	geistl. Deputirte
„ „	Eperieser Diöcese	1	„ „
„ „	Bespriemer	2	„ „
„ „	Neusöhler	1	„ „

Auf die	Neutraer	Diöcese	entfallen	1	geistl. Deputirte
" "	Fünffirchner	"	"	1	" "
" "	Steinamanger	"	"	1	" "
" "	Waizner	"	"	1	" "
" "	Munkácsér	"	"	2	" "
" "	Stuhlweißenburger	"	"	1	" "
" "	Kaaber	"	"	2	" "
Auf die	Kalocsaer	Erzdiöcese	"	2	" "
" "	Großwardeiner	Diöcese	"	1	" "
" "	Esanáder	"	"	2	" "
" "	Siebenbürger	"	"	1	" "
Auf die	Erlauer	Erzdiöcese	"	2	" "
" "	Rosenaucr	Diöcese	"	1	" "
" "	Zipser	"	"	1	" "
" "	Szathmárer	"	"	1	" "
" "	Kaschauer	"	"	1	" "
" "	Blasendorfer	Erzdiöcese	"	2	" "
" "	Lugoser	Diöcese	"	1	" "
" "	Gr.-Wardeiner	" gr.-kath.	"	1	" "
" "	Szam.-Ujbárer	"	"	2	" "

Zusammen: 34 geistl. Deputirte.

§. 8. An der Wahl dieser geistlichen Deputirten nehmen die Mitglieder der Domkapitel und die Angehörigen der selbstständig vertretenen Orden keinen Antheil, aber es steht den Wählern frei, auch aus diesen ihre geistliche Vertreter zu wählen.

§. 9. Die Wahl selbst geschieht im Wege geheimer Abstimmung auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Dekanats-Versammlung der Geistlichkeit des betreffenden Distrikts (die dem Dekanatsdistrikte nicht angehörigen Geistlichen der bischöflichen Residenzstädte, sowie die Priester der nicht besonders repräsentirten Orden stimmen auf den zu diesem Endzwecke durch den Erzdechant einberufenen besonderen Priesterversammlungen) derart, daß die abgegebenen Stimmzettel, welche so viele Namen enthalten, als

die Diöcese geistl. Deputirte entsendet, zusammengezählt werden und über das Ergebnis der Wahl ein Protokoll aufgenommen und an den betreffenden Diöcesanbischof eingeschendet wird.

Von Seite jener Priester, welche sich außerhalb der Diöcese aufhalten, geschieht die Wahl auf folgende Weise, daß sie die Namen desjenigen, dem sie ihre Stimme geben, unter Kouvert, worauf bemerkt ist, daß sich dessen Inhalt auf die Autonomie-Wahlen bezieht, an ihren Diöcesanbischof übersenden, der dann seiner Zeit den uneröffneten Brief an die Skrutiniarkommission überreicht.

§. 10. Der Diöcesan-Bischof addirt unter Assistenz eines von der Diöcesan-Geistlichkeit bei Gelegenheit der Deputirten-Wahlen in besonderen durch den Bischof zu öffnenden Briefen erwählten Fünfer-Komite's die Stimmen und ertheilt denjenigen, welche die relative Stimmenmehrheit erhalten haben, das Beglaubigungsschreiben als geistliche Deputirte der betreffenden Diöcese.

§. 11. Die Weltlichen werden auf der konstituierenden Versammlung repräsentirt sein :

a) durch 4 Repräsentanten der weltlichen katholischen Patronatsherren ;

b) durch die weltlichen Deputirten, welche in besonderen Wahlbezirken, im Verhältnis zu der Anzahl der Gläubigen, frei gewählt werden.

§. 12. In Folge Aufforderung des betreffenden Diöcesan-Bischof's theilen die kath. Patronate aus ihrer Mitte vier Namen in geschlossenen Stimmzetteln direkt an den Reichs-Fürstprimas mit, der auch demjenigen, dem die meisten Stimmen zugefallen, das Beglaubigungsschreiben ausstellt.

§. 13. Zur Wahl der weltlichen Deputirten werden in jeder Diöcese besondere Wahlbezirke eingetheilt und zwar in dem Verhältnis, daß auf jeden Wahlbezirk 60.000 Gläubige kommen ; übersteigt die Zahl der Gläubigen diese Summe um die Hälfte, so wird ein besonderer Wahlbezirk errichtet.

§. 14. Gemäß dem Principe, daß die bischöflichen Sprengel als Einheiten aufrecht erhalten werden, sendet die Diöcese auch in dem Falle einen weltlichen Deputirten, wenn gleich die auf dem Diöcesangebiete befindliche Seelenzahl der Katholiken geringere sein sollte als das Minimum eines Wahlbezirkes.

Aus demselben Grunde kann auch kein Wahlbezirk in eine andere Diöcese übergreifen.

§. 15. Im Sinne der oben ausgesprochenen Grundsätze werden die Wahlbezirke in den einzelnen Diöcesen nach den neuesten statistischen Daten (v. J. 1869) in folgender Weise festgestellt:

In der Graner Erzdiöcese . . . . .	16	Wahlbezirke
„ „ Eperieser Diöcese . . . . .	3	„
„ „ Besprimmer „ . . . . .	7	„
„ „ Neusohler „ . . . . .	3	„
„ „ Neutraer „ . . . . .	5	„
„ „ Fünfkirchner „ . . . . .	7	„
„ „ Steinamanger „ . . . . .	5	„
„ „ Waizner „ . . . . .	6	„
„ „ Munkácser „ . . . . .	7	„
„ „ Stuhlweißenburger,, . . . . .	3	„
„ „ Raaber „ . . . . .	6	„
„ „ Kalocsaer Erzdiöcese . . . . .	8	„
„ „ Großwardeiner Diöcese . . . . .	2	„
„ „ Eganáder „ . . . . .	10	„
„ „ Siebenbürger „ . . . . .	5	„
„ „ Erlauer Erzdiöcese . . . . .	7	„
„ „ Rosenauer Diöcese . . . . .	3	„
„ „ Zipser „ . . . . .	4	„
„ „ Szathmárer „ . . . . .	2	„
„ „ Kaschauer „ . . . . .	5	„
„ „ Blasendorfer Erzdiöcese . . . . .	6	„
„ „ Lugoser Diöcese . . . . .	2	„

In der Gr.-Wardeiner Diöcese gr.-kath. . . . .	2	Wahlbezirke
„ „ Szamos-Mjvárer „ . . . . .	7	„
„ „ Martinsberger Erzabtei . . . . .	1	„

Zusammen: 132 Wahlbezirke.

§. 16. Diese festgestellte Zahl der Wahlbezirke wurde in den einzelnen Diöcesen nach den Orts- und Bevölkerungs-Verhältnissen (in einem detaillirten Ausweise) abgegränzt.

§. 17. Jeder Wahlbezirk wählt einen weltlichen Deputirten.

§. 18. Wähler ist jeder 24jährige, kath. Mann, der nicht unter krimineller Untersuchung oder Strafe steht und nicht geisteskrank ist.

Wählbar ist jeder Wähler, der sein 30. Lebensjahr vollendet hat und lesen und schreiben kann.

§. 19. Den Termin für die Konfskription der Wähler setzt Se. fürstl. Gnaden der Fürstprimas fest.

Sobald der Termin festgesetzt wurde, eröffnet der Ortsseelsorger in jeder Pfarrei den Wahlvorgang in der Weise, daß er wenigstens acht Tage vor dem Termin in der Mutterpfarre, und sind die Pfarr-Filiale entfernt und volkreich, auch in diesen abgefondert, die kath. Gläubigen zusammenberuft, ihnen den Zweck ihrer Zusammenkunft erklärt, die Wahlstatuten verliest und die Gläubigen auffordert, daß sie zur Bewerkstelligung der nöthigen Wählerkonfskription und später zur Leitung der Wahl aus der Mitte der Pfarrangehörigen ein Comité von fünf Personen wählen soll.

Diese Wahl geschieht unter Vorsitz des Pfarrers mittelst offener Abstimmung. In das Comité können der Pfarrer und der Kaplan, obwohl sie keine Weltlichen sind, durch die Gläubigen gewählt werden.

Das so gewählte Comité wählt dann aus seiner Mitte einen Präses und Notär.

§. 20. Jeder Wahlfähige ist aufzuschreiben und zur Voll-

ziehung der Konfskription sind in größeren Pfarreien und entfernter liegenden Filialgemeinden Sub-Komités zu verwenden.

In diesem Falle ist die Mitgliederzahl des Fünfer-Komités derart zu vermehren, daß das Sub-Komité aus mindestens 3 Mitgliedern bestehe.

Das Verzeichnis der konfskribirten Wähler ist durch acht Tage vor der Wahl in irgend einem öffentlichen Gebäude der Kirchengemeinde zur Einsicht aufzulegen, damit etwaige Mängel des Verzeichnisses forrigirt werden können.

Wer über erhobene Klagen gegen die Konfskription bei dem Konfskriptions-Komité keine Genugthuung findet: der kann sich an das weiter unten im §. 27 bezeichnete Central-Komité wenden, welches in diesen Angelegenheiten definitiv entscheidet.

§. 21. Das im §. 19 beschriebene Komité bestimmt den Tag der Wahl, sorgt für dessen hinreichende Bekanntmachung und fungirt bei der Wahl unter Einem als Wahlkommission.

§. 22. Die Wahlen geschehen in den einzelnen Pfarreien auf solche Weise, daß die Mutter- und Filialgemeinden zusammenstimmen und nur in größeren und entfernteren Filialgemeinden eine besondere Abstimmung vorgenommen wird.

Die Wahl muß von ihrem Beginne an längstens in drei Tagen beendigt sein.

§. 23. Jedermann kann sein Wahlrecht nur einmal und nur in jener Pfarre ausüben, wo er als Wähler eingeschrieben wurde.

Diejenigen, welche als Kirchenpatrone ein besonderes Wahlrecht ausüben, dürfen in den Gemeinden nicht mehr wählen, sie selber aber sind wählbar.

§. 24. Die Abstimmung geschieht direkt, persönlich und öffentlich derart, daß die Abstimmenden durch die in den §§. 19 und 20 erwähnte Kommission allsogleich in ein Protokoll eingetragen werden. Afflamations-Wahlen finden nicht statt.

§. 25. Nachdem die leitende Wahlkommission die Voten

genau in ein Protokoll verzeichnet hat, unterschreiben dieses der Wahlpräses und zwei Kommissionsmitglieder und wird das Wahlprotokoll an das Centrum des Wahlbezirkes eingeschickt.

§. 26. In den Mittelpunkten der Wahlbezirke wird ein Central-Komitee gebildet. Dieses besteht aus dem Lokal-Komitee des Centrums und aus den Komitee-Obmännern der nächsten 6 Pfarreien.

§. 27. Dieses Central-Komitee hält zweimal Sitzungen: das erste Mal nach der erfolgten Wählerkonstriktion im Wahlbezirke, um nach §. 20 über etwaige Reklamationen zu entscheiden und das zweite Mal nach Einlangung der Wahlprotokolle, um bei vollständiger Öffentlichkeit das Wahlskrutinium vorzunehmen. Präses dieses Central-Komitees ist der Vorsitzende des Lokal-Komitees, ausgenommen, daß gegen die Lokal-Konstriktion selbst Klage erhoben worden wäre. In diesem Falle wählt das Komitee ein anderes Mitglied zum Präses. Es ist Pflicht des Präses, gleich nach Bildung der Gemeinde-Komitees die Vorsteher der benachbarten Komitees zu berufen und so das Central-Komitee zu bilden. Gleich bei seinem ersten Zusammentritte bestimmt das Central-Komitee den Termin seiner Sitzungen und sorgt für dessen Bekanntmachung; auch theilt es denselben an den Diöcesan-Bischof behufs amtlicher Circulation mit. Das Central-Komitee führt ein Protokoll; das über den Wahlerfolg ausgestellte Protokoll ist außer dem Präses und Notär noch mindestens von einem Komitee-Mitgliede zu authenticiren und in zwei gleichlautenden Exemplaren auszustellen.

§. 28. Wer in einem Wahlbezirke verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählter Vertreter dieses Bezirkes.

§. 29. Beide Exemplare der nach §. 27 aufgenommenen und unterschriebenen Protokolle sind an den Diöcesanbischof einzusenden, der ein Exemplar im bischöflichen Archiv niederlegt, das andere aber als Beglaubigungsschreiben an den gewählten Deputirten einschickt.

§. 30. Wenn der gewählte, geistliche oder weltliche Deputirte die auf ihn gefallene Wahl nicht annimmt, derselben später entsagt oder, an mehreren Orten gewählt, sich für einen Wahlbezirk entscheidet oder wenn ein Deputirter stirbt, so ordnet die konstituierende Versammlung, oder falls diese nicht tagt, der Fürstprimas eine neue Wahl an.

§. 31. Der Diöcesanbischof verständigt über die in seiner Diöcese geschehenen Wahlen den Fürstprimas, der den Versammlungstag des konstituierenden Kongresses bestimmt und dessen Mitglieder nach Osen-Pest einberuft.

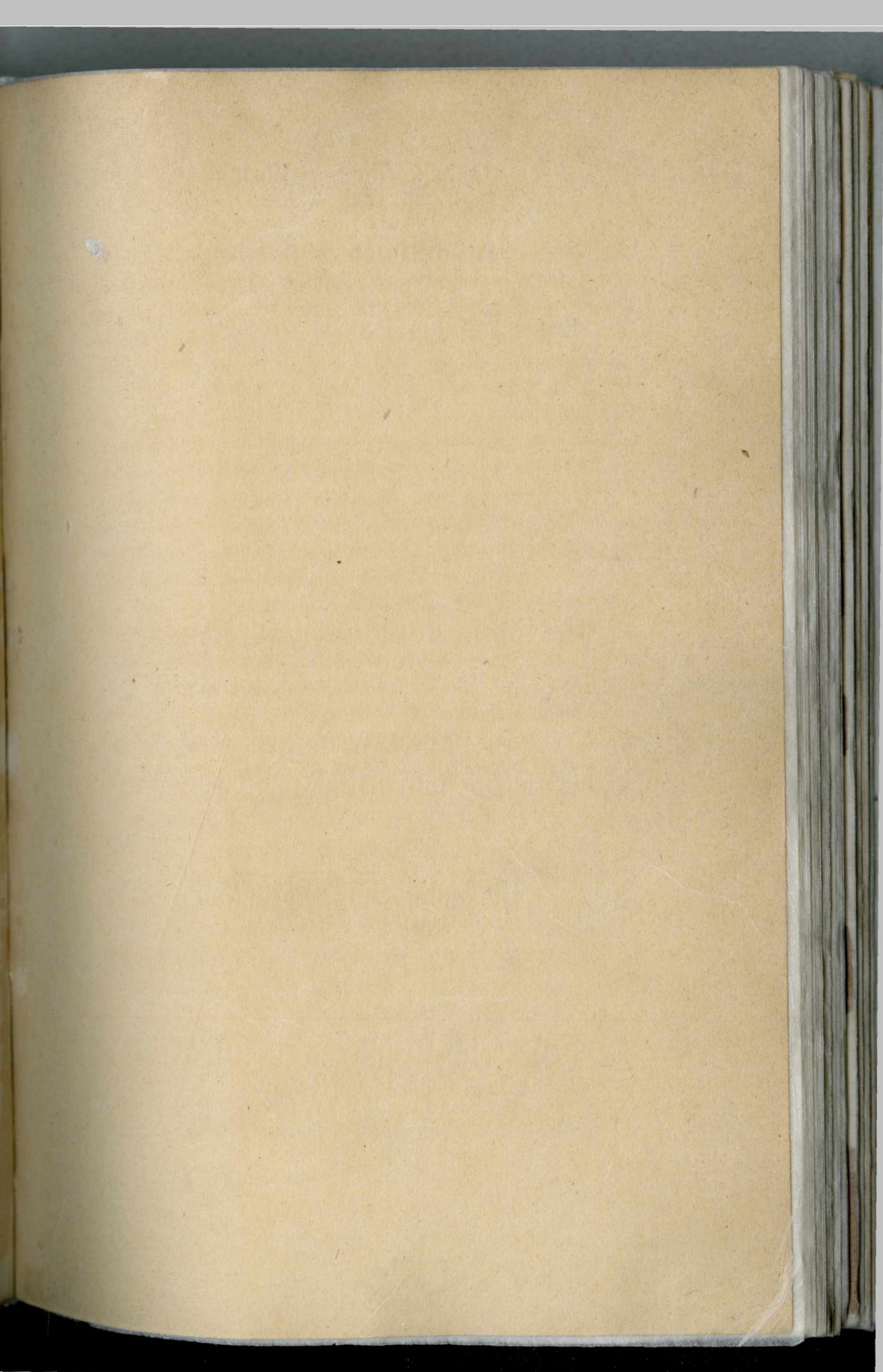
§. 32. Präsident des konstituierenden Kongresses ist der Fürstprimas; einen Vicepräsidenten wählt die Versammlung aus der Reihe der weltlichen Deputirten.

§. 33. Nachdem am ersten Tage der Versammlung der präsidirende Fürstprimas, ein geistlicher und ein weltlicher Altersnotär bezeichnet worden, wird nach Verlesung dieser Wahlstatuten und des Einberufungsschreibens eine aus zwei geistlichen und vier weltlichen Mitgliedern bestehende Verificirungs-Kommission gewählt zur Überprüfung der Beglaubigungsschreiben.

§. 34. Nachdem die Beglaubigungsschreiben der Majorität sowohl der geistlichen als der weltlichen Deputirten in Ordnung gefunden, werden die verificirten Mitglieder und der Episkopat vom Präsidium zur konstituierenden Sitzung einberufen.

§. 35. Diese vorliegenden Statuten werden im Wege des k. ung. Kultus- und Unterrichtsministers Sr. k. u. k. apost. Maj. unterbreitet und treten nach erhaltener a. h. Sanction in Wirksamkeit.





Ludwig Aigner's Verlag  
in Pest, Waitznergasse 18, Hôtel National.

## Ungarischer Schulbote.

Zeitschrift für das gesammte vaterländische Volksschulwesen.

Herausgegeben und redigiert von

Prof. Joh. Heinr. Schwicker und Jos. Rill.

III. Jahrgang. 1870. Pränumerations-Preis ganzjährlich 3 fl.

Deutsche sowohl, wie ungarische Fachblätter sprechen sich über dies Blatt im vortheilhaftesten Sinne aus, und namentlich letztere bezeichnen es als ein Organ, welches die Lehrer Ungarns über die pädagogischen Fragen vollständig auf der Höhe des Tages halte, und ihre Interessen nach Oben und Unten mit Energie vertrete; während es dem Auslande gegenüber ein beredter Kunde über die pädagogischen Verhältnisse Ungarns sei. Das ehrenvoll bekannte „Magazin für die Literatur des Auslandes“ (red. von Dr. Lehmann) spricht sich in einer längeren Beurtheilung über den „Ung. Schulboten“ (V. M. Seiffarth) folgendermaßen aus: „Es gab bisher noch keinen einigenden Mittelpunkt, kein öffentliches Organ für die Lehrer deutscher Zunge in Ungarn. Die neue Aera hat . . . in Ungarn unter den Lehrern durch ihren belebenden Hauch ein neues Leben erweckt, das seinen Ausdruck unter Andern auch in einer seit Anfang des Jahres 1868 erscheinenden päd. Zeitschrift dem „Ung. Schulboten“ gefunden hat, deren „Motto mit Muth, Besonnenheit und Gottvertrauen — vorwärts“ — ihren Geist hinlänglich kund gibt . . . Es fehlt den Männern nicht die rechte Erkenntniß ihrer Schwächen, das Zeichen einer besseren Zukunft für das bisher noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Volksbildung stehende Land. Der „Ung. Schulbote“ ist ein beredtes Zeugniß für die Kraft, die in den Erziehungsprinzipien Pestalozzi's liegt, welche bisher auch in Ungarn durch die Priesterherrschaft niedergehalten wurde“. Zum Schluß sagt Referent: „Die pädagogische Literatur Ungarns hält uns den Spiegel vor. Mächten Norddeutschland und Preußen sich selbst erkennen“.

## Die jüdischen Wirren in Ungarn.

Beitrag zur Zeitgeschichte.

Von Leon da Modena Redivivus (Leopold Löw).

I. Vor dem Kongresse. Preis 1 fl.

## Ein Wort zu seiner Zeit über hebräischen Unterricht und confessionelle Schule.

Von M. N. Rottenberg,

dirigirender Lehrer in Kaschan.

Preis 50 fr.

## Ugrische Sprachstudien.

Von Dr. Jos. Budenz.

I.

Nachweis und Erklärung einer ursprünglicheren Gestalt der pluralischen possessiv-affixe in den ugrischen Sprachen.

Preis 1 fl.

## Oesterreich-Ungarns Neutralität in einem künftigen Kriege;

bisprochen mit Hinblick auf die Arkolay'sche Broschüre

von einem Süsharen.

Preis 80 fr.

1870. Druck von Emanuel Blau in Temesvár.

